Universitäts- und Landesbibliothek Münster

Universitäts- und Landesbibliothek Münster

Jahresbericht

2 (1901/1902)

Digitale Sammlungen der Universitäts- und Landesbibliothek Münster
In den Digitalen Sammlungen bieten wir Ihnen Zugang zu digitalisierten Büchern und Zeitschriften aus dem historischen Bestand der Universitäts- und Landesbibliothek Münster, zu älterer Literatur und Sammlungen aus der Region Westfalen sowie zu Digitalisaten aus dem Bestand anderer Bibliotheken, die im Rahmen der Digitization-on-Demand-Aktivitäten des Fachinformationsdienstes Benelux / Low Countries Studies erstellt wurden. Das Angebot an Einzelwerken und Sammlungen wird laufend erweitert.

http://sammlungen.ulb.uni-muenster.de

Nutzungsbedingungen
Dieses PDF-Dokument steht gemäß der im Portal angegebenen Lizenz kostenfrei zur Verfügung. Bei der Nutzung der Digitalisate bitten wir um eine vollständige Quellenangabe im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis. Bitte beachten Sie außerdem unsere Nutzungsgrundsätze und die Open-Digitization-Policy.

urn:nbn:de:hbz:6:1-441946

Visual Library

Z R² 1498 f

Jahres-Bericht
der
Handwerkskammer
Münster i. W.
1901 · 1902

1959 117

Druck von A. Karaus, Ochtrup i. W.

II. Jahresbericht

der

Handwerkskammer Münster

für

1901/1902.

Druck von A. Karaus, Ochtrup i. W.
Juni 1902.

KÖNIGL. UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
MÜNSTER
i/W.

Innere Angelegenheiten der Handwerkskammer.

Die Handwerkskammer bestand im Jahre 1901/02 aus folgenden Mitgliedern:

1. Tischlermeister H. Kleist, Münster, Vorsitzender.
2. Metzgermeister F. Ernst, Münster, stellvertret. Vorsitzender.
3. Bäckermeister F. Levedag, Münster.
4. Schlossermeister Fr. Dieckmann, Münster.
5. Schuhmachermeister Ed. Rettig, Münster.
6. Anstreichermeister Heinr. Muer, Amelsbüren.
7. Buchdruckereibesitzer Andr. Karaus, Ochtrup.
8. Bäckermeister Wilh. Frerker, Rheine.
9. Schneidermeister Bern. Stockmann, Ibbenbüren.
10. Schreinermeister Heinr. Wilmsen, Gronau.
11. Schneidermeister Heinr. Wegener, Buer.
12. Schuhmachermeister Wilh. Schüren, Recklinghausen.
13. Schuhmachermeister Bern. Hölscher, Bocholt.
14. Anstreichermeister Wilh. Nienhaus, Gemen.
15. Schreinermeister H. Voß, Lüdinghausen.
16. Bildhauer Theod. Rolff, Warendorf.
17. Schmiedemeister Bern. Lohmann, Everswinkel.
18. Tischlermeister Herm. Hülsmann, Warendorf.
19. Schreinermeister Heinr. Konermann, Ottmarsbocholt.
20. Schmiedemeister Hub. Heimann, Senden.
21. Schneidermeister Herm. Krebs, Dorsten.
22. Schuhmachermeister Herm. Lindenbeck, Osterfeld.
23. Sattlermeister Theod. Hanekamp, Dülmen.
24. Bäckermeister Joh. Kehl, Coesfeld.

Der Vorstand bestand aus den Herren Kleist, Vorsitzender, Ernst, stellvertretender Vorsitzender, Levedag, Hülsmann, Schüren.

Der Gesellenausschuß bestand aus folgenden Mitgliedern:

1. Schuhmacher Joseph Klaverkamp, Münster.
2. Bäcker Ant. Gausewg, Münster.
3. Schreiner Jos. Rehorst, Telgte.
4. Gelbgießer Stan. Hirsch, Rheine.
5. Dekorationsmaler H. Konermann, Ibbenbüren.
6. Zimmerer J. Vortmann, Recklinghausen.
7. Maurer Bern. Peuter, Lüdinghausen.
8. Schlosser Herm. Arens, Westkirchen.
9. Maler Bern. Gichtbrock, Bocholt.

Der Vorstand bestand aus den Herren Hirsch, Vorsitzender, , stellvertr. Vorsitzender, Arens.

Es bestanden bei der Kammer folgende **Ausschüsse:**

I. Ausschuß für das Lehrlingswesen.

1. Rettig, Münster.
2. Hanekamp, Dülmen.
3. Lohmann, Everswinkel.
4. Karaus, Ochtrup.
5. Kehl, Coesfeld.
6. Nienhaus, Gemen.

II. Berufungs-Ausschuß von Seiten der Kammermitglieder:

1. Levedag, Münster, Vorsitzender.
2. Dieckmann, Münster.
3. Wilmsen, Gronau.
4. Hölscher, Bocholt.

Von Seiten des Gesellen-Ausschusses:

1. Konermann, Ibbenbüren.
2. Hirsch, Rheine.
3. Klaverkamp, Münster.

III. Rechnungs-Ausschuß.

1. Muer, Amelsbüren.
2. Krebs, Dorsten.
3. Frerker, Rheine.

IV. Ausschuß für das Fortbildungs- und Fachschulwesen.

1. Ernst, Münster, Vorsitzender.
2. Dieckmann, Münster.
3. Krebs, Dorsten.
4. Frerker, Rheine.
5. Dr. Schellen, Münster.

V. Ausschuß für das Genossenschaftswesen.

1. Levedag, Münster, Vorsitzender.
2. Dieckmann, Münster.
3. Rettig, Münster.
4. Karaus, Ochtrup.
5. Wilmsen, Gronau.

Es wurden im Berichtsjahre 8 Vorstandssitzungen und 3 Vollversammlungen abgehalten, in denen folgende Gegenstände zur Verhandlung kamen.

1. Vorstandssitzung am 2. Mai 1901.
   a. Ausstellungsangelegenheiten, Mittheilung der Anmeldungen.
   b. Eingaben der Schuhmacher-Rohstoff-Genossenschaften in Münster und Bocholt und Frerker-Rheine, betr. Zuschuß zu Genossenschaften. Der Genossenschaft Münster wird aufgegeben, eine genaue Geschäftsübersicht vorzulegen. Die Genossenschaft Bocholt ist eben erst errichtet. Frerker-Rheine wünscht Zuschuß für eine noch einzurichtende Genossenschaft. Der Vorstand vertritt den Standpunkt, daß nur eingerichteten Genossenschaften, deren Rentabilität aus dem bisherigen Geschäftsgang vorauszusehen sei, Zuschüsse gegeben werden können und lehnt die Anträge ab.
   c. Gründung eines Verbandes für Handwerker-Genossenschaften. Ein Schreiben der Genossenschaftsverbände von Berlin und Hannover regt die Bildung eines Revisions- und Organisationsverbandes für Preußen an und ladet zu einer Versammlung in Berlin ein. Der Vorstand beschließt die Entsendung eines Delegirten.

d. Besprechung der Meisterprüfungsordnungen und Wahl von Meistern für die Vorarbeiten zu denselben.

Der Vorstand hält an dem Grundsatz fest, daß nur in Münster die Meisterprüfungskommissionen errichtet werden sollen.

2. Vorstandssitzung am 20. Juni 1901.

a. Ersuchen der Freien Innung der Metallhandwerker in Münster, ihr das der Handwerkskammer regierungsseitig überwiesene Vermögen der aufgelösten Zwangs-Innung zuwenden zu wollen. Das Gesuch wird bewilligt. 4.

b. Eingabe des Schuhmacher-Unterverbandes, Abth. Münster, um Bewilligung von Geldern zu Agitationszwecken. Der Vorstand hält das für eine reine Angelegenheit des Verbandes und der betr. Innungen, ist aber bereit, wenn zur Agitation geeignete Plätze bezeichnet werden, Fachleute dorthin zu schicken. 5.

c. Rechnungslage. Der Kassirer Levedag-Münster erklärt, daß er für die Folge die Kasse aus Mangel an Zeit nicht mehr führen könne. Der Vorstand überträgt einstweilen die Kassenführung dem Sekretär, unter weiterer vollen Verantwortung des Herrn Levedag, der auch die vom Vorsitzenden angewiesenen Beträge durch Checks auszahlt. 6.

d. Eingabe des Handwerker-Vereins Osterfeld, betreffend Erhöhung der Tagegelder, soll der Vollversammlung vorgelegt werden.

3. Vollversammlung am 18. Juli 1901. 7.

a. Handwerkskammertag und Ausstellung von Lehrlingsarbeiten vom 23.—25. August. Wahl der Prämiirungs-Kommission für die Ausstellung.

b. Vorlage des Rechnungsabschlusses für 1900/01.

c. Antrag des Handwerker-Vereins Osterfeld, betr. Erhöhung der Tagegelder. Die Tagegelder werden erhöht von 3 auf 5 Mk. für Einheimische, von 6 auf 8 Mk. für Auswärtige. Die Reisekosten bleiben nach dem Statut bestehen.

d. Antrag eines Handwerkers um Gewährung einer Beihülfe. Die Versammlung befürchtet, daß die Gewährung zu weiteren derartigen Eingaben Veranlassung geben könne, der Vorstand soll sich bei der Gemeinde verwenden. 8.

e. Festsetzung der Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens.
f. Eingabe der Handwerkskammer Dortmund, betr. Anschluß an die Zeitung: „Handwerkerfreund".
Gründung einer eigenen Zeitung.
Beide Vorlagen werden abgelehnt.

4. Vorstandssitzung am 13. August 1901.
a. Aussprache über die Errichtung einer Holzeinkaufsgenossenschaft in Münster.
b. Gewährung des Rechts zur Abnahme der Gesellenprüfung an die Freien Innungen der Metallhandwerker in Münster und der Barbiere in Recklinghausen.

5. Vorstandssitzung am 23. September 1901.
Vorberathung für die Meisterprüfungsordnungen, Festsetzung der Prüfungsgebühr, der Entschädigung an die Prüfungskommission u. s. w.

6. Vollversammlung am 2. Oktober 1901.
a. Meisterprüfungen. Die Prüfungsordnungen werden durchberathen und festgesetzt.
b. Errichtung von Ausschüssen für das Genossenschafts- und Fortbildungsschulwesen.
c. Anstellung einer Hülfskraft bei der Kammer. Diese wird dem Vorstand überlassen.

7. Vorstandssitzung am 10. Oktober 1901.
a. Anstellung einer Hülfskraft. Es wird Herr F. Esterhues aus Münster für ein halbes Jahr probeweise angestellt.
b. Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaft Bocholt wünscht einen Zuschuß. Es werden derselben 300 Mk. für Agitationszwecke gewährt.
c. Antrag des Unterverbandes der Schuhmacher und der Innung in Münster um Entsendung eines ihrer Mitglieder zur Fachkonferenz nach Berlin wird hier abgelehnt (später nach näherer Begründung bewilligt).

8. Vorstandssitzung am 16. Dezember 1901.
a. Besprechung über eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten

in Dortmund 1902. Der Vorstand spricht sich grundsätzlich für dieselbe aus.

b. Anstellung eines „Beauftragten". Es soll von der Kammer ein solcher als ständiger Beamter, der den ganzen Bezirk zu bereisen hat, angestellt werden.

c. Antrag der Spar- und Darlehnskasse Rheine um Gewährung einer Beihülfe wird abgelehnt, da dort mangelhafte Kassenführung vorgelegen habe.

d. Gutachten über die Zugehörigkeit der sog. Flick- oder Landschneider zu den Meistern oder Lohnarbeitern. Nach der Ausbildung der Betreffenden werden sie zu Kleinmeistern zu rechnen sein.

9. Vorstandssitzung am 20. Dezember 1901 in Dortmund, zugleich mit den Vorständen der Kammern von Arnsberg und Dortmund.

Vorbesprechung über die Ausstellung von Lehrlingsarbeiten in Dortmund. Die Ausstellung soll auf dem „Fredenbaum" stattfinden. Auch Meisterarbeiten und Maschinen werden zugelassen. Ein engerer Ausschuß, bestehend aus den Vorsitzenden und Sekretären der drei Kammern, soll die weiteren Vorbereitungen treffen. Arbeiten aus dem 1. Lehrjahr sollen durch Anerkennung, im 2. Jahr durch Diplome, aus dem 3. Jahr (Gesellenstücke) durch Geldpreise ausgezeichnet werden. Der Besuch der Ausstellung soll an bestimmten Tagen 25 Pfg. kosten, Platzmiethe für Maschinen der □ Meter 6 Mk., für Meisterarbeiten 3 Mk. betragen.

10. Vorstandssitzung am 13. Februar 1902.

a. Festsetzung der Tagesordnung für die nächste Vollversammlung.

b. Die „Leipziger Uhrmacher-Zeitung" soll auf Antrag die Bezeichnung „Organ der Handwerkskammer Münster" führen dürfen, wenn die Uhrmacher-Innung in Münster sich dafür ausspricht.

c. Der Barbier-Innung Münster werden für ihre Fachschule 100 Mk. bewilligt.

d. Eingaben von Buer und Gladbeck um Zuschuß für bereits abgehaltene Buchführungskurse werden abgelehnt.

11. Vollversammlung am 27. Februar 1902.
    a. Thätigkeitsbericht für das Jahr 1901/02.
    b. Festsetzung des Haushaltsplans für 1902/03 in Höhe von 19 000 Mk. in Einnahme und Ausgabe. Neu eingesetzt gegen das Vorjahr ist die Herausgabe einer monatlichen Druckschrift Mk. 800, Anstellung eines Beauftragten mit 1800 Mk. Gehalt und 1200 Mk. Reisekosten, Anstellung eines zweiten Sekretärs mit 1800 Mk. Gehalt, die Festlegung eines Baufonds für ein später zu errichtendes eigenes Gebäude der Handwerkskammer, 2000 Mk. als außerordentliche Ausgabe.
    c. Erlaß von Vorschriften über die Dauer der Lehrzeit und Höchstzahl der in einem Betriebe zu haltenden Lehrlinge.
    d. Aenderung des § 14 des Statuts der H.-K. Die Kassenführung soll hinfort dem Sekretär übertragen werden; alle Vierteljahr hat der Vorstand die Kasse zu revidiren.
    e. Festsetzung der Meisterprüfungsordnung für das Schmiedehandwerk.

Der Haushaltsplan für 1901|02.

3 Vollversammlungen à 300 Mk.	900	Mk.
Einrichtung der Büreauräume	300	"
Entschädigung an den Vorsitzenden für Wahrnehmung der Geschäfte	600	"
Gehalt des Sekretärs	2000	"
Kassenführung	100	"
Instandhaltung, Heizen 2c. der Geschäftszimmer	100	"
Beleuchtung, Heizung	100	"
12 Vorstandssitzungen à 30 Mk.	360	"
Reisekosten für auswärtige Versammlungen, Vorträge, Besuch von Meisterkursen	1000	"
Papier, Schreibsachen	100	"
Porto	300	"
Drucksachen	400	"
Annoncen	300	"
Bibliothek	350	"
Zeitschriften	150	"
Fortbildungs- und Fachschulen	1000	"
Genossenschaftswesen	3000	"
Lehrlingsarbeiten-Ausstellung	1000	"
Handwerkskammertag in Münster	300	"
Buchführungskurse	1000	"
Büreaumiethe	600	"
Verschiedenes	540	"
Zeitungs-Abonnements und Druckkosten des Korrespondenz-Blattes	500	"
Entschädigung der Prüfungs-Ausschüsse	1000	"
Summa:	16000	Mk.

Folgender **Ministerial-Erlaß** erörtert **die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer** durch die Gemeinden.

Der Minister
für Handel und Gewerbe. Berlin, 17. Dezember 1901.
IIIa 8872.

.... Da in Preußen von der durch § 1031 Absatz 2 der Gewerbeordnung begründeten Befugniß, die Kosten der Handwerkskammern den weiteren Kommunalverbänden aufzuerlegen, kein Ge-

brauch gemacht worden ist, so sind zur Aufbringung dieser Kosten, soweit sie nicht anderweit Deckung finden, gemäß § 103 l Absatz 1 die Gemeinden verpflichtet. Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung ergiebt sich unzweideutig, daß die Gemeinden die Kosten nicht etwa nur vorbehaltlich späterer Wiedereinziehung zu verauslagen haben, sondern daß sie der Handwerkskammer gegenüber allein die Zahlungspflichtigen sind. Dem Ermessen der Gemeinden ist es überlassen, ob sie die auf sie entfallenden Antheile an den Handwerkskammerkosten aus Gemeindemitteln decken oder von der ihnen durch Absatz a. a. O. ertheilten Ermächtigung Gebrauch machen und die Antheile auf die einzelnen Handwerksbetriebe umlegen wollen.

Diese Ermächtigung ist indeß nicht uneingeschränkt. Zunächst bezieht sie sich nach dem Wortlaut des Gesetzes nur auf die von den Gemeinden zu tragenden Antheile an den Handwerkskammerkosten. Die vom Magistrat in Berlin vertretene Ansicht, daß von den Handwerksbetrieben auch die Kosten des Umlegeverfahrens eingezogen werden könnten, ist mithin nicht zutreffend. Sodann sind die Gemeinden bei der Umlegung an den von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Maßstab gebunden. Hierbei bleibt es gern dem Ermessen der Gemeinde überlassen, ob sie ihren gesammten Kostenantheil umlegen oder auf die Umlegung des auf die weniger leistungsfähigen Handwerker (z. B. die Gewerbesteuerfreien oder die in der Regel ohne Gesellen oder Lehrlinge arbeitenden) entfallenden Theiles verzichten wollen. In keinem Fall aber dürfen sie von dem einzelnen Handwerksbetriebe mehr einziehen, als nach dem von der höheren Verwaltungsbehörde bestimmten Vertheilungsmaßstab auf ihn entfällt (s. Anmerkung der H.-K. Münster). Die vom Magistrat in Charlottenburg vertretene Auffassung, daß die nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die allein arbeitenden Handwerker entfallenden Beträge zufolge Gemeindebeschlusses auf Grund § 103 l Abs. 3 auf die personalbeschäftigenden mit umgelegt werden könnten, läßt sich aus dieser Bestimmung weder nach ihrer Stellung im Zusammenhang noch nach ihrer Entstehungsgeschichte herleiten.

In Vertretung:

Lohmann.

An den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Anmerkung: In Ergänzung dieses Erlasses weisen wir auf die Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 14. Juli 1900 hin, wonach für den Kammerbezirk Münster Einheitssätze festgelegt sind, nämlich für den Meister 10 Mk., Gesellen 5 Mk., Lehrling 2,50 Mk. Von diesen Einheitssätzen wurden im Berichtsjahr 8 Prozent erhoben.

Handwerksbetriebe, deren Inhaber für das laufende Jahr nicht zur Staatseinkommensteuer mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. veranlagt sind, sind bei der Umlage außer Acht zu lassen. Hiernach sind bei einer etwaigen Umlage die auf diese kleinen Betriebe entfallenden Handwerkskammer-Kosten aus der Gemeindekasse zu bezahlen.

Der von der Königl. Regierung bei der Handwerkskammer bestellte **Kommissar** war im Berichtsjahr Herr Regierungsrath v. Hohenhausen.

Wenige Tage vor Abschluß des Berichtsjahres wurde die Kammer von einem schweren Verluste getroffen.

Am **26. März verschied** nach kurzer Krankheit der erste Vorsitzende, Herr Tischlermeister **Herm. Kleist.** Gewiß wird den Meisten die Trauernachricht unerwartet gekommen sein, da der Verstorbene bis in die letzte Zeit mit Eifer seine vielfachen Obliegenheiten versah und seine unermüdete Thätigkeit dem Handwerk widmete. Die ihm Nahestehenden sahen allerdings schon seit längerer Zeit, daß ein inneres Leiden den sonst so kräftigen Mann bedrohte. Er selbst sprach sich nicht darüber aus und klagte nie. Nach kaum 14tägigem Krankenlager trat der Tod sanft und schmerzlos ein.

Das Begräbniß fand am Ostersonntag statt. Dasselbe legte Zeugniß ab von der allgemeinen Werthschätzung, deren sich der Verstorbene zu erfreuen gehabt, und von dem großen Kreise, in dem er gewirkt hatte.

Der „Westf. Merkur" schrieb darüber:

Ein unabsehbarer Leichenzug bewegte sich am Ostersonntage vom Alten Steinwege aus zum Zentralfriedhofe. Galt es doch, dem am Mittwoch in der Charwoche aus dem Leben geschiedenen muthigen Vorkämpfer für die Handwerkersache, dem Vorsitzenden

der Handwerkskammer Münster, Herrn Tischlermeister Herm. Kleist, die letzte Ehre zu erweisen. Weit über die Grenzen seiner Vaterstadt hat Kleist's Wirken Anerkennung gefunden in Handwerkerkreisen. Deshalb sahen wir auch die Vertreter des Handwerks aus den entlegensten Theilen des Regierungsbezirks und über dessen Grenzen hinaus. Von Dortmund, Hamm, Osnabrück, Bocholt, Gronau, Osterfeld, Buer, Gemen, Senden, Everswinkel, Ibbenbüren und anderen Städten waren sie herbeigeeilt, um noch im Tode den zu ehren, der vor gerade vier Wochen noch eine große Zahl der Leidtragenden bei der letzten Vollversammlung der Handwerkskammer am 27. Februar d. J. um sich versammelt und warme Worte an sie gerichtet. Merkwürdig in der That, daß gerade in dieser Versammlung der Beschluß gefaßt wurde, eine monatlich erscheinende Zeitung herauszugeben, und nun die erste Nummer dieses Blattes mit der Todesnachricht gewissermaßen seines Begründers an die Oeffentlichkeit treten mußte. Wie aber auch der Verstorbene Freunde in allen Schichten der Bevölkerung hatte, wie sein Wirken auch an anderer Stelle Anerkennung gefunden, das zeigte sich ebenfalls bei dem Leichenbegängniß. Sahen wir doch als Vertreter des Herrn Oberpräsidenten Herrn Oberpräsidialrath v. Viebahn, sowie als Vertreter des Herrn Regierungspräsidenten den Herrn Regierungsrath von Hohenhausen unter den Leidtragenden. Ferner bemerkten wir Herrn Oberbürgermeister Jungeblodt, Herrn Bürgermeister Farwick, Herrn Domkapitular Rüping, den Präses des katholischen Gesellenvereins, sowie Mitglieder des Magistrats und Stadtverordneten-Kollegiums. Die Vereine, denen der Verstorbene angehörte, waren ebenfalls mit umflorten Fahnen erschienen, und zahlreiche Kranzspenden, unter ihnen auch eine solche von der Stadt Münster, sowie der Handwerkskammern Münster und Dortmund, legten ebenfalls Zeugniß ab von der Beliebtheit, deren sich der Verstorbene erfreute. R. i. p.

Wir fügen dem noch hinzu, daß die Handwerkskammer Dortmund durch ihren Vorsitzenden Herrn Röper und den Sekretär Herrn Moritz vertreten war, desgleichen die von Osnabrück durch ihren Sekretär Herrn Korthaus. Die Kammern von Dortmund und Bielefeld hatten herrliche Kränze gesandt, die von Arnsberg, Düsseldorf und Köln schriftlich ihre Theilnahme ausgesprochen. Das „Neue Deutsche Handwerkerblatt", Wiesbaden, und der Dortmunder „Handwerkerfreund" widmeten dem Verstorbenen ehrende Nachrufe.

Das Handwerk wird den unermüdeten Kämpfer in dankbarer Erinnerung behalten. Hoffen wir, daß das, was der Verstorbene gewirkt, nicht vergeblich gewesen, daß die Saat, die er in seiner langjährigen Thätigkeit ausgestreut, aufgehe zum Segen des Handwerks, wachse und Frucht bringe, die selbst zu ernten dem Verstorbenen leider nicht vergönnt war.

Der frühere Kommissar der Kammer, Herr Regierungs-Assessor Dr. Siller-Berlin, brachte in einem längeren liebenswürdigen Schreiben sein Beileid und seine Anerkennung an dem Wirken des Verstorbenen zum Ausdruck.

Geschäftsräume.

Das Bureau der Kammer und ein Sitzungssaal befindet sich seit dem 1. Juni 1901 Bogenstr. 15.

Am 27. und 28. September 1901 fand in Darmstadt

der 2. Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag

statt.

Von unserer Kammer nahmen an demselben der Vorsitzende und der Sekretär Theil. Es kamen folgende Gegenstände zur Verhandlung:

1. **Zugehörigkeit der handwerksmäßigen Großbetriebe zum Handwerk.**

   Es wird seitens der Kammern Münster, Arnsberg und Dortmund beantragt, die auf dem in Münster bei Gelegenheit des Handwerkskammertages festgelegten Leitsätze anzunehmen.

   Es gelangt der Antrag der Gewerbekammer Leipzig zur Annahme, der heißt: Der § 100 f der Gewerbe-Ordnung in der Fassung der Novelle vom 26. Juli 1897 ist dahin zu ergänzen: Als fabrikmäßig sind nur diejenigen Gewerbebetriebe anzusehen, in welchen unter weitgehendster Verwendung von Maschinen durch Theilarbeit erzeugte Massenartikel auf Vorrath hergestellt werden. Dagegen sind als handwerksmäßige Betriebe nur solche anzusehen, welche ohne Rücksicht auf die Größe und den Umfang derselben zur Herstellung von

Erzeugnissen hauptsächlich handwerksmäßig und mit mehrjähriger Lehrzeit ausgebildete Arbeitskräfte erfordern und auf Bestellung dritter Arbeiten gegen Entgelt ausführen.

2. **Der Befähigungsnachweis im Handwerk.**

Der Sekretär der Kammer Hannover begründete folgende Resolution: „Wir halten grundsätzlich daran fest, daß das letzte Ziel der Ordnung des Handwerks darin besteht, daß das selbstständige Handwerk nur von denen ausgeübt werde, die den Nachweis der Befähigung für ihr Gewerbe erbracht haben. Bei denjenigen Gewerben, wo die mangelhafte Ausführung der Arbeiten Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, ist die Einführung des Befähigungsnachweises schon jetzt erreichbar.

Für das Handwerk in seiner Gesammtheit ist aber der B.-N. nicht mit einem Male durch eine gesetzliche Verordnung von außen her durchzuführen, sondern auf dem Wege einer allmählichen Entwicklung, einer Erneuerung des Handwerks von innen heraus. Dazu gehört vor allem die Ausgestaltung der Innungsorganisation und der Gesellen- und Meisterprüfung zu einer das gesammte Handwerk umfassenden Einrichtung. Nicht die Vernachlässigung der im neuen Handwerkergesetz gegebenen Grundlagen, sondern ihre sorgsame Ausnutzung und Weiterbildung bringt uns dem Ziele des Befähigungsnachweises näher."

Demgegenüber stellte Euler-Bensberg folgende Resolution auf: „Wir halten unentwegt daran fest, daß das Ziel der Ordnung im Handwerk darin besteht, daß ein Handwerk selbständig nur von denen ausgeübt werde, die den Nachweis einer ordnungsmäßigen Lehrzeit und die Befähigung für ihr Handwerk erbracht haben. Wenn zur Zeit wegen fortgesetzten Widerstandes der inbetrachtkommenden gesetzlichen Faktoren die Einführung des B.-N. für das gesammte Handwerk noch nicht erreichbar erscheint, so halten wir für dringend erforderlich, daß wenigstens unverzüglich für diejenigen Zweige des Handwerks der B.-N. eingeführt werde, bei welchem die mangelhafte Ausführung der Arbeit Gesundheit und Leben von Menschen gefährdet. Zur Sicherung einer ordnungsmäßigen fruchtbaren, sachlichen Ausbildung und sittlichen Erziehung der Lehrlinge erachten wir als dringend geboten, daß,

solange der B.-N. für das gesammte Handwerk nicht eingeführt ist, nur solchen Handwerkern das Recht zur Ausbildung von Lehrlingen zuerkannt werde, die nach § 133 der R.-G.-O. den Meistertitel zu tragen berechtigt und nach ihrem sittlichen Verhalten dazu geeignet sind, gleichwie man die heranwachsende Jugend anderer Berufsstände auch nur qualifizirten Lehrern anvertraut."

Die Handwerkskammer Wiesbaden stellte folgende Grundsätze auf:

1. Der Betrieb eines Handwerks ist jedem gestattet, sofern er seine Befähigung dazu nachgewiesen hat. Die Befähigung wird nachgewiesen durch eine vor der zuständigen Meister-Prüfungskommission gemäß § 133 der Reichsgewerbeordnung bestandene Meisterprüfung.
2. Wer die Befähigung für ein Handwerk nachgewiesen hat, ist berechtigt, ohne besonderen Befähigungsnachweis auch andere, diesem verwandte, Handwerke zu betreiben. Welche Handwerke als verwandte in diesem Sinne anzusehen sind, bestimmt die Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.
3. Jeder betriebsberechtigte Handwerker ist berechtigt, seine Erzeugnisse mit allen erforderlichen Neben- und Ergänzungsarbeiten in vollständig gebrauchs- und verkaufsfähigem Zustand herzustellen, auch die dazu erforderlichen handwerklichen Hilfskräfte anderer Handwerke — worunter indessen Lehrlinge nicht zu verstehen sind — zu halten.
4. Stirbt der Betriebsinhaber, so gilt für die Wittwe oder die Erben die Bestimmung des § 45 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe, daß der Stellvertreter für das erste Jahr von dem Befähigungsnachweis entbunden ist, dagegen die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen haben muß. Nach Ablauf des ersten Jahres ist der Befähigungsnachweis erforderlich.
5. Diese Bestimmungen finden auf die bei deren Inkrafttreten vorhandenen Betriebe keine Anwendung.

Der Antrag Hannover wurde mit 31 gegen 27 Stimmen angenommen, nicht ohne lebhaften Widerspruch der Gegner über den Modus der Abstimmung.

3. **Erlaß der Handwerkskammern über die Höchstzahl der von den einzelnen Handwerkern zu haltenden Lehrlinge, sowie über die Dauer der Lehrzeit.**

Es wurde beschlossen, den Handwerkskammern dringend ans Herz zu legen, möglichst frühzeitig und schon jetzt an die Frage der Höchstzahl der Lehrlinge und der Dauer der Lehrzeit heranzutreten, selbstredend unter Berücksichtigung der einschlägigen Verhältnisse ihres Bezirks, da hierin Wandel zu schaffen als eine unbedingte Nothwendigkeit betrachtet werden müsse. Um Schädigungen zu vermeiden, sollen sich die Kammern Ausnahmebestimmungen vorbehalten.

4. **Das Submissionswesen.**

Die vorgeschlagenen Resolutionen waren sehr umfangreich und enthielten manches belanglose. Es konnte daher eine Einigung nicht erzielt werden. Die Vorschläge wurden dem Ausschuß bezw. Vorort zur weiteren Behandlung überwiesen.

5. **Die Konkurrenz der staatlichen und städtischen Gewerbebetriebe mit dem selbständigen Handwerk.**

Es gelangt der Antrag zur Abstimmung:

„Der Ausschuß wird ersucht, thunlichst Thatsachenmaterial zu sammeln, um an zuständiger Stelle den Schaden darzulegen, der weiten Kreisen des deutschen Handwerkerstandes durch die Konkurrenz der Militärwerkstätten und die Ausführung der selbständigen Handwerkerarbeiten seitens der Angehörigen des Soldatenstandes erwächst. Im Uebrigen empfiehlt er den Handwerkskammern bezüglich dieser Konkurrenz und derjenigen der Strafanstalten und sonstigen staatlichen und gemeinlichen Betriebe, selbständig vorzugehen. Endlich empfiehlt der Kammertag den besonders betroffenen Handwerkszweigen nachdrücklich Selbsthülfe auf dem Wege der Genossenschaftsbildung."

Der Schlußsatz wird mit 17 gegen 15 Stimmen angenommen, der übrige Theil einstimmig.

6. **Reformvorschläge** für die Registereintragungen von Handwerkern. Die Vorlage wurde dem Vorort zur weiteren Ausarbeitung überwiesen.

7. **Verbleib** der auf Antrag der Handwerkskammern gemäß § 103 n G.-O. festgesetzten Strafgelder.

Es wird der Beschluß einstimmig gefaßt:

1. Bei dem hohen Bundesrath und Reichstage den Antrag zu stellen, daß dem § 103 der R.-G.-O. nachfolgende Bestimmung eingefügt wird:

   „Die auf Grund des Absatz 2 festzusetzenden Strafgelder fließen in die Kassen der zuständigen Handwerkskammern."

2. Bei den verbündeten Regierungen vorstellig zu werden, daß die bis zur gesetzlichen Regelung der obigen Frage von den Staatskassen vereinnahmten Strafgelder aus Billigkeitsrücksichten den zuständigen Handwerkskammern überwiesen werden.

Wenn wir das Ergebniß des II. Kammertages ziehen, so können wir unsere Ansicht dahin äußern, daß die Beschlüsse an Tragweite hinter denen der ersten Tagung der deutschen Kammern erheblich zurückstehen. Mancher Beschluß wurde ausgesetzt, der nach den jahrelangen Erfahrungen, die vielen Theilnehmern zu Gebote standen, gewiß hätte erledigt werden können, aber es schien, als wenn ein großer Theil der Versammlung in der Festigkeit, die dem ersten Kammertag ein so imposantes Gepräge gab, erlahmt sei. Sehr ins Gewicht fiel die geringe Betheiligung am zweiten Tage, das Ergebniß der Abstimmung über den Befähigungsnachweis hatte dem überstimmten Theil offenbar die Lust am weiteren freudigen Arbeiten benommen. Es ist zu hoffen, daß die Zersplitterung der Meinungen nur eine vorübergehende ist und die nächste Tagung der Handwerkskammern unter dem Zeichen der Einheit und Einmüthigkeit stehen wird.

Allgemeine wirthschaftliche Lage des Handwerks.

Wer einen Ueberblick über die allgemeine wirthschaftliche Lage Deutschlands im verflossenen Jahre wirft, wird den Gesammteindruck in die Worte kleiden: „Deutschland leidet unter einer Krisis, deren Ende noch nicht abzusehen ist."

Im vorigen Jahresbericht ließen wir dahingestellt, ob die kriegerischen Unruhen in Afrika und Asien die Ursachen der schon damals eintretenden Aenderung in dem glänzenden Aufschwung in Handel und Wandel waren. Immerhin mögen diese äußeren Verhältnisse die innere Lage beeinflußt haben, jedenfalls ist nach Beendigung des Krieges mit China keine Wendung zur Besserung eingetreten. Andererseits sollte die Bewegung des amerikanischen Eisenmarktes unsere Verhältnisse umgestürzt haben.

Die Ursachen des wirthschaftlichen Niedergangs sind in der Ueberproduktion und in der ungünstigen Gestaltung des Verbrauchs zu suchen. Deutschland stand unter dem Zeichen eines flotten Geschäftsganges, nach außen entwickelte sich eine bedeutende Ausfuhr, was die Unternehmungslust mächtig anregte. Die Fabriken vergrößerten ihre Anlagen, um den Anforderungen gerecht werden zu können, überall entstanden neue Gründungen, sodaß besonders das Baugewerbe und die Maschinenfabriken vollauf beschäftigt waren. Die Folge war ein Steigen der Löhne, mit dem ein erhöhter Verbrauch Hand in Hand geht. Die Waarenpreise stiegen fortwährend, die Fabriken konnten nicht Waare genug herstellen, es wurden Verträge auf lange Zeit geschlossen, um sich feste Lieferung zu sichern. An Kredit fehlte es zunächst nicht. Wären nun die Löhne entsprechend den hohen Waarenpreisen gestiegen, so hätten sich die Waarenpreise auf gleicher Höhe erhalten können. Da das nicht der Fall war, stieg der Umsatz nicht entsprechend der Produktion, die mittlerweile durch Inbetriebsetzung der Neuanlagen stark gewachsen war. Durch den verlangsamten Umsatz wurden neben anderen Klassen die Handwerker in Mitleidenschaft gezogen. Es trat eine Einschränkung in der Beschaffung von Handwerkserzeugnissen ein, hierdurch verminderte Zahlungsfähigkeit seitens des Handwerkers. So trat eine Ueberproduktion ein, die Waarenpreise mußten sinken, die Geldinstitute verloren ihr Vertrauen in die bislang günstige Geschäftslage und entzogen oder beschränkten den industriellen Unternehmungen den Kredit. Hierdurch wurden zuerst

die weniger Leistungsfähigen betroffen, auch die auf unsolider Grundlage errichteten Unternehmungen. Das Fallen dieser zog wieder den Zusammenbruch von Bankinstituten nach sich, und so fort sehen wir im verflossenen Jahre auf wirthschaftlichem Gebiete ein Bild der Zerstörung, wie es seit Jahren nicht erblickt ist.

Die Folgen dieses Niederganges sind besonders auf den Arbeitsmarkt von größtem Einfluß. Die Produktion wurde eingeschränkt, deshalb fanden überall Arbeiterentlassungen und Lohnkürzungen statt. Eine Aenderung dieses Zustandes ist heute noch nicht vorauszusehen, durch die ungünstigen Lohnverhältnisse wird der Verbrauch auch weiterhin zurückgehen.

Von Seiten der Handwerker wurden auch in diesem Jahre dieselben Klagen ausgesprochen wie im Vorjahr. Geschädigt wird das Handwerk vor Allem durch die Massenproduktion der Großindustrie, die Schleuderbazare, das Submissionswesen und das Borgunwesen. In kleinen Orten ist der Mangel an Gesellen sehr fühlbar, die lieber in den Städten arbeiten, wo die Löhne höher sind und mehr Unterhaltung geboten wird. Die Folge ist, daß sich die Meister in kleineren Orten mit Lehrlingen behelfen müssen, auch schon deshalb, um billigere Arbeitskraft zu haben. Die Söhne besserer Familien werden aber lieber in die Städte in die Lehre gegeben, weil sie dort die Fortbildungs- und Fachschulen besuchen können.

In Bezug auf einzelne Handwerke ist folgendes zu bemerken:

Die **Bäcker** merkten eine Abnahme ihres Absatzes in Folge der ausgezeichneten Kartoffelernte. Arbeitskräfte waren in Folge der ungünstigen industriellen Verhältnisse genügend vorhanden, trotzdem behielten die Löhne eine ansehnliche Höhe. Holz- und Kohlenpreise waren sehr hoch. Das Lieferungswesen für Anstalten im Submissionswege hat maßlose Preisdrückerei zur Folge, die Preise decken oft kaum die Herstellungskosten. Die meisten Bäckermeister sind bestrebt, die Sonntagsarbeit aufzugeben.

Die Geschäftslage des **Böttcherhandwerks** war weniger günstig, die Preise für Hölzer sind im verflossenen Jahre weiter gestiegen. Die Nachfrage nach fertiger Arbeit war weniger gut, daher die Preise weiter herunter gingen. Der Zudrang von Gesellen war größer wie zuvor.

Seit dem letzten Bericht hat sich die Geschäftslage des **Buchdruckergewerbes** in unserem Regierungsbezirke im Allgemeinen wenig verändert. Die ganze wirthschaftliche Depression, welche in fast allen Industriezweigen herrschte, trägt ihr gutes Theil an dem durchweg flauen Geschäftsgange bei. Mangel an Aufträgen und gedrückte Preise bei verhältnißmäßig hohen Herstellungskosten haben im vergangenen Sommer vielfach die Rentabilität der Betriebe beeinträchtigt und theilweise zu Einschränkungen geführt. Erst Anfang November machte sich allenthalben wieder ein flotterer Geschäftsgang bemerkbar, der bis zum Schlusse des Berichtsjahres anhielt und zur Einstellung vermehrter Arbeitskräfte führte. Gehülfen und Lehrlinge waren in genügender Zahl vorhanden, auch fehlt es an sonstigen Hülfskräften nicht. In verschiedenen Buchdruckereien unseres Regierungsbezirks fand durch Einführung von Setzmaschinen eine Verminderung des Setzerpersonals statt. Bemerkenswerth ist auch die Vereinbarung eines erhöhten Lohntarifes für Gehülfen. Die Berathungen zwischen Prinzipalität und Gehilfenschaft der deutschen Buchdrucker sind insofern zu einem erfreulichen Abschluß gelangt, als auf fünf Jahre, vom 1. Januar 1902 an gerechnet, wiederum feste und gesicherte Arbeitsbedingungen für das Buchdruckgewerbe im ganzen Deutschen Reiche geschaffen worden sind. Dies wurde erreicht durch eine Lohnerhöhung, welche, einschließlich des schon vor Jahresfrist eingetretenen erheblichen Preisaufschlags für Materialien, die Herstellungskosten der Buchdruckarbeiten um mindestens 10% steigert. Die Papierpreise werden von dieser Steigerung nicht berührt, sie richten sich nach der jeweiligen Marktlage.

Auf den ersten Blick könnte es befremden, daß bei der augenblicklichen Konjunktur prinzipalseitig Lohnerhöhungen bewilligt worden sind. Indessen mußte loyaler Weise auf Seiten der Arbeitgeber das Bestreben herrschen, den thatsächlichen Verhältnissen objektiv Rechnung zu tragen. Ein an ca. 1200 Gemeinden im Reiche versandter Fragebogen, betreffend die Preise der Lebensbedürfnisse Ende 1896 und jetzt, hat durch die eingelaufenen ausführlichen Antworten den statistischen Nachweis erbracht, daß eine den gewährten Lohnerhöhungen entsprechende Steigerung der Unterhaltskosten in diesen fünf Jahren stattgefunden hat. Dies diente den gemachten Zugeständnissen zur Grundlage.

Das Zeitungsgeschäft wurde in der ersten Hälfte des verflossenen Jahres nicht allein durch die unverhältnißmäßig hohen

Papierpreise, sondern auch insbesondere durch die allgemeine wirthschaftliche Krisis stark beeinträchtigt. Die Insertionserträge blieben vielfach hinter denen der Vorjahre zurück, namentlich in den kleinen Städten des Kammerbezirkes.

Gegen Ende des Jahres erfuhr die starke Aufwärtsbewegung der Papier- und Materialpreise einen Stillstand und ging allmählig in eine rückläufige Bewegung über, so daß hier nun ziemlich normale Verhältnisse zu verzeichnen sind.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Verlagsrecht am 19. Juni hat zum erstenmale das deutsche Verlagsrecht, allerdings zunächst in Beschränkung auf die Werke der Litteratnr und der Tonkunst, eine umfassende Regelung erfahren, durch welche den Interessen der Verleger wie der Schriftsteller in gleichem Maße Gerechtigkeit widerfahren sein dürfte. Neues Recht ist im wesentlichen durch das Gesetz nicht geschaffen worden, sondern es hat überwiegend nur eine gesetzliche Feststellung des Verlagsrechtes dergestalt stattgefunden, wie es sich im Laufe der Jahre durch Gewohnheit, Rechtsprechung und Wissenschaft in der Praxis bereits entwickelt hatte.

Der Geschäftsgang des **Drechslerhandwerks** war flauer wie im Vorjahr. Der Hausirhandel, besonders auch in Kasernen, schädigt die seßhaften Meister. Gesellen waren mehr vorhanden, als eingestellt werden konnten. Es herrscht großer Mangel an Lehrlingen. Die Preise der Rohstoffe sind etwas gesunken. Neue Maschinen sind mit Erfolg eingeführt.

Der Geschäftsgang im **Maler- und Anstreicherhandwerk** war im Allgemeinen still. Die Preise der Rohmaterialien sind bedeutend in die Höhe gegangen. Die Arbeitslöhne sind nicht gestiegen, an Gehülfen und Lehrlingen war kein Mangel. Das Submissionswesen führt gerade in Glaser- und Anstreicherarbeiten zu ungesunden Verhältnissen.

Es ist bedauerlich, daß die Meister in Münster und im Bezirk jeder Organisation entbehren; sie könnten leicht durch Zusammenschluß große pekuniäre Vortheile erringen. Auch genossenschaftlich leisten sie bisher wenig, es ist ein Leitergerüst beschafft, das gegen Vergütung dem Einzelnen geliehen wird, aber im Einkauf der in großen Mengen gebrauchten Oele, Firnisse, Farben ist noch keine Einigung erzielt.

Für das **Metzgergewerbe** ist das verflossene Jahr als ein günstiges nicht zu bezeichnen. Der überaus hohe Stand der Viehpreise, welcher bei den Schweinen eine noch nie erreichte Höhe hatte, machte den Geschäftsgang sehr schwierig und unrentabel. Bedauerlich ist, daß die Regierung durch fast völlige Absperrung der Grenzen diesen auch für die Volksernährung so gefährlichen Zustand länger andauernd und zur großen Kalamität macht.

Daß die Verhältnisse in ganz Deutschland gleiche sind, ergiebt sich einestheils aus den fast 30% weniger betragenden Schlachtungen in fast allen öffentlichen Schlachthäusern, als auch aus der bedeutend größeren Zahl durchreisender Gesellen.

Nur eine Oeffnung der Grenzen unter Anwendung sanitärer Vorsichtsmaßregeln könnte lindernd wirken, da vorläufig unsere Landwirthe den Bedarf zu decken nicht in der Lage sind.

Im Kriegsfalle könnte der Mangel an Fleischvorräthen recht gefährlich und von der größten Tragweite sein.

Die Wohlfahrtseinrichtungen als: Viehversicherung, Häuteverkaufsgenossenschaft, Krankenkasse ꝛc. funktionirten sehr gut und erfreuen sich allgemeinen Beifalls.

Die allgemeine Lage des **Schlosserhandwerks** war im großen Ganzen schlecht. Es wurde fast bei allen Meistern, großen wie kleinen, über Arbeitsmangel geklagt und nur sehr wenige werden einen günstigen Jahresabschluß gemacht haben. Die Gründe lagen in den schlechten Finanzverhältnissen, die vielen Krache wirkten lähmend auf die Bauarbeit, die Hauptbeschäftigung der Schlosser. Es wurden nur sehr wenig Neubauten ausgeführt. Es herrschte überall großer Geldmangel, die Kunden, die früher am besten bezahlten, waren nicht im Stande, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Ueber Gesellenmangel war, im Gegensatz zu Vorjahren, nicht zu klagen. Ein Lehrlingsmangel ist in der Schlosserei nie vorhanden, auch in diesem Jahre waren die Angebote nicht unterzubringen.

Im Preise des Eisens ist fast der alte normale Preis wieder eingetreten, wenngleich der Schleuderpreis, wie er vor etwa 7 Jahren bestand, noch nicht erreicht ist. Entsprechend sind die Preise für fertige Waaren heruntergegangen.

Sehr geschädigt werden die Schlosser, wie überhaupt das Bauhandwerk durch gewissenlose Unternehmer. Nur zu oft wird hier

der Handwerker um seinen Verdienst und seine Auslagen betrogen. Kommt es zur Klage, dann ist der Unternehmer nur Polier und sein Tagelohn, das oft kaum den Tagesverdienst eines Handwerkers übersteigt, nicht pfändbar. Wenn auch nur 10 % des Tagelohnes mit Beschlag belegt werden könnten, würde der Handwerker doch schließlich zu seinem Gelde kommen. Der moralische Werth ist dabei nicht zu unterschätzen, der Prinzipal würde, wenn er dem „Polier" einen Theil des Lohnes zurückhalten müßte, einen Druck ausüben, daß der Gläubiger rasch befriedigt würde. Von Seiten des Gerichts wird gewöhnlich der Rath gegeben, man solle derartigen Leuten nicht borgen. Dies thut der Handwerker nur aus Noth, vielleicht wird auch im Anfang pünktlich bezahlt. Der Handwerker bekommt aber kein Geld, bevor die Waare abgeliefert ist. Ist aber z. B. ein Gitter aufgestellt, so gehört es zum Hause, der Schuldner leidet nicht, daß es wieder entfernt wird!

Endlich schädigt das Submissionswesen, das Vergeben der Arbeiten an einen Generalunternehmer die Schlosser, wie alle Bauhandwerker sehr, kirchliche wie weltliche Behörden könnten hier durch Aufgeben der leidigen Gewohnheit die Handwerkerfrage praktisch lösen helfen.

Von wesentlichem Einfluß auf die Lehrlingshaltung im Schlosserhandwerk ist folgender Erlaß des Herrn Ministers:

Berlin, 11. Mai 1901.

Nach § 1 Abs. 1² der Gemeinsamen Bestimmungen für die Arbeiter aller Dienstzweige der Staatseisenbahnverwaltung (Verwaltungsvorschriften S. 450) sollen die für den unmittelbaren Dienst in der Betriebsverwaltung anzunehmenden Personen die Schulkenntnisse, die für ihre Beschäftigung nothwendig sind, sich angeeignet haben und fachmäßig hinreichend vorgebildet sein. Ich bestimme nunmehr, daß bei der Annahme von Werkstättenhandwerkern, soweit sie nicht als Lehrlinge in Werkstätten der Staatseisenbahnverwaltung ausgebildet sind und deßhalb anderen Bewerbern vorgehen, unter sonst gleichen Verhältnissen diejenigen Bewerber zu bevorzugen sind, die in ihrem Handwerk die Gesellenprüfung vor einem hierfür zuständigen Prüfungsausschusse abgelegt haben.

(§ 131 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich. R.-G.-Bl. 1900 S. 956.) gez. von Thielen.

An die Königlichen Eisenbahndirektionen.

Der Geschäftsgang **im Schneidergewerbe** war allgemein etwas flau, abgesehen von der geschäftlichen Depression auf allen Gebieten wird die Arbeit sehr gedrückt durch die großen Garderobengeschäfte. Da wird der kleine Meister so oft übersehen; ja, mancher Kunde hält es unter seiner Würde, von einem kleinen Schneidermeister seine Kleidungsstücke zu beziehen. Daß dies auch vielfach von solchen Herren geschieht, welche sonst vorgeben, sich für die Hebung des Handwerks zu interessiren, ist sehr zu beklagen und wirkt ungemein nachtheilig auf die Stimmung der Meister.

Von Seiten des Bekleidungsamtes des VII. Armeekorps wurde an die Schneider-Innungen die Anfrage gestellt, ob die Mitglieder gewillt und in der Lage wären, im Falle einer Mobilmachung die nöthigen Militairbekleidungsstücke anzufertigen, worauf von allen Innungen eine zusagende Antwort gegeben wurde.

Daß die Verwaltung des Bekleidungsamtes dieses Entgegenkommen zeigt, wird allgemein anerkannt. —

Seit einiger Zeit kann man die Wahrnehmung machen, daß das Verständniß für die gemeinsame Innungsidee im Schneiderhandwerk gewachsen ist.

Zu wünschen wäre auch noch, daß der Besuch der Fortbildungsschule für die Lehrlinge überall obligatorisch würde.

Die **Schuhmacher** haben durch die schlechten Zeitverhältnisse sehr gelitten, am meisten aber durch die immer größer werdende Schleuderkonkurrenz der Waarenhäuser. Sie verlangen am heftigsten nach gesetzlichem Schutz. Die Inhaber der Ladengeschäfte sind zum großen Theil Kaufleute, die das Schuhmacherhandwerk nicht erlernt haben, sie halten sich Gesellen und machen dann nebenbei Neuarbeit und sehr viel Reparaturen. Die Schuhmacher wollen daher, daß nur der Schuhwaaren nach Maaß anfertigen darf, der seine Gesellen- und Meisterprüfung abgelegt hat.

Ein Mangel an Gesellen bestand nicht, Lehrlinge sind nicht zu bekommen.

Die Rohstoffe haben sich im Preise nicht geändert.

Von Maschinen sind besonders die Lederwalzen eingeführt, die für Handarbeit sehr zweckmäßig sind.

Im Allgemeinen ist das verflossene Jahr für das **Tischlergewerbe** als ein gutes zu bezeichnen.

In der ersten Hälfte des Jahres waren alle Betriebe voll beschäftigt und wurden sowohl im Submissionswege wie auch im Privatverkehr gute Preise erzielt. Trotz der vielen Aufträge machte sich entgegen dem Vorjahre kein Mangel an Arbeitskräften bemerkbar, welches wohl darauf zurückzuführen ist, daß wegen Mangel an Beschäftigung viele Arbeiter aus den Industriegegenden zurückkehrten. Die Löhne hielten sich jedoch auf der seitherigen Höhe, zum Theil trat sogar Lohnerhöhung ein. Für langfristige Lieferungen kam das Sinken der Holzpreise, insbesondere für amerikanische Waare sehr zu statten.

Im zweiten Halbjahre ließen jedoch die Aufträge rapide nach und es machte sich eine sehr scharfe Konkurrenz bemerkbar. Insbesondere war der Andrang größerer Firmen zu allen Vergebungen von Tischlerarbeiten sehr stark, und es wurden die Preise derartig gedrückt, daß es augenscheinlich war, daß viele Betriebe darauf abzielten, Arbeiten zu jedem Preise zu übernehmen, nur um ihren bisherigen Betrieb aufrecht erhalten zu können. Der Andrang der Arbeiter wurde noch stärker, jedoch haben die Löhne sich auf der bisherigen Höhe erhalten.

Während für die Bautischlerarbeiten fast ausschließlich Submissionen in Betracht kommen, findet für die Möbeltischlerei noch durchweg ein direkter Verkehr mit dem Publikum statt, ausgenommen allerdings größere Lieferungen, welche von Behörden zur Vergebung gelangten.

Das Submissionsverfahren wurde von den staatlichen Behörden entweder als öffentliches oder beschränktes gethätigt und durchweg wurden die Submittenten zur Eröffnung der Offerten zugelassen. Dagegen findet noch viel bei den Provinzial-, städtischen und geistlichen Behörden, auch durchweg bei den Privatarchitekten der Modus der Ausschließung der Submittenten bei der Offerten-Eröffnung statt. Während bei den öffentlichen Submissionen vielfach zu konstatiren war, daß nicht dem Billigsten der Zuschlag ertheilt wurde, muß im Gegentheil bei geheimen Submissionen angenommen werden, daß hier die unheilvollsten Preisdrückereien gethätigt werden.

Es ist noch besonders hervorzuheben, daß durchweg die Lieferfristen zu kurz bemessen werden. Es war mehrfach zu konstatiren, daß für die Ausfertigung der Verdingungs-Unterlagen die doppelte, ja dreifache Zeit in Anspruch genommen, wie zur Lieferung selbst

zugestanden wurde. Es ist ferner festgestellt, daß größere Lieferungen nur deshalb an auswärtige Firmen gelangten, weil die Ausführungsfristen zu kurz bemessen wurden. Es ist die Lieferzeit von diesen Firmen denn auch nicht eingehalten und die Fristen sind derartig überschritten, daß in der Zeit auch hiesige Firmen vortheilhaft die Arbeiten hätten ausführen können.

Unter der auswärtigen Konkurrenz haben die Bautischler weniger wie die Möbeltischler zu leiden. Den Letzteren machen die Möbelhändler und Ausstattungsgeschäfte sowohl, wie auch die Spezialfabriken eine fast unüberwindliche Konkurrenz. Nur in massiv eichenen Möbeln ist in Münster sowohl wie auch nach außerhalb an das bessere Publikum ein guter Absatz zu erzielen, jedoch hat der zu erzielende Preis nicht mit den erhöhten Produktionskosten gleichen Schritt gehalten, und der Verdienst ist ein sehr geringer.

Es ist sehr zu bedauern, daß das Publikum mit jedem Tage weniger Verständniß für gute und gediegene Arbeit zeigt, und nur auf äußeren Schein sieht. Der Händler thut außerdem sein Möglichstes, um das Publikum irre zu führen und es dem Produzenten immer mehr zu entfremden.

Als unlauterer Wettbewerb müßte es bezeichnet werden, daß Ausstattungsgeschäfte Möbel zum Selbstkostenpreise wieder verkaufen, nur um dadurch größeren Absatz in ihren sonstigen Waaren zu erzielen.

Als ein großer Mißstand ist es empfunden, daß in Münster von vollständig Unberufenen das Tischlergewerbe ausgeübt wird. Es sind als solche zu nennen: ein Kaufmann und ein früherer Beamter, welche große mechanische Betriebe eingerichtet haben, ferner ein Anstreicher und mehrere Möbelhändler, welche gleichfalls mehrere Tischlergesellen beschäftigen und sich um größere Lieferungen bewerben. Um die Mißstände zu beseitigen, wird allgemein an der Forderung des Befähigungsnachweises festgehalten.

Sehr empfindlich wird auch das Tischlergewerbe durch den Bauschwindel geschädigt, allerdings hat sich gegenüber den Vorjahren eine Abnahme hierin bemerkbar gemacht. Gefördert wird derselbe noch durch die Grundstücksspekulanten. Dieselben verkaufen ihre Grundstücke zum großen Theil an mittellose Bauspekulanten und geben, um Ihnen den Anfang zu erleichtern, die ersten Baugelder her. Bei Aufnahme der ersten Hypothek wird der Grundstücks-

verkäufer gedeckt, und die nachfolgenden Lieferanten haben das Risiko der Spekulation zu tragen. Da der Tischler mit zu den letzten Lieferanten gehört, so kommen dieselben nur zu oft um ihr Geld, da der Spekulant in der Regel das durch die Hypothek erhaltene Geld verbraucht hat. Eine Zwangseintragung ist ebenfalls erfolglos, weil ihm die ersten Lieferanten dann schon zuvorgekommen sind, oder auch der Spekulant schon dafür gesorgt hat, daß Eintragungen für seine Komplizen gemacht sind. Zur Beseitigung dieses Mißstandes ist die schon so oft geforderte Sicherung der Baulieferanten zu befürworten.

Es wird sehr viel geklagt über säumige Zahlung der Kundschaft und hat die vierteljährliche Regelung der Rechnungen, welche so oft schon in der Presse empfohlen wurde, noch keine nennenswerthe Fortschritte gemacht.

Desgleichen wird es empfindlich vermerkt, daß sogar staatliche Behörden die Schlußabrechnungen über Lieferungen oft sehr lange hinziehen. Wenn man in Erwägung zieht, daß bereits beim Angriff der Arbeiten Kaution hinterlegt und der Vertragsstempel baar bezahlt werden muß, so ist es unverständlich, warum dem Lieferanten noch so lange Zeit die Schlußzahlung vorenthalten wird.

Bei Lieferungen für die städtische Behörde fällt es auf, daß dieselbe 10 % von der Lieferungssumme als Kaution für die Dauer von 2 Jahren verlangt. In der Regel übersteigt der Verdienst an den Lieferungen kaum 10 % und es kann der Handwerker dann erst in 2 Jahren die Früchte seiner Arbeit ernten.

So zweckmäßig unter den genannten Umständen daher auch das Bestehen der Handwerker-Kreditgenossenschaft ist, so nachtheilig wirkt dieselbe wieder andererseits, indem der Handwerker sich dort für hohe Zinsen Geld borgt, um es an der Kundschaft zu mäßigen oder gar ohne Zinsen weiter auszuborgen.

Der genossenschaftliche Geist hat sich insofern auch im Tischlergewerbe bemerkbar gemacht, als sich hier eine Rohstoffgenossenschaft für gemeinsamen Einkauf von Hölzerei gebildet hat. Trotz der als verfehlt zu bezeichnenden Art der Gründung hat sich doch ein großer Theil an dem Unternehmen betheiligt und nachdem der eigentliche Gründer davon zurückgetreten und das ganze Unternehmen in andere Bahnen gelenkt ist, scheint die Existenz gesichert.

Die Lehrlingsverhältnisse bedürfen noch einer gründlichen Regelung, da die Ausbildung derselben, besonders in theoretischer Hinsicht noch vieles zu wünschen übrig läßt. Die Ablegung von Gesellenprüfungen ist nur vereinzelt gewesen, doch steht zu erwarten, daß im Hinblick auf die von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften die Betheiligung eine allgemeine wird. Auch hat sich im Durchschnitt Mangel an Lehrlingen bemerkbar gemacht.

An und für sich zeigt sich in der Innung noch ein gewisser Korpsgeist, wenn auch nicht zu verkennen ist, daß die Mehrzahl an Indifferentismus leidet und anscheinend an der Heilkraft der abgeänderten Gewerbeordnung wenig Glauben hat, da sie der Ansicht sind, daß das eigentliche Handwerk doch auf dem Aussterbeetat stehe.

Aus diesem Grunde scheint es auch erklärlich, daß sich ein gewisses Streben, sich Fabrikant zu nennen, bemerkbar macht. Bisher sind jedoch alle Anträge (bis auf einen) auf Anerkennung des Fabrikbetriebes abschlägig beschieden.

Unter den Gesellen macht sich ebenfalls wenig Streben zur Meisterschaft bemerkbar. Dieselben haben hingegen einen Verband, welcher sich christlicher Holzarbeiterverband nennt, gebildet, welcher sich die Verbesserung ihrer materiellen Lage, insbesondere Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne zur Aufgabe gemacht. Es steht zu befürchten, daß das bisherige Verhältniß zwischen Meister und Gesellen darunter leiden wird.

Die im Allgemeinen schlechte wirthschaftliche Lage des Vorjahres mußte nothwendigerweise nicht zuletzt die **Uhrmacher** sehr empfindlich schädigen. Denn nur bei guten Zeiten, wo reichlich Geld einkommt, wird der Durchschnittsbürger sich den Luxus einer trefflichen, d. h. anscheinend theueren Uhr gestatten. Ist das Verdienst rar, so wird man entweder auf den Einkauf einstweilen verzichten oder aber leicht den Schwindelangeboten vom Auslande, von Hausierern ꝛc. zum Opfer fallen. Billig soll die Uhr sein; sie darf nur wenig kosten, jedoch bedenkt der Käufer nicht, daß ganz besonders bei Uhren der s. g. billige Einkauf recht theuer zu stehen kommt. Oder ist etwa, ohne unlautere Mittel, bei solchen Schleuderpreisen eine wirklich solide Arbeit möglich? Das glaubt bei klarer Ueberlegung Niemand. Man läßt sich der s. g. Ersparniß zu Liebe bethören und glaubt den schwindelhaften Reklamen,

die in auffallender Weise, namentlich vom Auslande her, dem ehrlichen, soliden Meister immermehr, auch im verflossenen Jahre das Verdienst redlicher Arbeit entzogen.

Natürlich erklingt das alte, traurige Lied vom sog. Borgsystem in ungeschwächter Weise. Die Uhrmacher werden vom kaufenden Publikum durch das Stunden der Rechnungen hart betroffen. Gerade sie haben theures Material zu verarbeiten und sollen Baarzahlung geben. Bleibt nun das Publikum im Rückstande, so muß der Meister Geld aufnehmen, hoch verzinsen und zu den alten Sorgen neue tragen. Es ist die höchste Zeit, hier Wandel zu schaffen.

Das Angebot von Arbeitskräften hat sich entgegen dem Vorjahre gesteigert. Durchschnittsgehilfen waren leicht zu haben und es zeigte sich der Mangel nur bei besonders leistungsfähigen Leuten. Ein nennenswerther Einfluß auf die Löhne war jedoch nicht zu bemerken.

Das gewerbliche Schulwesen.

Die Gesellen- und Meister-Prüfungen, die im verflossenen Jahre abgehalten sind, haben gezeigt, wie unumgänglich nothwendig eine bessere Ausbildung in theoretischer Hinsicht den Lehrlingen und Gesellen ist. Darum ist die Kammer bemüht gewesen, das Schulwesen nach Möglichkeit zu fördern. In Vorträgen und durch schriftlichen Verkehr sind die Innungen und Handwerker aufgefordert, die Einrichtung von Fortbildungs- und Fachschulen in die Wege zu leiten. Die Kammer hat sich erboten, die Kosten der ersten Einrichtung zu tragen und alljährlich nach Möglichkeit Prämien zu vertheilen. Man fand durchweg Verständniß für die Sache und sprach sich fast allgemein für den Schulzwang aus, sodaß ein entschiedener Umschwung in den Ansichten der Handwerksmeister zu Gunsten der Schule zu verzeichnen ist. Für die kleinen Orte liegt eine Schwierigkeit in der geringen Zahl der Lehrlinge, zuweilen nur 15—20, sodaß die Schule nicht lebensfähig sein kann. Die Landwirthe betheiligen sich wohl, aber nur im Winterhalbjahr, und kann der Schulzwang nicht für diese ausgesprochen werden, weßhalb auf sie wenig zu rechnen ist. Die Kommunalbehörden stehen unsern Bestrebungen freundlich gegenüber, die Formalitäten und Voraussetzungen, unter welchen die Königl. Regierung Zuschüsse giebt, werden von den Betheiligten als zu hohe erklärt. Es ist nicht immer möglich, daß ein Zeichenlehrer beschafft werden kann, wir betonen, daß zunächst Werth auf Lesen, Rechnen und Schreiben zu legen ist und vom Zeichenunterricht einstweilen abgesehen werden kann. Mit der Zeit wird sich dann ein Handwerksmeister oder ein Volksschullehrer für den Zeichenunterricht finden. In einer Schule mit gemischten Berufen ist es schwierig, im Zeichnen auf den Einzelnen Rücksicht zu nehmen und doch muß das Fachzeichnen als Hauptziel gelten, das sich jedoch nur in größeren Schulen erreichen lassen wird, in kleineren wird es einstweilen bei allgemeinen Vorübungen bleiben müssen.

Es liegen zuweilen mehrere Orte, die zu einem Amt gehören, soweit auseinander, daß die Schule nicht von den verschiedenen Plätzen besucht werden kann, es wird dann die Leitung der Schule in eine Hand genommen, jedoch der Unterricht auch in den einzelnen Orten ertheilt.

Es sind im Berichtsjahre 3 neue Fortbildungsschulen mit Schulzwang errichtet, weitere sind in der Bildung begriffen.

Während in den größeren Städten unseres Bezirks der obligatorische Schulbesuch eingeführt ist, entbehrt Münster noch eines solchen.

Wir haben uns in einem Schreiben an den Magistrat gewandt, welches wir im Wortlaut folgen lassen und ist zu hoffen, daß im nächsten Jahr die Wünsche der Kammer und der meisten Handwerker Münsters in Erfüllung gegangen sind.

„Dem Magistrat unterbreitet die unterzeichnete Handwerkskammer folgenden Antrag:

Der Magistrat wolle auf Grund des § 120 G.-O. ein Ortsstatut erlassen, durch welches allen Handwerkslehrlingen der Stadt Münster der Besuch der Handwerker-Fortbildungsschule bis zum vollendeten 17. Lebensjahre zur Pflicht gemacht wird.

Begründung.

Es steht fest, daß die Ausbildung des Handwerkers in technischer wie kaufmännischer Hinsicht nicht mit der allgemeinen Entwicklung des Gewerbewesens fortgeschritten ist und daß Mittel und Wege gefunden werden müssen, die Ausbildung des Handwerkers den Forderungen der Jetztzeit anzupassen.

In erster Linie ist darauf zu sehen, daß der Nachwuchs im Handwerk sich die nothwendigen Kenntnisse verschafft, die ihm eine geachtete Stellung im Erwerbsleben sichert, und erachtet es die Handwerkskammer als eine ihrer ersten Pflichten, sich mit der Ausbildung der Lehrlinge zu beschäftigen.

Vor allem sind es die Fortbildungsschulen, deren Ausbreitung wir erstreben müssen, weil diese das Fundament für eine technische wie kunstgewerbliche Durchbildung legen, indem sie die geistige Regsamkeit zur Erfassung praktischer Aufgaben fördern und eine unumgänglich nothwendige kaufmännische Bildung dem Handwerkerstand verschaffen.

Gerade in der jetzigen Zeit, wo Vergnügungen überreichlich geboten werden, ist es nothwendig, daß die jungen Leute durch Zucht und Ordnung, wie sie die Fortbildungsschule pflegt, befähigt werden, den Gefahren zu widerstehen. Diese Gefahren sind besonders groß, da die Sitte immer mehr abnimmt, daß die Lehrlinge der Familie des Meisters angeschlossen sind, sodaß eine Ueberwachung außerhalb des Hauses kaum noch geübt wird.

Außer für die Hebung des sittlichen Verhaltens soll die Schule für die berufliche Ausbildung sorgen.

Nicht nur, daß bei mangelnder Uebung das in der Volksschule Erlernte bald vergessen ist, kann den erhöhten Anforderungen, die gestellt werden müssen, nur durch fortgesetztes fleißiges Lernen unter Leitung tüchtiger Lehrer genügt werden.

Die gesetzgeberischen Maßregeln, die zum Wohle des Handwerks geschaffen sind, legen einen besonderen Werth auf die Heranbildung eines tüchtigen Nachwuchses, der seine Befähigung durch Prüfungen nachweisen soll. Die Kenntnisse aber, die bei den Gesellen- und Meisterprüfungen gefordert werden, können nur durch schulmäßige Ausbildung erlangt werden. So sollen die Prüflinge nach der Prüfungs-Ordnung Fertigkeit im Zeichnen, allgemeine Kenntnisse in Buch- und Rechnungsführung besitzen, über den Werth und die Beschaffenheit der Roh- und Hülfsstoffe unterrichtet sein; wo anders aber können sie über alles dieses besser belehrt werden, als in der Fortbildungsschule?

Wir haben nur diese wenigen Punkte, die für die Bedeutung der Schule sprechen, herausgenommen, da wir annehmen dürfen, daß über die Wichtigkeit kein Zweifel herrscht, es sich vielmehr nur darum handeln kann, zu erörtern, ob der freie oder der obligatorische Schulbesuch vorzuziehen ist.

Die Gründe, die gegen den obligatorischen Schulbesuch angeführt worden sind, daß der Zwang die Schüler widerspänstig mache, daß die besseren Schüler aufgereizt würden und die Schulordnung gestört werde, daß die Leistungen mangelhaft seien und daß die freiwillige Schule jedem strebsamen Lehrling Gelegenheit gebe, sich auszubilden.

Alle diese Gründe sind leicht zu widerlegen. Nicht zu verkennen ist, daß bei gleichzeitiger Einführung des Zwanges für alle Jahresklassen störende Elemente in die Schule gelangen. Dies läßt sich dadurch vermeiden, daß zunächst nur der unterste Jahrgang und alljährlich ein folgender aufgenommen wird, andererseits wird in Münster, wo der größte Theil der Handwerker den Schulzwang wünscht und entsprechend auf die Lehrlinge einwirken kann, auch durch energische Lehrer die Ordnung leicht aufrecht erhalten werden können.

Die Erfahrung zeigt, daß die Leistungen der freiwilligen Schulen hinter denen der Zwangsschulen zurückstehen, was durch

den unregelmäßigen Besuch der ersteren genügend zu erklären ist. In den freiwilligen Schulen tritt noch der Umstand hinzu, daß die Schüler nicht den ihren Kenntnissen zukommenden niederen Klassen zugetheilt sein wollen.

Daß die Schüler aus freien Stücken die Schule besuchen, ist von vornherein nicht zu erwarten, da ihnen die Einsicht wie der Ehrgeiz fehlt. Ihre Ausbildung und damit ihre Zukunft hängt deßhalb zum größten Theil von dem Lehrmeister ab, von dessen größerem oder geringerem Verständniß und seinem Wohlwollen gegen den Lehrling. Wie groß aber der Einfluß des Meisters auf die Entwicklung des Lehrlings ist, hat sich in Bezug auf die praktischen Arbeiten in der Ausstellung von Lehrlingsarbeiten gezeigt und zeigt sich in Bezug auf die theoretischen Kenntnisse bei jeder Gesellenprüfung. Hier gelangt es deutlich zum Ausdruck, inwiefern der Meister seine Pflicht dem Lehrling gegenüber erfüllt hat. Leider ist da noch viel zu klagen. Der Meister sieht in vielen Fällen selbst den Nutzen einer vielseitigen Ausbildung, die über den Rahmen der handwerksmäßigen Fertigkeit hinausgeht, nicht ein, theils ist er zu selbstsüchtig, um dem Lehrling die freie Zeit für seine Fortbildung zu gewähren. Es darf daher nicht die Erziehung des Lehrlings in das Belieben des Einzelnen gestellt werden, sondern es müssen die berufenen Behörden Sorge tragen, daß das gesammte Handwerk durch die Einrichtung der Fortbildungsschulen Nutzen hat, dadurch, daß den Lehrlingen der Besuch zur Pflicht gemacht wird.

Wenngleich nach den von der Handwerkskammer erlassenen Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens der Lehrmeister verpflichtet ist, den Lehrling zum Besuch der Fortbildungsschule anzuhalten, so sind wir doch der Ansicht, daß ohne ortsstatutarische Regelung der Schulbesuch stets ein mangelhafter sein wird und uns große Schwierigkeiten bei der Durchführung erwachsen werden.

Hierauf hat auch der Innungsausschuß, den wir in dieser Angelegenheit zusammen berufen, einstimmig erklärt, daß der obligatorische Schulunterricht erstrebt werden müsse, und er hat uns beauftragt, den Magistrat um Anordnung desselben zu bitten. Wir bringen mit dem Eingangs gestellten Antrag den langgehegten Wunsch der meisten Handwerksmeister in Münster zum Ausdruck und glauben einer wohlwollenden Berücksichtigung unseres Antrages gewiß zu sein.

Sollte der Magistrat diese Angelegenheit in einer Kommission, hinsichtlich der Schulzeit, der Lehrkräfte, der Neueinrichtung, erörtern wollen, sind wir gern bereit, an den Vorberathungen theil zu nehmen.

Wir geben uns der Hoffnung hin, daß unser Antrag Berücksichtigung finden möge, sodaß dem Handwerkerstand Münsters durch eine erhöhte Ausbildung ein befähigter Nachwuchs gesichert wird, der die Achtung seiner Mitbürger in angesehener Stellung genießt, wie sie der Bedeutung des Handwerks im Erwerbsleben zukommt.

Handwerkskammer Münster."

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat folgendes Schreiben durch die Herren Regierungs-Präsidenten den Kammern zugehen lassen:

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. III b 4277.

Berlin W. 66, den 4. Sept. 1901.
Leipzigerstraße 2.

1. Die Gewerbetreibenden sind nach § 127 Absatz 1 der Gewerbeordnung verpflichtet, ihre Lehrlinge zum Besuch der Fortbildungs- oder Fachschule anzuhalten und den Schulbesuch zu überwachen und können, wenn sie diese Pflicht verletzen, nach § 148 Ziff. 9 a. a. O. bestraft werden, wogegen sie andererseits nach § 127b Abs. 2 befugt sind, einen Lehrling, der den Schulbesuch vernachlässigt, vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit zu entlassen. Wenngleich durch die erwähnten Bestimmungen die ortsstatutarische Regelung des Besuchs der Fortbildungsschulen auf Grund des § 120 der Gewerbeordnung schon deshalb nicht entbehrlich gemacht wird, weil sich die von den Handwerkskammern erlassenen Vorschriften nur auf Handwerker beziehen, so werden sie doch dazu dienen können, den Schülerkreis der gewerblichen Fortbildungsschulen und der Fachschulen zu erweitern, und sie bieten außerdem eine neue Handhabe, einen pünktlichen und regelmäßigen Schulbesuch zu erzielen. Es wird sich empfehlen, daß die Schulvorstände in geeigneten Fällen die Mitarbeit der Innungen und der Handwerkskammer zur Sicherung des Schulbesuchs und der Schulzucht in Anspruch nehmen. Wenn die Körperschaften sich den auf diesem Gebiete an sie herantretenden Aufgaben gewachsen zeigen, so würden

polizeiliche oder gerichtliche Bestrafungen von Schulversäumnissen und anderen Verstößen auf Grund der §§ 120 und 150 Ziffer 4 der Gewerbeordnung nur in schwereren Fällen einzutreten brauchen und es würde damit zugleich den von beachtenswerther Seite mehrfach erhobenen Bedenken sittlicher und erziehlicher Art Rechnung getragen werden, die gegen die Belegung jugendlicher Personen mit Haftstrafen sprechen.

2. Nach § 131c Abs. 2 der Gewerbeordnung haben die Lehrlinge, welche die Gesellenprüfung abzulegen wünschen, sofern sie während der Lehrzeit zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule verpflichtet waren, ihrer Meldung beim Prüfungsausschuß u. a. die Zeugnisse über den Schulbesuch beizufügen. Demgemäß haben die Schulvorstände nunmehr Fürsorge zu treffen, daß die Ausstellung dieser Zeugnisse überall rechtzeitig erfolgt. Nach dem Wortlaute der erwähnten Gesetzesstelle würden die Zeugnisse lediglich eine Angabe darüber zu enthalten brauchen, während welcher Zeit der Schüler die betreffende Schule und ob er sie pünktlich und regelmäßig besucht hat; ich bestimme indeß, daß in die Zeugnisse außerdem ein Urtheil über das Betragen des Schülers und über seine Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern aufzunehmen ist. Diese Angaben werden dem Prüfungsausschuß einen werthvollen Anhalt für die Beurtheilung des Prüflings bieten, außerdem wird für die Schüler in dem Umstande, daß ihre Führung und ihre Leistungen später im Schulzeugniß zur Geltung kommen, ein Ansporn zu Fleiß und gutem Verhalten liegen. Von der Einführung eines einheitlichen Zeugnißformulars will ich mit Rücksicht auf die noch vorhandenen Verschiedenheiten in den Einrichtungen und den Lehrzielen der einzelnen Schulen vorerst noch absehen.

Ich ersuche Sie, diesen Erlaß zur Kenntniß der betheiligten Schulvorstände und der Handwerkskammern zu bringen. Die erforderlichen Abdrücke liegen bei.

Im Auftrage:
Neuhaus.

An die Herren Regierungs-Präsidenten, die Herren Oberpräsidenten in Potsdam und Danzig und den Magistrat, hier.

Verzeichniss der gewerblichen Fortbildungsschulen

im Handwerkskammer-Bezirk Münster am 1. Januar 1902.

Lfd. Nr.	Ort.	Kreis.	Einwohnerzahl.	Ortsstatut	Schulpflicht bis Jahr	Schülerzahl im Zeichnen. Gesammt	Schülerzahl im Zeichnen. Zeichnen.	Unt. Wochen	Staatszuschuß.	Klassen.	Unterrichtszeit im Zeichnen.	Unterrichtszeit im Deutsch und Rechnen.
1	Ahaus	Ahaus	3930	1	18	24	19	40	1	I	So.	F. D. Mi. R.
2	Anholt	Borken	1744	1	18	36	18	43	1	I Z sonst 2 Cl.	So. $7^3/_4$—$9^3/_4$ Wint. $11^1/_4$—$1^1/_4$	Mo. 8—10 Ab.
3	Billerbeck	Coesfeld	1497	1	18	52	45	43	1	2 Cl.	So. 9—10, $11^1/_2$—$12^1/_2$, 1—3	Di. Do. $7^1/_2$—$9^1/_2$
4	Bocholt	Borken	21661	1	17	114	84	40	—	3 Cl.	Mo. Di. Do. Mi. $6^1/_2$—$8^1/_2$ A.	jeden 2. Sonntag $11^1/_2$—$12^1/_2$
5	Borken	„	4492	1	18	91	84	44	1	3 Cl.	So. $11^1/_4$—$1^1/_4$	Mo. Do. 7—9 A.
6	Bottrop	Recklinghausen	24768	1	17	189	145	42	1	3 Cl. Z. 4 „ D. u. R.	So. 11—1	Mo. Di. Do. Fr. 6—8 A.
7	Buer	„	30965	1	17	72	63	43	1	2 Cl.	So. Win.) $8^1/_2$—$9^1/_2$ So.) $11^1/_2$—$12^1/_2$ Somm. 7—9 V.	Mo. Win. 6—8 A. Som. So. 7—9 „

Lfd. Nr.	Ort.	Kreis.	Einwohnerzahl.	Ortsstatut	Schulpflicht bis Jahr	Schülerzahl im Gesammt	Schülerzahl im Zeichnen	Unt. Wochen	Staatszuschuß	Klassen	Unterrichtszeit im Zeichnen	Unterrichtszeit im Deutsch und Rechnen
8	Burgsteinfurt	Steinfurt	5200	1	18	53	43	43	1	2 Cl.	So. 8—10 V. Mi. 8—10 A.	Mo. Di. Do. F. 8—10
9	Coesfeld	Coesfeld	7600	1	17pp	118	103	43	1	3 Cl.	So. 7—9 11—1	Mo. Di. Do. 7—9 Wint. $7\frac{1}{2}$—$9\frac{1}{2}$ S.
10	Datteln	Recklinghausen	3916	1	18	42	42	43	1	1 Cl.	So. $12\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$	Mo. Mi. F. $7\frac{1}{2}$—$9\frac{1}{2}$
11	Dorsten	„	5103	1	18	121	93	43	1	4 Cl.	So. 11—1 S. 1—3 W.	So. Mo. $8\frac{1}{2}$—$9\frac{1}{2}$ V. Di. F. $7\frac{1}{2}$—$8\frac{1}{2}$ A.
12	Drensteinfurt	Lüdinghausen	1670	1	17	56	30	42	1	1 Cl.	So. $12\frac{1}{2}$—$2\frac{1}{2}$	Mo. F. $7\frac{1}{2}$—$9\frac{1}{2}$
13	Emsdetten	Steinfurt	7795	1	18	49	25	43	1	1 Cl. 3 2 D. R	Mo. 5—7 u. Di. 6—8	So. Mo. $7\frac{1}{4}$—$9\frac{1}{2}$
14	Erle-Middelich (Gem. Buer)	Recklinghausen	30965	1	17	26	11	43	1	1	7—9 S. So. $8\frac{1}{2}$—$9\frac{1}{2}$ | W. $11\frac{1}{2}$—$12\frac{1}{2}$ |	Mo. F. 6—8 A. S. 7—9 „ W.
15	Everswinkel	Warendorf	2104	1	18	39	39	44	1	1	So. 1—3	Mo. F. 8—10 A.
16	Gemen	Borken	1067	1	18	38	38	43	1	1	So. 11—1	Di. Do. 8—10 A.
17	Gescher	Coesfeld	1581	1	17	35	35	43	—	1	Sa. $8\frac{1}{2}$—$9\frac{1}{2}$	So. $5\frac{1}{2}$—$6\frac{1}{2}$ R. Do. $7\frac{3}{4}$—$9\frac{1}{2}$ D.

Lfd. Nr.	Ort.	Kreis.	Einwohnerzahl.	Ortsstatut	Schulpflicht bis Jahr	Schülerzahl im Zeichnen.	Schülerzahl im Gesammt	Unt. Wochen	Staatszuschuß.	Klassen.	Unterrichtszeit im Zeichnen.	Unterrichtszeit im Deutsch und Rechnen.
18	Gladbeck	Recklinghausen	12964	1	17	56	56	43	1	2	So. $12^1/_2$—$2^1/_2$	Mi. F.) $6^1/_2$—$8^1/_2$ A.
19	Greven	Münster	4306	1	17	45	44	43	—	2 Cl. 3. 1 sonst	So. 8—$9^1/_2$	Di. F.) 8—$9^1/_2$
20	Gronau	Ahaus	8426	1	18	32	31	44	1	1	Do. 7—9	Mo. Di. Mi. F. 7—9; 9—$9^3/_4$ Stenographie
21	Haltern	Coesfeld	4200	1	18	61	58	42	1	2	So.) $7^1/_2$—9 S.) $11^1/_4$—$12^3/_4$ Wint. 8—$9^1/_2$ u. $11^1/_4$—$12^3/_4$	Mo. Do.) $7^1/_2$—9
22	Horst (Emscher)	Recklinghausen	11850	1	17	72	67	42	1	1 3. 2 sonst	So. $12^1/_2$—$2^1/_2$ Mon. $6^1/_8$—$8^1/_2$	Mi. F.) 6—8
23	Herten	"	12800	1	17	58	52	43	1	1 3 2 sonst	So. $12^1/_2$—$2^1/_2$	Di. Do.) 7—9
24	Ibbenbüren	Tecklenburg	5068	1	17	116	99	40	1	3 3. 2 sonst	Di. Mi.) $7^1/_2$—$9^1/_2$ So. 8—10	Mo. Di. Mi. Do. $7^1/_2$—$9^1/_2$
25	Lengerich	"	2475	1	18	50	43	42	1	2 Cl.	So. 8—$9^3/_4$	Di. F.) 7—9
26	Lüdinghausen	Lüdinghausen	2588	1	17	79	62	42	1	2 3. 3 sonst	So. $12^1/_2$—$2^1/_2$	Mo. Do.) $7^1/_2$—$9^1/_2$

Lfd. Nr.	Ort.	Kreis.	Einwohnerzahl.	Ortsstatut	Schulpflicht bis Jahr.	Schülerzahl im Zeichnen. Gesammt	Schülerzahl im Zeichnen. Zeichnen.	Unt. Wochen	Staatszuschuß.	Klassen.	Unterrichtszeit im Zeichnen.	Unterrichtszeit im Deutsch und Rechnen.
27	Münster	Stadt	63754	—	—	550	505	40	—	6 Cl. sonst	So. 10—12½ Di.) 5—7½ N. Do)	Mo.) 8—9½ Di.) Mi.) Do.)
27a	„	Kunstschule	„	—	—	170	114	52	—	3 Cl.	So. 2 St. Mo.) 1½ St. A. Mi.) Mi.) 1½ „ A. F.)	Malschule So.) 2 St. F.) Sa.) Modellirschule So.) 2 St. Mo.) Di.)
28	Neuenkirchen	Steinfurt	3899	1	18	38	38	43	1	1 Cl.	So. 8(½)—9½	Mo.) 7—9 Do.)
29	Oelde	Beckum	3659	1	18	95	26	42	—	1 „	So. 8¼—9¾	Mo. 8—10
30	Olfen	Lüdinghausen	1702	1	17	49	49	42	1	2 „	So. 12½—2½	Di.) 8—10 Do.)
31	Ostenfelde	Warendorf	1683	1	17	23	23	45	1	1 „	So. 7²⁰—9²⁰	Mo.) Mi.) 7—8½ F.)
32	Osterfeld	Recklinghausen	13030	1	17	58	52	43	1	2 Cl. Z 3 D.R.	Di.) 7—9 A. Mi.)	Mo.) 7 –9 A. Do.)
33	Recklinghausen	Stadt	34090	1	17	295	250	43	1	5 Cl. Z 8 D.R.	So. 8—9½ 11—12½	Mo.) 7—9 Mi.)
34	Ramsdorf	Borken	773	1	18	20	20	43	1	1 Cl.	So. 8—10	Di.) 7½—9½ Do.)

Lfd. Nr.	Ort.	Kreis.	Einwohnerzahl.	Ortsstatut	Schulpflicht bis Jahr	Schülerzahl im Gesammt	Schülerzahl im Zeichnen	Unt. Wochen	Staatszuschuß	Klassen	Unterrichtszeit im Zeichnen	Unterrichtszeit im Deutsch und Rechnen
35	Rheine	Steinfurt	10371	1	18	164	95	40	1	5 Cl.	Di. Mi. F. 7—9	Mo. Di. Mi. Do. F. 7—9
36	Riesenbeck	Tecklenburg	3609	—	—	35	35	52	—	1Cl.Z.	So. 8—10 S. $12^3/_4$—$2^3/_4$ W.	
37	Stadtlohn	Ahaus	2759	1	18	48	40	43	1	1 Cl.Z 2 D.R	So. $12^1/_2$—$2^1/_2$	Di. Do. 7—9
38	Telgte (Stadt)	Münster	2433	1	18	71	67	43	1	2 Cl.	So. 8—10 „ 1—3	Mo. Di. Do. F. 8—10
39	Velen	Borken	991	1	18	35	35	43	1	1 Cl.	So. 8—10	Di. Do. $7^1/_2$—$9^1/_2$
40	Vreden	Ahaus	2107	1	18	33	25	40	1	1 Cl.	So. $11^1/_2$—$1^1/_2$	Di. F. 7—9
41	Waltrop	Recklinghausen	4775	1	17	39	44	43	1	1 Cl.Z 2 D.R.	So. $12^1/_2$—$2^1/_2$	Mi. F. 8—$9^1/_2$
42	Warendorf	Warendorf	6036	1	18	93	71	43	1	3 Cl.Z 2 D.R.	So. $7^1/_2$—$9^1/_2$ $10^1/_2$—$12^1/_2$	Mo. Do. Mi. F. $7^3/_4$—$9^3/_4$
43	Werne	Lüdinghausen	2569	1	18	60	55	43	1	1 Cl.Z 2 D.R.	So. $8^1/_4$—$9^1/_4$ 1—$1^3/_4$ 2—4	Mo. Do. $7^1/_2$—$9^1/_2$

Lfd. Nr.	Ort.	Kreis.	Einwohnerzahl.	Ortsstatut	Schulpflicht bis Jahr.	Schülerzahl im Gesammt	Schülerzahl im Zeichnen.	Unt. Wochen	Staatszuschuß.	Klassen.	Unterrichtszeit im Zeichnen.	Unterrichtszeit im Deutsch und Rechnen.
44	Westkirchen	Warendorf	1149	1	17	7	7	45	1	1 Cl.	So. 7^{20}—9^{20}	Mo. Mi. F. 6—8 i. W.
	Zusammen: a) mit Schulpflicht b) ohne „			42 2		2852 *) 585			38 6 kein. Zusch.			
	Vereinsschule											
45	Bocholt	Borken	21661	—	16	28	28	wie Volksschule	—	1 Cl.	So. $8^{1}/_{4}$—$9^{3}/_{4}$	So. $8^{1}/_{4}$—$9^{3}/_{4}$ Mi. 8—9

*) außer Kunstschule Münster.

Gewährung von Stipendien zum Besuche gewerblicher Fachschulen.

Ueber die Gewährung von Stipendien zum Besuche gewerblicher Fachschulen hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe unter dem 20. Februar 1902 folgenden Erlaß an die Regierungspräsidenten gerichtet:

Die staatlichen und staatlich unterstützten niederen und mittleren gewerblichen Fachschulen suchen die Unterweisung ihrer Schüler entweder durch einen auf die Abende, den Sonntag oder einzelne Stunden des Tages beschränkten Unterricht oder durch vollen Tagesunterricht zu erreichen. Im ersteren Fall ist der Besuch den am Sitze der Schule oder in ihrer Nähe in Stellung befindlichen jungen Leuten meist ohne größere Schwierigkeiten möglich, da ihr Erwerb dadurch nicht beeinträchtigt wird. Im letzteren Fall ist der Schulbesuch von der Voraussetzung abhängig, daß die Schüler zur Bestreitung des Unterhalts und des Schulgeldes ohne Rücksicht auf gleichzeitigen Arbeitsverdienst selbst in der Lage sind. Vielfach, namentlich da, wo es sich um den Besuch von sogenannten mittleren Fachschulen handelt, welche größere Vorkenntnisse bei den Schülern voraussetzen und deren Schülermaterial dementsprechend wohlhabenderen Schichten der Bevölkerung entstammt, wird es möglich sein, daß die jungen Leute während der Schulzeit von den Eltern unterhalten werden. In andern Fällen wieder werden sie die zum Schulbesuch erforderlichen Summen sich ersparen können.

Immerhin aber bleibt es im hohen Grade erwünscht, daß besonders tüchtigen und würdigen jungen Leuten, welche die zum Schulbesuch erforderlichen Mittel nicht selbst aufbringen können, durch Bewilligung von Stipendien ausreichend Gelegenheit geboten wird, ihre Kenntnisse und Fertigkeiten zu vervollkommnen. Denn die Erleichterung des Vorwärtskommens unbemittelter strebsamer Personen liegt nicht nur im allgemeinen Interesse, sondern bildet auch ein wesentliches Moment sozialer Fürsorge.

Bekanntlich stellt der Staat alljährlich Mittel zur Ausbildung von Gewerbetreibenden auf Fachschulen zur Verfügung. Diese Mittel können indessen nur als eine Ergänzung dessen, was von anderer Seite in dieser Richtung geschieht, angesehen werden. Denn der Staat wird seine erste Aufgabe stets in der Begründung

und Unterstützung von Fachschulen, da wo für sie ein Bedürfniß vorliegt, erblicken, die Gewährung von Unterstützungen aber vornehmlich solchen Organen überlassen müssen, welche ihrerseits gleichfalls ein Interesse an der Förderung der Ausbildung tüchtiger junger Leute haben und welche andererseits den Verhältnissen näher stehen und daher die Würdigkeit und Tüchtigkeit der Bewerber um Unterstützungen am besten zu prüfen im Stande sind.

Während nun in einzelnen Bezirken schon jetzt von örtlichen Interessentenkreisen Erhebliches zur Förderung des Besuches von gewerblichen Fachschulen durch Gewährung von Unterstützungen geleistet wird, ist im Allgemeinen die Fürsorge auf diesem Gebiete noch wenig entwickelt. Ich sehe mich daher veranlaßt, nachstehend darauf hinzuweisen, in welcher Art eine Förderung des Besuchs der gewerblichen Fachschulen für würdige und tüchtige unbemittelte junge Leute möglich ist.

Zunächst empfiehlt es sich, an den Schulen selbst die Bildung von Stiftungsfonds zu erstreben, deren Verwaltung dem Kuratorium der Schule oder eigens dazu bestellten Organen überlassen werden kann. Erfreulicherweise mehren sich in neuerer Zeit die Fälle, in denen derartige Stiftungen, sei es von Todes wegen, sei es durch Schenkungen unter Lebenden aus Anlaß besonderer Gelegenheiten, den Schulen zugewandt werden. Indessen giebt es noch zahlreiche Schulen, die solcher Stiftungsfonds völlig entbehren und im übrigen sind sie meist noch so wenig umfangreich, daß ihre Vermehrung freudig zu begrüßen sein würde.

Weiterhin ist es erwünscht, daß in wesentlich größerem Umfang als bisher von öffentlichen Korporationen, insbesondere Gemeinden und Kreisen, Handelskammern und Handwerkskammern, geeignetenfalls auch von Innungen Mittel für Gewährung von Stipendien an tüchtige und würdige junge Leute zur Verfügung gestellt werden. Dabei kommen nicht nur diejenigen Korporationen in Betracht, in deren Bezirke gewerbliche Fachschulen vorhanden sind, sondern vornehmlich gerade auch solche, die der Fachschulen entbehren, da es ihren Angehörigen besonders erschwert ist, sich durch den Besuch von Fachschulen weiter auszubilden.

In anerkennenswerther Weise haben mehrere Kreise im Regierungsbezirk Arnsberg sich der hier in Rede stehenden Aufgaben angenommen. So stellen jährlich durch den Kreishaushaltsetat der Landkreis Dortmund 750 Mk., der Landkreis Hagen

3000 Mk., der Kreis Hörde 1500 Mk., der Kreis Iserlohn 600 Mk., der Kreis Olpe 1000 Mk. und der Kreis Schwelm 900 Mk. zur Verfügung. Dabei fordert der Kreis Olpe von den Bewerbern von Stipendien eine Erklärung, daß sie sich verpflichten, die auf der Schule erworbenen Kenntnisse im Kreise Olpe zu verwerthen oder das Stipendium zinslos zurückzuzahlen. Es würde im hohen Grade erwünscht sein, wenn das Vorgehen der genannten Kreise Nachahmung fände, und wenn insbesondere auch größere Gemeinden, Handelskammern und Handwerkskammern sich zu einem gleichartigen Vorgehen entschließen würden. Die Verfügung über die Stipendien würden die genannten Organe selbstverständlich sich vorbehalten können.

Endlich weise ich darauf hin, daß es in einzelnen Bezirken gelungen ist, industrielle Vereine zur Bildung von Stipendienfonds oder zur Gewährung laufender Stipendien zu veranlassen.

Euer Hochwohlgeboren (die Regierungspräsidenten) ersuche ich, in Ihrem Bezirk in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß in Anlehnung an das vorstehend geschilderte Vorgehen in größerem Umfang als bisher Mittel zur Gewährung von Stipendien zum Besuche gewerblicher Fachschulen bereit gestellt werden. Ein Verzeichniß der in Frage kommenden staatlichen oder staatlich unterstützten preußischen Schulen meiner Verwaltung, nach Provinzen geordnet, ist beigefügt.

Zum 1. Oktober 1903 ersuche ich um Berichterstattung darüber, welche Erfolge Ihre Bemühungen gehabt haben.

gez. Möller.

Buchführungskurse.

Vom Sekretär wurden im Berichtsjahre in 15 verschiedenen Orten Buchführungskurse (Kalkulation, Wechselkunde) zu je 5 Abenden abgehalten, die sich einer Betheiligung von je 50—120 Personen erfreuten. Der direkte Verkehr mit den Handwerkern im Bezirk trug nicht wenig dazu bei, daß viele Fernstehende zur Mitarbeit herangezogen wurden.

Trotzdem die Kammer sich bemühte, bei den Handwerkern ihres Bezirks Klarheit über die wichtigsten Gesetzesvorschriften besonders in Betreff des Prüfungswesens, Lehrlingshaltung, Meistertitel u. s. w. zu schaffen und zu diesem Zwecke Vorträge und Kurse

hielt, zeigt sich in den Anfragen noch große Unkenntniß. Es mußte ein Mittel gefunden werden, die Handwerker nach allen Richtungen hin aufzuklären, damit sie in die Lage versetzt werden, ihre Rechte überall vertreten zu können. Die Kammer hat geglaubt, sich hierzu der politischen Tagespresse bedienen zu sollen, und dies um so mehr, da vielfach von unberufener Hand in die Tageszeitungen Artikel über die Handwerkerfragen hineingebracht werden, die nicht in allen Theilen korrekt sind. Die Kammer hat an 25 Tageszeitungen ihres Bezirks allmonatlich Artikel versandt, die von diesen gern aufgenommen wurden; die ersten derselben behandelten die „Meister- und Gesellen-Prüfung", die „Lehrlingshaltung", den „Lehrvertrag", der „Beauftragte".

Amtsblatt der Handwerkskammer.

In der Vollversammlung vom 27. Februar 1901 wurde beschlossen, daß allmonatlich eine Druckschrift von der Kammer ausgegeben wird, die allen Innungen und Behörden kostenlos zugesandt werden soll. Diese Monatsschrift soll den Namen „Amtsblatt" führen.

Es ist bekannt, daß die nicht zu leugnende mißliche Lage des Handwerks zum großen Theil in dem Mangel jeglicher Organisation ihren Grund hat. Dem sollen die Innungen abhelfen. Sollen die Innungen aber ihren Zweck erfüllen, dann müssen die Mitglieder Befriedigung in ihnen finden und das kann nur der Fall sein, wenn es an geistigen Anregungen nicht fehlt, wenn praktische feste Ziele aufgestellt und verfolgt werden, wenn mit einem Wort Leben in den Innungen herrscht. Die Vorstände der Innungen bestehen zumeist aus den bestgestellten und eben deshalb meistbeschäftigten Handwerkern, denen man es nicht verdenken kann, wenn sie sich in ihrer freien Zeit nicht mit dem Studium der Handwerkergesetze und Allem, was dazu gehört, eingehend beschäftigen und sich aus den Tageszeitungen zusammensuchen, was gerade für sie geeignet ist. Zudem sind Fachartikel in Tageszeitungen, wie bekannt, oft ungenau. Hier soll unser Amtsblatt aushelfen, es wird die jeweiligen Gesetzesänderungen, Ministerialerlasse, Verfügungen der Königl. Regierung und Vorschriften der Handwerkskammer zur Kenntniß bringen. Durch Mittheilung der Protokolle der Vorstands-

sitzungen und Vollversammlungen werden die Innungen über die Thätigkeit der Kammer auf dem Laufenden erhalten.

Natürlich sollen auch die Leser unseres Amtsblattes selbst zu Worte kommen, es ist uns sehr erwünscht, wenn uns Berichte und neue Anregungen aus Handwerkerkreisen zugehen. Im Briefkasten werden wir Anfragen, die allgemeines Interesse haben, beantworten. Ein Terminkalender wird an die Ablegung der Prüfungen erinnern.

So glauben wir, daß wir mit der Herausgabe eines solchen Blattes dem Wunsche vieler Innungen und Einzelmeister entgegenkommen und der Organisation im Handwerke dienen. Gewiß sind mündliche Vorträge, wie sie von Seiten der Kammer bisher gehalten wurden, von Nutzen und wir werden auch weiterhin dieselben nicht außer Acht lassen, aber wir müssen bedenken, daß die Zuhörer in den Versammlungen zum großen Theil unserer Sache geneigt sind; auch ist die Begeisterung in diesen Versammlungen nur eine augenblickliche, die im Drange der Geschäfte wieder einschläft. Die Vorträge sind nicht im Stande, aus einem Saulus einen Paulus zu machen und den Wechsel in der Ueberzeugung zu bewirken. Nur durch stetiges Belehren und Hinweisen auf unsere Bestrebungen ist dies zu erreichen und das kann nur durch eine fachliche Lektüre geschehen. Sorgen wir dafür, daß unsere Bestrebungen Erfolg haben, daß unser Blatt in recht viele Hände gelangt, dann dürfen wir hoffen, daß noch mancher jetzt Fernstehende herangezogen wird.

Das Prüfungswesen.

Nach Ablauf eines Jahres seit Inkrafttreten der Bestimmungen über die **Gesellenprüfungen** läßt sich schon ein wenn auch schwaches Bild über die Bedeutung derselben gewinnen. Während zu Beginn des Jahres die Anmeldungen nur zögernd einliefen, auch ein starkes Mißtrauen bei den Meistern gegen den Werth der Prüfungen herrschte, vollzog sich nach und nach ein solcher Umschwung, daß am Schlusse des Jahres besondere Bestimmungen von den Kammern festgesetzt werden mußten, nach welchen die Prüfungen nur in beschränkten Zeiträumen stattzufinden haben, da sonst die Kosten und die Arbeit der Kammer zu groß wurden. Die Einrichtung, daß in größeren Orten des Bezirks Prüfungs-Ausschüsse errichtet wurden, hat sich bewährt. Es genügt die Anzahl der Orte, wie auch die der dort zu prüfenden Handwerkszweige, nur vereinzelt mußten Prüflinge der selten vorkommenden Handwerke nach Münster kommen. Die jungen Leute unterziehen sich der Prüfung in der Regel gern, häufiger waren sie von den Meistern zurückgehalten, resp. nicht dazu veranlaßt worden. Nachdem nunmehr die Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens erlassen, kann die Kammer auf Grund derselben und des von der Kammer festgesetzten Lehrvertrages gegen diese Meister vorgehen.

Es ist die Abnahme der theoretischen Prüfung noch sehr besserungsbedürftig. Die Prüfungsmeister sind noch nicht hinreichend vertraut und geschult in der Fragestellung, sodaß die Prüfungen sich meist auf die Berechnung von Aufgaben und Schreiben erstreckten. Gerade hier zeigt sich aber der außerordentliche Werth der Prüfungen. Es wird hier den Meistern selbst vor Augen geführt, wie mangelhaft die Ausbildung der Lehrlinge bisher gewesen ist. Die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse sind längst durch Mangel an Uebung vergessen, sodaß das Ergebniß der Prüfung für Meister wie Lehrling in vielen Fällen sehr beschämend war. Selbst bei den jungen Leuten, die die Fortbildungsschule besucht hatten, zeigte sich verschiedentlich eine ungenügende Ausbildung in den elementarsten Sachen. Wir haben daher empfohlen, bei den Prüfungen einen Lehrer der Fortbildungsschule hinzuzuziehen, da dieser am ersten die Mängel seiner Schüler sieht und etwaige Aenderungen im Unterrichtssystem treffen kann, denn man muß füglich verlangen können, daß Lehrlinge nach 1—2jährigem Besuch der Fortbildungs-

schule die Kenntnisse eines Volksschülers besitzen müssen. Die Anforderungen müssen im Laufe der Zeit bedeutend erhöht werden, einstweilen ist für den Ausgang der Prüfung die praktische Arbeit bestimmend, wollte man der theoretischen Prüfung jetzt schon ihren vollen Werth beimessen, so würde das Gesammtergebniß sehr häufig ein schlechtes werden.

In den Prüfungsplätzen haben wir die Prüfungs-Kommission zusammenberufen und haben mit ihr den Gang der Anmeldung, der Prüfung selbst, der Abrechnung 2c. durchgenommen, was zur glatteren Erledigung beitrug. Es würde sich das ganze Prüfungswesen vereinfachen, wenn nicht jede Kommission ihren eigenen Vorsitzenden hätte, sondern ein ständiger Vorsitzender für alle Handwerke an jedem Prüfungsplatze vorhanden wäre. Dies müßte am Besten ein Nichthandwerker sein. Leider ist für diese Einrichtung die Mehrheit der Handwerker noch nicht zu gewinnen. Verschiedentlich waren Vertreter der Gemeinde bei den Prüfungen zugegen, was dem Ansehen der Prüfungen nur von Nutzen sein kann. Gegen Ende des Berichtsjahres fanden die ersten Meisterprüfungen statt, die von Seiten der Vorsitzenden mit großer Umsicht geleitet wurden und einen würdigen Eindruck bei allen Theilnehmern machten. Es war aus dem Kammerbezirk eine Bewegung gegen den Beschluß der Kammer eingeleitet, wonach die Meisterprüfungen nur in Münster abgehalten werden sollten, man wünschte die Prüfungen ähnlich den Gesellenprüfungen an verschiedenen Orten des Kammerbezirks. Gerade die bisher abgehaltenen Meisterprüfungen haben gezeigt, wie richtig der Beschluß war, und haben die Kammer nur bestärkt, diese Einrichtung einstweilen beizubehalten. Es ist nicht anzunehmen, daß die Prüfungen mit einer solchen Gründlichkeit und Sachkenntniß besonders auf theoretischem Gebiete in den Orten des Bezirks abgehalten werden könnten, wie dies in Münster der Fall gewesen ist, wo Männer als Vorsitzende fungirten, die durch jahrelange Thätigkeit auf diesem Gebiete eine bevorzugte Befähigung erlangt haben. Soll der Meistertitel aber wieder zu Ehren kommen, dann müssen alle auch weniger wichtig scheinende Faktoren herangezogen werden, die dazu beitragen sollen, die Prüfung sachgemäß, verständnißvoll, mit einer gewissen Würde umkleidet, vor sich gehen zu lassen. Dadurch, daß ein Theil der Beisitzer in jedem Fach aus dem ganzen Bezirk gewählt ist, ist die Mitwirkung vieler tüchtigen praktischen Handwerksmeister gesichert.

Wenn auch erst mit Hülfe der Fortbildungsschulen das Niveau der allgemeinen Bildung des jungen Handwerkers gehoben wird, so müssen doch auf anderm Wege auch Mittel geboten werden, die es den jungen Leuten ermöglichen, sich selbst weiterzubilden, zumal viele nie in der Lage sind, die Vortheile dieser Schulen genießen zu können. Die Kammer hat ein Buch herausgegeben, das Alles das enthält, was der junge Handwerker für seine Gesellen- und Meisterprüfung wissen muß. Es ist bearbeitet durch den Vorsitzenden der Meisterprüfungs-Kommission, dem auf dem Gebiete des Fortbildungsschulwesens reiche Erfahrungen zur Seite stehen, und dem Sekretär der Kammer. Es enthält die auf das Handwerk bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, die Prüfungsordnungen, das Nothwendige aus den Versicherungsgesetzen, eine Buchführungsmethode, Preisberechnung, Aufgaben im Rechnen, Aufsätze ꝛc. Es ist zu erwarten, daß durch dieses Buch das theoretische Wissen ausgebreitet wird.

In der Vollversammlung der Handwerkskammer vom 2. Oktober 1901 wurden die Grundzüge festgelegt, nach welchen die **Meisterprüfungen** abgehalten werden sollten. Die Vorarbeiten waren in einer Anzahl Vorstandssitzungen erledigt. Es lagen verschiedene Muster von Prüfungs-Ordnungen vor. Es wurde beschlossen, sämmtliche Meisterprüfungen nur in Münster abzunehmen. Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus einem ständigen Vorsitzenden und einem ständigen Beisitzer für die Prüfung in Buch-, Rechnungsführung, Gewerbewesen ꝛc., und 3 je nach dem Fache des Prüflings wechselnden Beisitzer-Meistern. Die Bestellung der Kommissionen erfolgte durch den Herrn Regierungspräsidenten.

In Anbetracht der Verschiedenheit der praktischen Prüfung sind 4 verschiedene Muster von Prüfungs-Ordnungen aufgestellt, nämlich:

1. Muster A mit Meisterstück für Böttcher, Buchbinder, Bürstenmacher, Gelbgießer, Kappenmacher, Klempner, Kupferschmiede, Schmiede, Schneider, Sattler, Schuhmacher, Polsterer, Pflasterer, Stellmacher, Uhrmacher, Tischler, Brunnenmacher, Dachdecker, Feilenhauer, Handschuhmacher, Maler, Anstreicher, Schlosser, Bandagisten, Seiler.
2. Muster B mit Meisterstück und Arbeitsprobe für Barbiere und Friseure, Drechsler, Konditoren.

3. Muster C mit Arbeitsprobe allein für Bäcker, Buchdrucker Steindrucker, Fleischer, Müller, Schornsteinfeger.
4. Muster D für Bauhandwerker (Maurer, Zimmerer, Steinmetze, Mühlenbauer).

Es sind zur Abnahme der Meisterprüfung 4 verschiedene Kommissionen gebildet:

1. für die Bauhandwerker (Maurer, Zimmerer, Steinmetze, Dachdecker, Brunnenmacher, Schornsteinfeger, Mühlenbauer). Vorsitzender: Herr Professor Schatteburg, Oberlehrer an der Kgl. Baugewerkschule, Münster,
2. für die Bandagisten Kreisarzt Dr. Schlautmann, Münster,
3. für die Hufschmiede Herr Veterinär Assessor Hinrichsen, Münster,
4. für die übrigen Handwerker Herr Kgl. Kreisschulinspektor Gehrig, Münster.

Ständiger Beisitzer für alle 4 Kommissionen ist der Sekretär der Kammer Herr Dr. Schellen.

Meisterprüfungs-Ordnung

für Muster A mit Meisterstück (die Prüfungs-Ordnungen für Muster B, C, D, unterscheiden sich von Muster A nur in einigen unwesentlichen Punkten).

§ 1. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich an die Handwerkskammer zu richten, die es der zuständigen Prüfungskommission übergiebt. Zuständig für die Vornahme der Prüfung ist die Prüfungskommission, in deren Bezirk der Prüfling entweder das betreffende Gewerbe selbständig betreibt oder seit mindestens drei Monaten als Geselle in Arbeit steht.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein kurzer, eigenhändig geschriebener Lebenslauf des Prüflings,
2. eine Geburtsurkunde,
3. das Prüfungszeugniß über die Gesellenprüfung oder ein anderweiter Nachweis, daß der Prüfling in seinem Gewerbe die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat,
4. der Nachweis, daß der Prüfling mindestens drei Jahre lang als Geselle in dem Handwerk, in dem er die Prüfung ablegen will, thätig gewesen ist,

5. die Zeugnisse der gewerblichen Unterrichtsanstalten, die der Prüfling etwa besucht hat,
6. ein polizeiliches Führungszeugniß.

Auf Grund der Anmeldung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungskommission, ob der Prüfling zuzulassen ist oder nicht.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde bei dem Vorstand der Handwerkskammer binnen einer Woche zuläßig. Diese entscheidet auch über Ausnahmen von Absatz 3 Ziffer 4.

§ 2. Die Prüfungstermine werden von dem Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission anberaumt. Auf Beschluß der Prüfungs-Kommission oder Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer sind regelmäßig wiederkehrende Termine für die Prüfungen festzusetzen.

Der Vorsitzende hat die Mitglieder der Prüfungs-Kommission und die zur Prüfung Zugelassenen zum Prüfungstermin zu laden und zugleich über das Meisterstück sowie über den Ort und die Zeit seiner Anfertigung und Einlieferung Bestimmung zu treffen (vergl. §§ 6—8). Nahe Verwandte und der derzeitige Arbeitgeber oder Geschäftstheilhaber eines Prüflings sind von der Mitwirkung bei der Prüfung ausgeschlossen.

Die Prüfungs-Kommission ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden und der vier Beisitzer beschlußfähig.

Zu einem Prüfungstage sollen nicht mehr als 5 Prüflinge geladen werden.

§ 3. Jeder Prüfling hat vor dem Prüfungstermin eine Prüfungsgebühr von 20 Mark an die Handwerkskammer einzuzahlen.

Ueber Anträge auf Erlaß oder Stundung der Gebühr entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat der Geprüfte keinen Anspruch auf Rückerstattung der Prüfungsgebühren.

§ 4. Die Prüfung soll eine praktische und theoretische sein.

§ 5. Die praktische Prüfung besteht in der Anfertigung eines Meisterstücks nebst den dazu erforderlichen Zeichnungen (Werkzeichnungen sowie zeichnerischen Darstellungen) und der Kostenberechnung.

§ 6. Die Bestimmung des Meisterstücks erfolgt durch die Prüfungs-Kommission unter Berücksichtigung des besonderen Aus-

bildungsganges des Prüflings. Es ist so zu wählen, daß mit seiner Herstellung keine mit dem Charakter der Prüfung unvereinbare Anforderung, sowie kein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand verbunden, und daß der angefertigte Gegenstand praktisch verwendbar ist. Durch das Meisterstück soll der Prüfling darthun, daß er die Befähigung zur selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten seines Gewerbes, insbesondere des von ihm betriebenen Gewerbszweiges besitzt. Vorschläge in Betreff des Meisterstücks und der Werkstätte, in welcher es anzufertigen ist, können vom Prüfling bei der Anmeldung zur Prüfung ausgesprochen werden.

Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht . . . .

§ 7. Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission bestimmt, in welcher Werkstatt das Meisterstück herzustellen ist.

Mit der Ueberwachung des Prüflings während der Anfertigung des Meisterstücks hat der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission einzelne ihrer Mitglieder, oder wenn kein Mitglied am Orte der Anfertigung wohnt, andere geeignete selbständige Handwerker des gleichen Gewerbszweigs zu beauftragen. Diese haben dem Prüfling eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob er das Meisterstück selbstständig und ohne fremde Hülfe angefertigt hat.

§ 8. Der Prüfling hat das Meisterstück nebst den dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnung sowie die Bescheinigung der mit seiner Ueberwachung betrauten Handwerker rechtzeitig an dem vom Vorsitzenden der Prüfungs-Kommission bestimmten Ort abzuliefern. Geht das Meisterstück nicht rechtzeitig ein, so gilt das Zulassungsgesuch als zurückgezogen. Für die Anfertigung des Meisterstücks kann eine angemessene Nachfrist bewilligt werden.

Gleichzeitig hat der Prüfling die Versicherung schriftlich abzugeben und demnächst durch Handschlag zu bekräftigen, daß er das Meisterstück, die Zeichnungen und die Kostenberechnung selbständig und ohne fremde Hülfe gemacht hat. Ist solche geleistet worden, so hat er anzugeben, worin sie bestanden hat.

§ 9. Die theoretische Prüfung hat sich zu erstrecken auf:

1. die Fachkenntnisse,
2. die Buch- und Rechnungsführung,
3. die gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen.

§ 10. Durch die Prüfung in den Fachkenntnissen soll insbesondere der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling über die

hauptsächlichsten Bezugsquellen der wichtigsten und gebräuchlichsten Rohstoffe, über ihre Bearbeitung und ihre Preise, über die wichtigsten Werkzeuge, Werkzeugmaschinen und Motoren, sowie deren Handhabung und über die wichtigsten Arbeitsverrichtungen und den mit ihnen verbundenen Zeit- und Kostenaufwand genügend unterrichtet ist.

Sie beginnt in der Regel mit einer Besprechung des Meisterstücks, der dazu gehörigen Zeichnungen und der Kostenberechnungen und soll sich ferner namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken: . . . . .

§ 11. Die Prüfung in der Buch- und Rechnungsführung erfolgt zum Theil schriftlich, zum Theil mündlich. Die Prüfung hat sich auf die Kenntniß der einfachen Buch- und Rechnungsführung und der allgemeinen Grundsätze des Wechselrechts zu erstrecken.

§ 12. Die Prüfung in den gesetzlichen Vorschriften betr. das Gewerbewesen ist mündlich. Durch sie soll vornehmlich die Kenntniß der wichtigsten Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung, der Arbeiter-Versicherungsgesetze und des Genossenschaftsrechts dargethan werden.

§ 13. Nach Beendigung der Prüfungszeit, über deren Verlauf eine von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zu unterschreibende Verhandlung aufzunehmen ist, beschließt die Prüfungs-Kommission mit Stimmenmehrheit, ob die Prüfung genügend, gut oder mit Auszeichnung bestanden oder ob sie nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission einen Zeitraum zu bestimmen, vor deren Ablauf sie nicht wiederholt werden darf. War das Meisterstück für genügend befunden, so kann der Prüfling von der Anfertigung eines neuen Meisterstücks entbunden werden.

Das Ergebniß der Prüfung ist den Geprüften am Schlusse des Prüfungstermins durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 14. Ist die Prüfung bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission darüber ein Zeugniß (Meisterbrief) auszustellen. Ist die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungs-Kommission dies dem Prüfling schriftlich mitzutheilen unter Angabe des Zeitraums, vor dessen Ablauf die Prüfung nicht wiederholt werden darf. Falls

der Prüfling von der nochmaligen Anfertigung eines Meisterstücks entbunden ist, so wird dies in der Mittheilung vermerkt.

Das Prüfungszeugniß ist kosten- und stempelfrei.

§ 15. Mehr als zweimal darf die Prüfung nicht wiederholt werden.

Auf die Wiederholung der Prüfung findet die Vorschrift des § 1 Absatz 2 keine Anwendung.

§ 16. Das Bestehen der Meisterprüfung nach den vorstehenden Bestimmungen berechtigt zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks, sofern der Geprüfte in diesem Handwerk die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen erworben hat.

§ 17. Die laufenden Geschäfte der Prüfungs-Kommission erledigt der Vorsitzende.

Das Prüfungszeugniß (Meisterbrief) ist von dem Vorsitzenden und einem Mitgliede der Prüfungs-Kommission zu vollziehen.

Für alle übrigen Ausfertigungen genügt die Unterschrift des Vorsitzenden.

§ 18. Der Vorsitzende der Prüfungs-Kommission erhält für die Prüfungstage die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten nach Satz IV des Gesetzes, das zweite ständige Mitglied nach Satz V, die übrigen nicht ständigen Mitglieder erhalten für den Tag 5 Mk. bei Prüfungen am Wohnort, außerhalb desselben 8 Mk. und eine Reisekostenvergütung von 4 Pfg. für den km Eisenbahn und von 40 Pfg. für den km Landweg.

Den Mitgliedern der Prüfungs-Kommission kann durch Beschluß der Handwerkskammer mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde für die Wahrnehmung der Prüfungen an ihrem Wohnort statt der besonderen Vergütungen eine jährliche Entschädigung zugebilligt werden.

§ 19. Das Prüfungszeugniß (der Meisterbrief) kann von der Prüfungs-Kommission für ungültig erklärt werden, wenn festgestellt wird, daß der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung oder bei deren Ablegung eine auf Täuschung berechnete Handlung begangen oder eine bei Anfertigung des Meisterstücks benutzte Hülfe arglistig verschwiegen hat.

§ 20. Die schriftlichen Verhandlungen über den Verlauf der Prüfungen sind dem Vorstande der Handwerkskammer einzureichen. Auch ist dieser befugt, Beauftragte zur Beiwohnung an den Prüfungen zu entsenden.

Genehmigungsvermerk.

Berlin W. 66, den 15. Jan. 1902.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Nr. III A 1903.
Auf den Bericht vom 31. Okt. vorigen Jahres Nr. 7534 I A bei Rücksendung der Anlagen.

Die von der dortigen Handwerkskammer beschlossenen Meisterprüfungsordnungen A, B, C und D werden hierdurch genehmigt.

Im Auftrage:
gez. Neuhaus.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Münster.

Zusätze zu Muster A.

1. Böttcherhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der gebräuchlichen Arten von Faßhölzern, ihrer Eigenschaften für die Verwendung und Verarbeitung und ihrer Behandlung.

Berechnung des Inhalts eines runden oder ovalen Fasses oder eines Bauchgefäßes bei gegebener Höhe und gegebenen Durchmessern der Grundflächen, des zu seiner Anfertigung erforderlichen Holzquantums und der Herstellungskosten, Fragen über die Anfertigung von Modellen zu Fässern der verschiedenen Formen.

Kenntniß der gebräuchlichen Maschinen und ihrer Bedienung.

2. Brunnenmacherhandwerk.

Zu § 5 (als Abs. 2):

Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht die Anfertigung eines ortsüblichen Brunnens nebst Pumpe nach näherer Anweisung der Prüfungskommission.

Zu § 10 Abs. 2:

Flächen- und Körperberechnung in Anwendung auf das Gewerbe,

Berechnung der Wassermenge, welche eine Kolbenpumpe von gegebener Größe fördert,

Berechnung der zur Inbetriebsetzung einer Pumpe nöthigen Kraft,

Veranschlagung und Zeichnung eines Brunnenkessels von wenigstens 10 Meter Tiefe bis zum Grundwasserstand nebst Verlegung von gegebener Länge,

Angabe des Verfahrens bei der auszuführenden Arbeit und der nöthigen Berechnungen,

Kenntniß der im Bezirk der Prüfungs-Kommission geltenden Baupolizeiordnung und der Unfallverhütungsvorschriften.

3. Buchbinderhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der zur Verarbeitung kommenden Materialien, ihrer Herstellung und ihrer Aufbewahrung,

Kenntniß der Nebenbranchen der Buchbinderei und ihrer Arbeiten,

Kenntniß der für das Handwerk in Betracht kommenden Grundzüge der Farben- und Stillehre,

Beschreibung der Werkstatteinrichtung, der gebräuchlichen Werkzeuge, Maschinen und Motore,

Kenntniß der Anwendung und Bedienung der Maschinen und Motore und ihrer Schutzvorrichtungen,

Anfertigung einer Skizze für eine Arbeit aus dem Spezialfache des Prüflings und Kostenberechnung dieser Arbeit.

4. Bürstenmacherhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der im Bürstenmacherhandwerk zur Verwendung kommenden Materialien und ihrer Behandlung,

Kenntniß des gebräuchlichsten Handwerkszeuges, der Maschinen ꝛc.

Berechnung der Herstellungskosten verschiedener Gegenstände,

Kenntniß der für das Bürstenmacherhandwerk in Frage kommenden Verordnungen und Polizeivorschriften.

5. Dachdeckerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Gewinnung und Herstellung der Beschaffenheit, Verwendbarkeit und Verarbeitung sämmtlicher im Dachdeckerhandwerk gebräuchlichen Materialien, sowie Kenntniß der Bezugsquellen,

Kenntniß der verschiedenen Dacharten, ihrer Deckung und der Dachfenster,

Berechnung der Herstellungskosten eines Daches nach vorgelegter Zeichnung,

Kenntniß der in Frage kommenden Polizei-Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

6. Gürtler- und Gelbgießerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der zur Verarbeitung gelangenden unedlen Metalle, ihrer Legirungen und ihres Werthes,

Kenntniß der zur Verwendung gelangenden Hülfsstoffe, z. B. zum Gelbbrennen, Beizen u. s. w.,

Kenntniß der im Gürtler- und Gelbgießerhandwerk vorkommenden Maschinen und Werkzeuge,

Anfertigung der Skizze eines Gegenstandes und Berechnung der Herstellungskosten,

Kenntniß der Unfallverhütungsvorschriften.

7. Hut- und Kappenmacherhandwerk.

Kenntniß der Rohstoffe, ihrer Bezugsquellen und Preise,

Kenntniß der gebräuchlichen Maschinen,

Berechnung der Herstellungskosten verschiedener Arten von Hüten und Kappen.

8. Juwelier-, Gold-, Silberschmiede- und Graveurhandwerk.

a. Juwelier, Gold- und Silberschmiede.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der zur Verarbeitung gelangenden Metalle,

Kenntniß der Legirung und ihrer Preisberechnung,

Kenntniß des Schmelzens und Behandlung der Metalle,

Kenntniß der zur Verarbeitung gelangenden Edel- und Halbedelsteine und der Perlen,

Kenntniß der Nachahmungen und ihrer Unterscheidung von echten Steinen und Perlen,

Kenntniß der gebräuchlichen Stilarten,

Behandlung der galvanischen Bäder, das Färben der Metalle, das Schleifen und Poliren,

Entwurf einer Skizze für einen Gegenstand und Berechnung der Herstellungskosten,

Kenntniß der im Betriebe üblichen Maschinen und Werkzeuge.

b. für Graveure.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß des zur Verwendung gelangenden Materials, namentlich hinsichtlich der Beschaffenheit und Bearbeitung,

Kenntniß des Handwerkszeugs und seiner Herstellung,

Kenntniß der gebräuchlichen Stilarten,

Anfertigung einer Zeichnung eines Gegenstandes vorgeschriebener Stilart und Berechnung der Herstellungskosten des Gegenstandes,

Kenntniß der im Betriebe gebräuchlichen Maschinen.

9. Klempner- und Kupferschmiedehandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Ursprung und Legirung der in der Klempnerei und Kupferschmiederei gebräuchlichen Metalle, Kenntniß ihrer Eigenschaften in Bezug auf ihre Verarbeitung,

Kenntniß der in der Klempnerei und Kupferschmiederei sonst zur Verwendung gelangenden Materialien,

Kenntniß der gebräuchlichen Dachdeckungsarbeiten und ihre Herstellung in den verschiedenen Metallen,

Kenntniß der Konstruktion der verschiedenen Arten von Dachrinnen und Abfallröhren,

Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes nach vorgelegter Zeichnung,

Fragen über Installationsanlagen,

Kenntniß der Polizeiverordnungen in Bezug auf Rüstungen und der Unfallverhütungsvorschriften.

10. Maler-, Zimmer-Tapezierer-, Lackirer- und Vergolderhandwerk.

a. für Maler:

Zu § 6 (als Abs. 2):

Der Prüfling hat eine farbige Skizze zu liefern, welche er entweder unter Kontrole ganz zu übertragen (Meisterstück), oder

aus welcher er einen Theil in Gegenwart der Prüfungskommission praktisch auszuführen hat (Arbeitsprobe).

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Zusammensetzung, der Verwendung und der Haltbarkeit der verschiedenen Farben, sowie ihrer Bindemittel,

Kenntniß der Lacke, Oele und der sonst im Malerhandwerk zur Verwendung kommenden Materialien hinsichtlich ihrer Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung,

Beurtheilung und Aufbewahrung der sämmtlichen Materialien,

Kenntniß der Regeln der Lehre von Licht- und Schattendarstellung plastischer Ornamente,

Kenntniß der Grundregeln über das harmonische Zueinanderpassen der Farben (Farbenkreis),

Berechnung des Inhalts von Flächen und Körperoberflächen,

Kostenberechnung einer Arbeit nach vorgelegter Zeichnung,

Kenntniß der Unfallverhütungs- und der Polizeivorschriften bezüglich des Zusammensetzens und des Gebrauches von Gerüsten und Leitern.

b. für Zimmertapezierer:

Kenntniß der gebräuchlichen Tapeten und Klebemittel, ihrer Verwendung und Verarbeitung,

Berechnung der Herstellungskosten des Tapezierens von Zimmern nach gegebenen Maßen oder Zeichnung,

Kenntniß der Werkstatteinrichtung,

Kenntniß der in Betracht kommenden Polizeiverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

c. für Lackirer:

Kenntniß der im Lackirerhandwerk gebräuchlichen Farben und Lacke, ihrer Eigenschaften, Verwendung und Verarbeitung,

Kenntniß der Grundregeln über das harmonische Zueinanderpassen der Farben (Farbenkreis),

Kostenberechnung nach vorgelegter Zeichnung.

d. für Vergolder:

Zu § 6 (als Abs. 2):

Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht:

1. für Rahmenvergolder: Anfertigung eines ornamentirten Spiegel- oder Bilderrahmens nach eigener Zeichnung,

2. für Leistenvergolder: Anfertigung einer Leiste oder eines Gardinenbrettes.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der im Vergolderhandwerk gebräuchlichen Materialien, ihrer Zusammensetzung, ihrer Verwendung und Verarbeitung.

Kenntniß der verschiedenen Eigenschaften der Materialien und deren Einfluß auf die Vergoldung,

Anfertigung eines Kostenanschlages nach einer vorgelegten Zeichnung.

11. Sattler und Riemerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der in der Sattlerei gebräuchlichen Ledersorten und sonstige Stoffe, ihrer Verwendung und Bearbeitung,

Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes.

12. Schlosser-, Maschinenbauer- und Feilenhauerhandwerk.

a. für Schlosser und Maschinenbauer:

Zu § 10 Abs. 2:

Die verschiedenen Eisen- und Stahlsorten, die darin vorkommenden Fremdkörper, die Einwirkung des Sauerstoffs,

Das Löthen und die zu verwendenden Löthmaterialien,

Statische Berechnung von Trägern und Säulen,

Erklärung einer vorgelegten Zeichnung,

Kostenberechnung für verschiedene Arbeiten.

b. für Feilenhauer:

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Härtemittel und ihrer Zusammensetzung,

Kenntniß der Erkennungsmerkmale des Stahls,

Kenntniß des Werkzeugs und seiner Herstellung,

Kenntniß des Schmiedens der Feilen,

Kenntniß der Mischung der Feilenunterlage,

Berechnung der Herstellungskosten von Feilen.

13. Schneiderhandwerk.

Zu § 6 (als Abs. 2):

Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht:

a. für Herrenschneider:

Die vollständige Anfertigung eines aus Rock, Hose und Weste bestehenden dunkeln Tuchanzuges oder einer aus Waffen- oder

Ueberrock und Hose bestehenden Uniform für eine von der Prüfungs-Kommission bezeichnete Person vom Maßnehmen bis zur Anprobe.

b. für Damenschneider:

Die vollständige Anfertigung eines aus Rock und Taille bestehenden Damenkleides für eine von der Prüfungs-Kommission bezeichnete Person vom Maßnehmen bis zur Anprobe des Rockes und der mit Fischbein ausgearbeiteten Taille.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Erkennungszeichen der hauptsächlichsten Tucharten wie Kammgarn, Tuch, Buckskin, Cheviot usw., der Futterstoffe und sonstigen Zuthaten (Sammet, Seide usw.), ihrer Güte und Farbenechtheit,

Die Unterscheidungszeichen für wollene und baumwollene Tucharten,

Maßnehmen und Uebertragung des erhaltenen Maßes auf das zuzuschneidende Tuch,

Berechnung der proportionalen Verhältnisse des menschlichen Körpers und des zu einem Anzuge erforderlichen Stoffes,

Die Grundsätze für die Beurtheilung des guten Sitzes eines Kleidungsstückes.

14. Schuh- und Schäftemacherhandwerk.

Zusatz § 6 (als Abs. 2):

Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht die Anfertigung eines Paars Herren- oder Damenstiefel, für Schäftemacher von Obertheilen und Schaft nach Maß, nebst den dazu erforderlichen Zeichnungen, Modellen und der Kostenberechnung.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Arten des Leders und die sonstigen Roh- und Hülfsstoffe, die Kennzeichen ihrer guten Beschaffenheit,

Die Verwendung der verschiedenen Ledersorten,

Kenntniß des menschlichen Fußes und seines Baues,

Maßnehmen und Uebertragen des Fußmaßes auf Modell und Leisten für normale und unnormale Füße (einschließlich des Abgipsens),

Regeln für den Schnitt von Pantoffeln, Schuhen und Stiefeln der gebräuchlichsten Formen,

Herstellung von Schuhwerk für besondere Zwecke, wie Fußtouren, Sport, Feldgebrauch.

15. Pflastererhandwerk.

Zu § 6 (als Abs. 2):

Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht:

Die Leitung eines Straßenbaues für den Zeitraum einer Woche.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Bettungsverhältnisse bei Regulirung der verschiedenen Straßenpflasterungen am Wohnorte des Prüflings und dessen Umgebung bis zu 15 Kilometer,

Kenntniß der ebendaselbst zur Verwendung kommenden Steingattungen, ihrer Klassenbezeichnung, sowie ihrer Qualität,

Kenntniß des Längs- und Quergefälles zur Erreichung einer genügenden Straßenabwässerung bei verschiedener Bearbeitung der zur Verwendung kommenden Pflastersteine,

Kenntniß der bezüglichen Polizeiverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

16. Stellmacherhandwerk.

Zu § 6 (als Abs. 2):

Als Meisterstück kommt vorzugsweise die Anfertigung eines Wagens (Luxus-, Geschäfts-, Ackerwagens, je nach dem Spezialfache des Prüflings) in Betracht.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der im Stellmacherhandwerk gebräuchlichen Holzarten, ihres Werthes und Preises, ihrer Verwendung und Bearbeitung,

Kenntniß der Fällung und Konservirung des Holzes,

Kenntniß der sonst zur Verwendung gelangenden Materialien,

Kenntniß der gebräuchlichen Maschinen,

Berechnung der Herstellungskosten und der Tragfähigkeit eines Wagens oder Schlittens nach gegebener Zeichnung,

Kenntniß der bezüglichen Polizeiverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

17. Polsterer- und Dekorateurhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

a. für Polsterer:

Kenntniß der Polstermaterialien und ihrer Surrogate,

Kenntniß ihrer Herkunft, Gewinnung und Qualität,

Kenntniß der Stoffe und Posamenten,

Kenntniß der Gestelle, ihrer Holzarten und der gebräuchlichen Stile,

Berechnung der Herstellungskosten eines Polstermöbels nach gegebener Zeichnung.

b. für Dekorateure:

Kenntniß der Stoffe und Posamenten zu Dekorationen, ihres Werthes und ihrer Verwendung,

Dekorationsarbeiten in geometrischer oder freihändiger Art,

Herstellung einer Zeichnung und eines Schnittes.

c. für alle Zweige gemeinsam:

Kenntniß der Werkstatteinrichtung,

Kenntniß der in Betracht kommenden Polizeiverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

18. Tischlerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der gebräuchlichsten Holzarten, ihrer Behandlung und Verwendung, einschließlich des Polirens und Fournirens,

Kenntniß der Arbeitswerkzeuge und -Materialien (Politurmittel usw.),

Kenntniß der Holzverbindungen, der Beschlagarten und des Einsetzens der Bautischlerarbeiten, einige Kenntniß der gebräuchlichen Stilarten,

Erklären einer vorgelegten Zeichnung,

Preisberechnung einzelner Arbeiten,

Die Einrichtnng einer Tischlerei und die dazu erforderlichen Betriebsmittel.

19. Uhrmacherhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Herstellung der einzelnen Theile einer Uhr und der dabei in Anwendung kommenden Maschinen und Fraisen,

Kenntniß der verschiedenen Arten von komplizirten Uhren,

Berechnung der Pendellänge bei gegebener Größe der Uhr,

Kenntniß der verschiedenen Arten von Kompensationspendeln und deren Wirkung,

Was ist bei Regulirung einer Uhr an Unruhe und Spiralfeder besonders zu beachten?

Kenntniß und Zeichnung der gebräuchlichen Hemmungen,

Berechnung der Reparaturkosten einer Uhr (eventuell der Herstellungskosten einer Uhr).

20. Stukkateurhandwerk.

Zu § 6 (als Abs. 2):

Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht:

Herstellung einer Rosette oder eines Frieses nach eigenem Entwurf.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Rohmaterialien und Verarbeitung derselben,

Kenntniß der Anbringung verschiedener Stukarbeiten,

Anfertigung eines Kostenanschlags nach vorgelegter Zeichnung,

Anfertigung eines kleinen Entwurfs einer Fassade mit Erläuterung.

21. Bandagisten.

Zu § 5 (als Abs. 2):

Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht die Herstellung von Bandagen, orthopädischen Corsetts, Apparaten, Stützen, künstlichen Gliedern.

Zu § 10 Abs. 2:

Bezugsquellen der Rohmaterialien und Preise derselben,

Kenntniß der erforderlichen Werkzeuge, Maschinen und Materialien, Verbandstoffe und deren Bezugsquelle,

Maßnehmen und Anlegen von Bandagen,

Anfertigung von Gipsabdrücken für Bandagen,

Kenntniß der einschlägigen Gesetzesvorschriften sowie der Kranken- und Unfallversicherung.

22. Seilerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Worte „und soll sich ferner auf folgende Gegenstände erstrecken" fallen fort.

23. Korbmacherhandwerk.

Wie zu Nr. 22.

24. Schmiede.

Als § 8a:

Prüflinge, welche vor einer auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1884 eingesetzten Prüfungsbehörde die Hufbeschlagsprüfung bestanden haben, sind von der praktischen Prüfung im Hufbeschlag befreit.

Zu § 10 Abs. 2:

a. Schmiede:

Kenntniß der verschiedenen Sorten von Eisen und Stahl, ihren Eigenschaften und ihrer Verarbeitung,

Kenntniß der Schmiedekohle und ihrer Beschaffenheit,

Kenntniß der sonst im Schmiedehandwerk vorkommenden Materialien,

Berechnung der Tragfähigkeit von Achsen und Federn,

Berechnung der Länge der Mittelachsen bei gegebenem Sturz der Räder,

Kenntniß der gebräuchlichsten Spurbreiten und ihrer Messung,

Wie ist eine Achse mit konischen Schenkeln zu richten, wenn sie gut Schmiere halten soll?

Anfertigung des Kostenanschlages für einen von der Kommission aus dem Spezialfach des Prüflings anzugebenden Gegenstand,

Anfertigung einer Zeichnung nebst Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes,

Kenntniß der in Frage kommenden Polizeiverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften.

b. Hufschmiede:

Kenntniß der verschiedenen Hufeisensorten, Grundzüge der Anatomie des Hufes,

Die verschiedenen fehlerhaften Stellungen der Gliedmaßen und ihr Einfluß auf die Hufe und ihren Beschlag,

Die wichtigsten Hufkrankheiten und deren Behandlung, soweit der Beschlag in Frage kommt,

Die verschiedenen Methoden des Hufbeschlages für die verschiedenen Gebrauchszwecke (Sommer, Winter ꝛc.).

Das nöthige Handwerkszeug für den eventuellen Hufbeschlag hat der Prüfling selbst mitzubringen, die Schmiedeeinrichtung und die nöthigen Pferde werden gestellt.

Zusätze zu Muster B.

1. Barbier-, Friseur- und Perückenmacherhandwerk.

Zu § 5 (als Abs. 2):

Als Meisterstück soll eine Herren- oder Damenperücke angefertigt werden, aus welcher Knüpf- und Treffenarbeit ersichtlich

ist. Die Arbeitsprobe besteht in Barbieren, Haarschneiden, nasser und gebrannter Frisur.

Zu § 10 Abs. 2:

Die Qualität der zu verarbeitenden Haare, das Präpariren der Haare, Berechnung der Materialien und deren Qualität,

Waarenkunde,

Die Hygiene im Barbier- und Friseurgeschäft, insbesondere die Kenntniß der übertragbaren Krankheiten.

2. Drechslerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der gebräuchlichen Hölzer und sonstigen Rohmaterialien (Horn, Elfenbein u. s. w.), ihrer Preise, ihrer Verwendung und Bearbeitung,

Kenntniß der sonstigen zur Verwendung kommenden Materialien (Schellack, Lack, Beizen, Oele u. s. w.) sowie ihrer Zusammensetzung und Verarbeitung,

Kenntniß der gebräuchlichen Werkzeuge und ihrer Behandlung, sowie der gebräuchlichen Maschinen und Motoren,

Berechnung der Herstellungskosten eines Gegenstandes nach vorgelegter Zeichnung,

Kenntniß der Polizei- und Unfallverhütungsvorschriften, soweit sie auf den Betrieb des Drechslerhandwerks Bezug haben.

3. Konditorhandwerk.

Zu § 5 (als Abs. 2):

Als Meisterstück kommt vorzugsweise in Betracht:

a) für Backgeschäfte: Anfertigung eines Baumkuchens oder einer Torte mit Aufsatz oder eines Gâteau mêlé,

b) für sogenannte Fabrikationsgeschäfte: Anfertigung von Chokoladen-, Confituren- und Marzipan-Waaren.

Als Arbeitsprobe:

Für Backgeschäfte: Anfertigung eines Creams oder einer Speise.

Für Fabrikationsgeschäfte ist die Aufgabe von der Prüfungs-Kommission von Fall zu Fall zu bestimmen.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Beschaffenheit, Behandlung und Aufbewahrung der Rohmaterialien,

Kenntniß der gebräuchlichen Farben und der Farbenzusammenstellungen,

Kenntniß des Nahrungsmittelgesetzes,

Kostenberechnung einer Arbeit und Kalkulation der Geschäftsunkosten; außerdem

a) Nur für Backgeschäfte:

Kenntniß der verschiedenen Fruchtarten zum Einmachen und des Einmachens der Früchte,

Kenntniß und Zusammensetzung der verschiedenen Eisarten zu Gefrorenem,

Kenntniß der gebräuchlichsten Backofen-Systeme und deren Brauchbarkeit.

b) Nur für Fabrikationsgeschäfte:

Kenntniß der gebräuchlichen Maschinen,

Kenntniß der Unfallverhütungsvorschriften bei Anwendung von Maschinen.

4. Holzschuhmacherhandwerk.

Zu § 10 Abs. 4:

Die Worte: „und soll sich ferner namentlich auf folgende Gegenstände erstrecken" fallen fort.

5. Wannenmacherhandwerk.

Wie zu Nr. 4.

Zusätze zu Muster C.

1. Bäckerhandwerk.

Zu § 5:

Hinter „Arbeitsprobe": welche in der Herstellung ortsüblichen Gebäcks bestehen soll.

Zu § 10 Abs. 2:

Die für das Bäckerhandwerk wichtigen Getreidearten und ihre Vermahlung,

die Aufbewahrung, Zusammensetzung und Ergiebigkeit der Hefe,

die Verwendung von Salz, Zucker, Milch, Fettwaaren und sonstigen Zuthaten,

die Konstruktion und Leistungsfähigkeit der Backöfen,

der Heizwerth der verschiedenen Brennmaterialien,

die praktische Einrichtung von Bäckerei-Werkstätten,

die Herstellungskosten der verschiedenen Backwaaren unter Berücksichtigung der Geschäftsunkosten.

2. Buch- und Steindruckerhandwerk.

a. für Buchdrucker.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß und Zusammensetzung der Farben,

Einrichtung von Buchdruckereien mit Angabe der dazu erforderlichen Maschinen, Schriften, Utensilien, Betriebskraft u. s. w.,

die das Buchdruckgewerbe betreffenden gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften, als:

Preßgesetz,

Bundesrathsvorschriften über die Einrichtung von Buchdruckereien.

b. für Steindrucker.

Eigenschaften der Steine und des Zeichenmaterials und Art der Verwendung,

Stimmen von Deckplatten beim Farbendruck,

Erklärung der Herstellung eines Wechselformulars mit Wasserzeichen und Maschinen-Lineatur,

Erklärung der Aufnahme von Gebäuden.

3. Fleischerhandwerk.

Zu § 5: Hinter „Arbeitsprobe": welche in der Regel im Schlachten und Zerlegen eines Schlachtthieres und dessen Herrichtung für den Verkauf bestehen soll.

Zu § 10 Abs. 2:

Berechnung von Lebendgewicht gegen Schlachtgewicht (minimal und maximal) unter dem üblichen Prozentabzug für Tara,

äußere Anzeichen zur Beurtheilung eines Schlachtthieres, Angabe der sichtbaren Krankheitserscheinungen bei lebenden und geschlachteten Thieren,

Werth der einzelnen Theile des Schlachtthieres,

Benennung der inneren Theile der Schlachtthiere,

Verwerthung des äußeren Abfalles (Blut, Haut, Talg ꝛc.),

die gesetzlich erlaubten Konservirungsmittel,

das Verfahren bei Herstellung von Dauerwaare, Pökelwaare und bei der Wurstfabrikation.

4. Müllerhandwerk.

Zu § 10 Abs. 2:

Kenntniß der Mahlfrucht (Getreidearten) und ihrer verschiedenen Bewerthung für den Vermahlungs-Prozeß,

Herkunft und verschiedene Verwendbarkeit der Mahlfrüchte für das Backen,

die Regeln für die Aufbewahrung des Getreides und Mehles,

Kenntniß der verschiedenen Mahlmethoden,

Kenntniß der im Getreide vorkommenden Unkräuter und Beisätze,

Kenntniß der für die Müllerei erforderlichen Maschinen und Werkzeuge (z.B. Mahlgänge, Walzenstuhlungen, Reinigungsmaschinen, Cylinder und Sichtmaschinen, Aspiration, Mühlsteine, Hauen- und Schärfwerkzeuge und deren Handhabung),

Kenntniß der verschiedenen Arten der Triebkräfte und Motoren: Wasserräder, Turbinen, Windflügel, Dampfmaschinen u. s. w.,

Berechnung des Uebersetzungsverhältnisses von Riemenscheiben und Zahnrädern,

Berechnung der Betriebsunkosten und des Ausbeuteverhältnisses,

Kenntniß der Unfallverhütungsvorschriften für das Müllergewerbe und der einschlägigen im Bezirke der Prüfungs-Kommission geltenden Polizeiverordnungen.

5. Schornsteinfegerhandwerk.

Im § 1 Abs. 2 ist statt „seit mindestens drei Monaten" zu setzen:

„seit mindestens einem Jahre".

Abs. 3 Ziff. 4 daselbst muß lauten:

„der Nachweis, daß der Prüfling mindestens fünf Jahre lang und von diesen mindestens ein Jahr lang im Bezirk der Prüfungs-Kommission als Schornsteinfegergeselle thätig gewesen ist."

Im § 5 ist hinter „Arbeitsprobe" einzufügen:

„welche im Reinigen mehrerer unbesteigbarer Schornsteine und im kunstgerechten Besteigen einiger besteigbaren Schornsteine bestehen soll".

Zu § 10 Abs. 2:

a) die Kenntniß der Feuerungsanlagen, der Konstruktion der Schornsteine, der verschiedenen Arten von Rußverun-

reinigungen derselben, der Reinigungsfristen bei den verschiedenen Brennmaterialien, der Werkzeuge und Geräthschaften, der Arten der Reinigung, der Ermittelung feuergefährlicher Stellen, und auf die Fähigkeit, vorhandene Feuerungsanlagen durch eine Handzeichnung anschaulich darzustellen;

b) die Kenntniß der von der Berufsgenossenschaft oder von den zuständigen Behörden erlassenen Unfallverhütungsvorschriften, sowie der einschlägigen bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften des Verwaltungsbezirks, für den der Prüfling die Befähigung zur Anstellung als Bezirksschornsteinfeger zu erwerben wünscht.

Ein Theil der Fragen ist von dem Prüfling an den Schornsteinen eines Gebäudes erläuternd zu beantworten.

Nachträge zu Muster D.

1. In der Meisterprüfungs-Ordnung für das Zimmerhandwerk lautet § 5:

Die Prüfungsarbeit besteht in der Anfertigung eines kleinen Entwurfs mit Erläuterungsbericht und Kostenüberschlag. Der Entwurf ist im Maßstabe 1 : 100 darzustellen und durch einige Zimmerkonstruktionen im Maßstabe 1 : 10 sowie durch Holzberechnung und Kostenanschlag für einen Theil zu ergänzen.

ferner § 8:

1. Flächen- und Körperberechnungen (Anwendung auf Beispiele aus der Baupraxis),
2. Statik und Festigkeitslehre (Anwendung auf einfache im Hochbau vorkommende Konstruktionen in Holz, Stein und Eisen),
3. Baukonstruktionslehre:
   a) Grundbau: Spundwände, Fangedämme und Senkkästen,
   b) Steinkonstruktionen: Steinverbände, Bögen, Gewölbe,
   c) Holzkonstruktionen: Balkenlagen, Fachwerk, Fußböden, Treppen, Decken, Täfelungen, Dachkonstruktionen jeder Art, Rinnen und Eindeckung, Rüstungen, Hebezeuge,
   d) Eisenkonstruktion: Träger, Stützen, einfache Dächer,

e) Arbeiten des inneren Ausbaues: Tischler-, Schlosser-, Töpfer-, Maler-Arbeiten u. s. w.,
4. Materialienkunde,
5. Baukunde: Elemente des Entwerfens, Grundrißanordnung und Einrichtung einfacher städtischer und ländlicher Gebäude, Umbauten,
6. Bauleitung,
7. Veranschlagen und Abrechnungsarbeiten.

2. In der Meisterprüfung für das Steinmetzhandwerk lautet § 5:

Die Prüfungsarbeit besteht in der Anfertigung eines kleinen Entwurfs, gegebenen Falls einer Fassade, mit Erläuterungsbericht und Kostenüberschlag. Der Entwurf ist im Maßstabe 1 : 20 darzustellen und durch einige Details in natürlicher Größe sowie durch ein Modell eines Details zu ergänzen.

ferner § 8:

1. Flächen- und Körperberechnungen (Anwendung auf Beispiele aus der Baupraxis),
2. Statik und Festigkeitslehre (Anwendung auf einfache im Hochbau vorkommende Konstruktionen in Holz, Stein und Eisen),
3. Baukonstruktionslehre:
   a) Steinkonstruktionen: Steinverbände, Bögen, Gewölbe, Fußböden, Treppen, Gesimse,
   b) einfache Holzkonstruktionen, insbesondere Gerüste einschl. Hebezeuge,
   c) Eisenkonstruktionen: Träger, Stützen,
   d) Arbeiten des inneren Ausbaues: Tischler-, Schlosser-, Maler-Arbeiten,
4. Materialienkunde,
5. Steinschnitt,
6. Bauleitung,
7. Veranschlagen und Abrechnungsarbeiten.

3. In der Meisterprüfung für das Mühlenbauerhandwerk lautet § 5:

Die Prüfungsarbeit besteht in der Anfertigung eines kleinen Entwurfs mit Erläuterungsbericht und Kostenüberschlag. Der Entwurf ist im Maßstabe 1 : 100 darzustellen.

ferner § 8:

1. Nutzhölzer und deren Verwendung,
2. Berechnen von Zahnrädern,
3. Berechnungen der Durchmesser von Riemenscheiben,
4. Kraftübertragungen,
5. Einrichtung von Windflügeln,
6. Berechnung der Wasserkraft,
7. Kenntniß der Kranken- und Unfallversicherungsgesetze,
8. Unfallverhütungsvorschriften,
9. Kenntniß der geschichtlichen Entwickelung des Mühlenbaues in Umrissen.

Der Herr Minister hat am 23. Oktober 1901 eine Verfügung erlassen, die besagt: Nachdem am 1. ds. Mts. die Bestimmungen im § 133 der Gewerbe-Ordnung in Kraft getreten sind, kann die Befugniß zur Führung des Meistertitels in Verbindung mit der Bezeichnung eines Handwerks von Handwerkern nur durch Ablegung der im § 133 verordneten Meisterprüfung erworben werden, soweit sie nicht selbständigen Handwerkern auf Grund des Art. 8 des Gesetzes vom 26. Juli 1897 ohne Ablegung dieser Prüfung zusteht. Dagegen kann die fragliche Befugniß durch Ablegung einer von einer Handwerker-Innung auf Grund des § 81b veranstalteten Meisterprüfung nicht mehr erworben werden.

Beisitzer der Meisterprüfungs-Kommissionen.

Bezeichnung des Handwerks	Der Beisitzer		Der Ersatzmänner	
	Name	Wohnort	Name	Wohnort
Böttcher	Böcker E.	Münster	Kleuser	Münster
	Bolle B. jun.	„	Baggemann	„
	Wegmann K.	„	Diekamp G.	„
Brunnenmacher	Vormann I.	Münster	Hammer A.	Emsdetten
	Brandkamp	Oelde	Vormann II.	Münster
	Sordemann	Münster	Bäumer	Warendorf
Buchbinder	Dürselen Frdr.	Münster	Rohr J.	Münster
	Grever Heinr.	„	Wendler	„
	Krimphoff	Füchtorf	Pörtner	Warendorf
Buch- und Steindrucker	Krick sen.	Münster	Espagne	Münster
	Leopold	Warendorf	Holterdorf	Oelde
	Karaus A.	Ochtrup	Bauer	Recklinghs.
Bürstenmacher	Theopold Ernst	Münster	Monhof H.	Münster
	Verheyen Konr.	„	Isselbach	Recklinghs.
	Bremer	Lengerich		
Dachdecker	Fahne Bern.	Münster	Sasse Th.	Münster
	Varnhagen	„	Sander F.	„
	Ziegenberg	Telgte	Gesterkamp	Haltern
Gürtler Gelbgießer	Mersmann Fr.	Münster	Ritbrok	Ibbenbüren
	Potthoff Gr.	„	Abek	Warendorf
	Gaußelmann A.	„	Marferding	„
Hut- und Kappenmacher	Frädrich Fr.	Münster	Bäumer	Münster
	Giebing H.	„	Fontein	Rheine
	Kerkheuer	Telgte	Hegemann	Drensteinft.
Gold- u. Silberschmiede Graveure	Baltzer L.	Münster	Cortain jun.	Münster
	Dunstheimer	„	Lilienbeck	„
	Hölscher	Rheine	Hubbert	Haltern
Klempner Kupferschmiede	Plank F.	Münster	Kramer J.	Münster
	Bakmann L.	„	Overberg J.	„
	Sütfeld	Gronau	Claes F. A.	Appelhülsen
Maler, Anstreicher Lackirer Glaser Tapezirer	Gillmann A.	Münster	Hölscher	Münster
	Demmer	„	Viebahn	„
	Baurichter A.	Ochtrup	Marx	Bocholt
Sattler und Riemer	Kuchemüller	Münster	Matthiesen	Münster
	Unkmann	Borghorst	Alfers	Appelhülsen
	Schneider	Recklinghs.	Tiemann	Lienen
Schlosser und Feilenhauer	Dieckmann F.	Münster	Erpenstein J.	Münster
	Esser H.	„	Schulze A.	„
	Benning	Epe	Weischer	Lüdinghaus.
Schneider	Düing B.	Münster	Holtkamp S.	Münster
	Schräder A.	„	Conrad A.	Altenberge
	Schäper L.	Lüdinghaus.	Meidrott F.	Ahlen

Bezeichnung des Handwerks	Der Beisitzer		Der Ersatzmänner	
	Name	Wohnort	Name	Wohnort
Schuhmacher	Rettig E.	Münster	Bellenhaus	Münster
Schäftemacher	Freisfeld B.	"	Steinbrügge A.	"
	Greve	Recklinghs.	Bromen Th.	Haltern
Pflasterer	Schor	Bocholt	Thübing H.	Coesfeld
	Koch	"	Schneider H.	Ahlen
	Wenking	Münster	Lernkamp	Horstmar
Stellmacher	Kruip	Münster	Werlemann	Münster
	Burmeister	"	Wöstmann	"
	Strikling	Haltern	Schröder J.	Recklinghs.
Dekorateure	Bruns	Münster	Hange F.	Münster
Polsterer	Lohöfener	"	Meschewsky A.	"
	Regelmeyer	Burgsteinst.	Hahne	"
Tischler	Wiedefeld	Münster	Wenning	"
	Niehues	"	Froning	"
	Kohlstädte	Warendorf	Schnittkemper	Beelen
Uhrmacher	Huith	Münster	Scheffer	Münster
	Kurtz	"	Linnemann	"
	Bludan	Dülmen	Bevers	Gronau
Stuckateure	Schüffelchen F.	Münster	Stein	Münster
	Harms	"	Zotz E.	"
	Papst	Br.-Recklhs.	Grothues	"
Bandagisten	Middendorf	Münster	Nikisch H.	Münster
	Brinkmann	"	Stokmar	"
	Schmand H.	"		
Seiler	Oeding	Münster	Sandmann	Münster
	Zopf	"	Overmann	"
	Abbers J.	Recklinghs.	Laakhove	Greven
Korbmacher	Sartor	Münster	Proest	Recklinghs.
	Walterscheid	Burgsteinst.	Hagedorn	Ahlen
	Kersting	Lengerich	Robert	Haltern
Barbiere	Lattekamp G.	Münster	Hesse	Münster
	Fürstenberg L.	"	Tiggemann	"
	Schwinn J.	Ibbenbüren	de Hedonville	Recklinghs
Drechsler	König	Münster	Ströker	Münster
	Neter	"	Bolle H.	"
	Wesselmann	Greven	Petersmark	Recklinghs.
Konditoren	Timpe	Münster	Bozmann	Münster
	Krimphove	"	Terheyden	Ochtrup
	Führing	Ibbenbüren	Böhmer	Haltern
Holz-	Gehrmann	Drensteinst.	Hülsmann	Recklinghs.
schuhmacher	Ahlert	Greven	Hüster	Handorf
	Stegemann	Dülmen	Bußkamp	Erle b. Dorst.
Wannenmacher	Deitmering	Emsdetten	Löbbel	Emsdetten
	Jürgens	"	Spilker	"
	Wöste	Uefte b. Schermbeck	Beike	"

Bezeichnung des Handwerks	Der Beisitzer		Der Ersatzmänner	
	Name	Wohnort	Name	Wohnort
Bäcker	Zarnitz F.	Münster	Poppenberg	Münster
	Grotemeyer		Terheyden	
	Frerker	Rheine	Heinemann	Warendorf
Fleischer	Burgholtz	Münster	Raape	Münster
	Lödige	"	Oester	"
	Brinkmann	Gimbte	Niemerg	Coesfeld
Müller	Pennekamp	Münster	Beckmann	Appelhülsen
	Ottenjann	Borghorst	Arning	Amelsbüren
	Wentrup J.	Hiltrup	Goldstein J.	Ahlen
Schornsteinfeger	Kampert	Münster	Nordt	Rheine
	Sprinz	"	Drenhaus sen.	Recklinghs.
	Böhmer	Greven	Brand	Münster
Maurer	Rosery	Münster	Rödiger	"
	Schepers G.	Ochtrup	Deppenbrok	"
	Liesner B.	Borken	Osterhues	Ahaus
Zimmerer	Lodde	Münster	Tönnies C.	Münster
	Wörmann J.	"	Kl. Brokhoff	Osterfeld
	van Horn	Dülmen	Poggemann	Emsdetten
Steinhauer Steinmetz	Ahlers	Münster	Buschkötter	Münster
	Zurstraßen	"	Koch F.	Dülmen
	Strotmann	Drensteinst.	Brinkmann	Greven

Ausstellung von Lehrlingsarbeiten des Gesammthandwerks und 1. westfälischer Handwerkskammertag in Münster.

Die 3 westfälischen Handwerkskammern Arnsberg, Dortmund, Münster hatten sich vereinigt, einen westfälischen Handwerkskammertag in Westfalens Hauptstadt zu veranstalten und bei dieser Gelegenheit durch eine Ausstellung von Lehrlingsarbeiten den Handwerkern und dem großen Publikum ein Bild von dem allgemeinen Stande der Ausbildung zu geben.

Durch ein Rundschreiben an die Innungen und Meistervereine waren diese aufgefordert, sich an der Ausstellung zu betheiligen: Wir legen vor Allem Werth auf die Lehrlingsarbeiten, die den Lehrling selbst zu weiterem Streben ermuntern sollen, dadurch, daß er seine eigene Leistung durch Prämien belohnt sieht, oder aber, daß er den besseren Leistungen seiner Kollegen nachkommen wird. Aber auch der Meister wird bestrebt sein, sich des Lehrlings besonders anzunehmen, wenn er weiß, daß die Arbeiten des Lehrlings vor der öffentlichen Kritik ausgestellt und ausgezeichnet werden, und er wird sich über die Erfolge freuen, die zum großen Theil auf ihn zurückfallen. Wir bemerken noch, daß auch nicht korporirte Handwerksmeister und deren Lehrlinge selbstgefertigte Arbeiten ausstellen können. Auch die besten Leistungen der Meister und Maschinen werden durch Diplome ausgezeichnet .... Im Ganzen waren aus unserm Bezirke rund 120 Anmeldungen von Lehrlingsarbeiten eingegangen, ferner etwa 20 Meisterarbeiten und 10 Maschinenfabriken hatten eine reiche Auswahl ihrer Erzeugnisse geschickt.

Die Ausstellung wie der Handwerkskammertag fanden im Schützenhofe statt.

Am stärksten war die Tischlerei vertreten: Bettladen, Vertikows, Kommoden, Kleiderschränke, Nachttische ꝛc. waren in durchweg mustergültiger Ausführung ausgestellt. Auch das Zimmererhandwerk war in einigen Arbeiten vertreten. Das Modell einer Kornscheune erregte Bewunderung. Die Maurer waren durch Entwürfe zu einfachen und besseren Wohnhäusern vertreten. Ebenfalls die Holzdrechslerei. Sehr reichhaltig waren auch die Einsendungen aus dem Maler- und Anstreicherhandwerk. Polychromie, Wandmalereien und Dekorationen nach den verschiedenen Modellen und Entwürfen, sowie einfache Anstreicherarbeiten, alles in sauberer

Ausführung. Natürlich nehmen Schuhmacher und Schneider ebenfalls einen ausgiebigen Platz ein. Rosetten für Decken und Wandverzierung brachte die Bildhauerei. Hübsche Einbände und andere Buchbinderarbeiten waren vertreten. Schlosser und Schmiede hatten kunstvolle Arbeiten ausgestellt. Ferner waren die Arbeiten von Polsterern, Sattlern, Stellmachern, Uhrmachern, Bäckern, Klempnern, Mützenmachern, Buchdruckern vertreten. Neben diesen Erzeugnissen der praktischen Arbeit nahmen Lehr- und Lernmittel, Zeichnungen, Entwürfe, Modelle der einzelnen Fach- und Fortbildungsschulen das Interesse in Anspruch. Hervorragend waren die Arbeiten der Münster'schen städtischen Handwerkerfortbildungsschule und der Münst. Kunstgenossenschaft. Es stellten aus die Fortbildungsschulen von Recklinghausen, Werne, Burgsteinfurt, Coesfeld und Dorsten, die Lehrlingsvereine in Münster und eine Reihe ähnlicher Institute aus den anderen Bezirken. Maschinen hatten ausgestellt: Singer & Co., Hamburg, Keats, Maschinengef., Frankfurt a./M., Hempel, Köln, Hammer, Leipzig, Kühle, Leipzig, Erfurter Maschinenfabrik Ilversgehofen u. A.

Die Ausstellung wurde am 24. August 1901 durch den Herrn Oberpräsidialrath v. Viebahn als Vertreter des Herrn Oberpräsidenten eröffnet.

Zu dem Festakte waren ferner erschienen Herr Regierungspräsident v. Gescher, Herr Bürgermeister Gielen als Vertreter des Magistrats, Herr Kreisschulinspektor Gehrig (Tecklenburg) als Vorsitzender der Prämiirungskommission, ferner Vertreter der städtischen Handwerker-Fortbildungsschule, der Münst. Kunstgenossenschaft u. A. Nachdem der Herr Vertreter des Herrn Oberpräsidenten und die übrigen geladenen Ehrengäste durch die Vorstände der einzelnen Kammern im hübsch dekorirten kleinen Saale des Schützenhofes begrüßt waren, nahm alsbald der Herr Oberpräsidialrath v. Viebahn das Wort zu folgender Ansprache.

„Die Handwerkskammern von Münster, Dortmund und Arnsberg haben sich zu einem Unternehmen vereinigt, das Anspruch auf die weiteste Beachtung hat. Die Vorstände der Kammern sind sich bewußt gewesen, daß unter den Aufgaben, welche das Gesetz den Handwerkskammern zugewiesen hat, die Fürsorge und Pflege des Lehrlingswesens eine der wichtigsten ist. So haben denn die Vorstände einen glücklichen Griff gethan, mit der ersten öffentlichen Aktion, mit dem ersten westfälischen Handwerkskammertage eine Aus-

stellung von Lehrlingsarbeiten zu verbinden. Auch der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat seine Sympathie für das Unternehmen dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er namhafte Mittel für die Prämiirung zur Verfügung stellte. Der Herr Oberpräsident der Provinz Westfalen hat ebenfalls das ihm angetragene Protektorat über die Ausstellung sehr gern übernommen, ist jedoch durch eine unaufschiebbare Reise heute zu seinem Bedauern an der persönlichen Theilnahme verhindert. Indem ich in seinem Namen und Auftrage die Ausstellung für eröffnet erkläre, ist es mir eine besondere Freude, konstatiren zu können, daß bei der guten Vorbereitung und bei der strengen Kontrolle, welche in Bezug auf die ausgestellten Arbeiten stattgefunden hat, der Erfolg ein guter sein wird. Der westfälische Handwerkerstand hat mit dieser Ausstellung den Beweis seiner Leistungsfähigkeit geliefert. Wir haben alle Ursache, bei dieser festlichen Veranstaltung auch unseren Gesinnungen der Dankbarkeit und Treue Ausdruck zu geben gegenüber unserem erhabenen Monarchen, dessen landesväterliches Herz Antheil nimmt an allen Bestrebungen, die zur Hebung des Handwerkerstandes in Angriff genommen sind, gegenüber dem machtvollen Träger der Krone, unter dessen Aegide es uns vergönnt ist, in Ruhe und Frieden unserem Berufe nachgehen zu können. Theilnehmend gedenken wir dabei gleichzeitig des geliebten Fürsten, dessen Haus durch das Ableben der kaiserlichen Mutter, der hochseligen Kaiserin Friedrich, in tiefe Trauer versetzt ist. Stimmen Sie mit mir ein in den Ruf: Se. Majestät unser allergnädigster Kaiser und König Wilhelm II. er lebe hoch, hoch, hoch!

Die Versammlung stimmte begeistert in den Ruf ein.

Der Vorsitzende der hiesigen Handwerkskammer, Herr Tischlermeister und Stadtverordneter Kleist, wendet sich darauf in längerer Ausführung an die Vertreter der Behörden, um diesen zunächst den Dank der Handwerker für die Unterstützung des Unternehmens auszusprechen. Dank aber allen Denen, die bereitwillig mitgewirkt zum Gelingen des Ganzen. Das, was die Vorstände der Kammern beschlossen, die Ausstellung, sei heute Thatsache geworden. Er freue sich, hier konstatiren zu können, daß nach dem einstimmigen Urtheile der Prämiirungskommission und seines verehrten Herrn Vorsitzenden, Kreisschulinspektor Gehrig, nachdem dieselben die Arbeiten gesehen, der Ausspruch gethan, daß es mit dem Handwerk noch lange nicht aus sei, wie vielfach behauptet werde,

und daß noch ein guter Kern im Handwerk liege, dessen Arbeiten sich sehen lassen können. Er wende sich aber insbesondere auch an die Meister, auf diesem Wege fortzufahren und für den Nachwuchs zu sorgen, zu sorgen, daß die Liebe zum Handwerk im Westfalenlande immer weitere Wurzel fasse, daß immer mehr neue Freunde dem Handwerk zugeführt würden, und in diesem Sinne spreche er aus vollem Herzen: Gott segne das ehrbare Handwerk!

Gott segne es! antwortete die Versammlung.

Nunmehr fand unter Führung des Ausstellungskomitees ein Rundgang durch die Ausstellung statt. Die Herren sprachen sich allgemein anerkennend über die Reichhaltigkeit sowohl, wie die saubere Ausführung der eingelieferten Arbeiten aus.

Im Ganzen wurden an Preisen vertheilt: 20 Staatspreise à 25 Mk., 15 Preise à 20 Mk. und 30 Preise à 10 Mk., dann 83 Diplome. Die Geldpreise wurden in Form von Sparkassenbüchern behändigt.

Am 25. August, Nachmittags 3 Uhr, fand unter dem Vorsitze des Herrn Kleist die öffentliche Versammlung statt.

Aus allen Theilen der Provinz waren die Handwerker herbeigeeilt, um an den Verhandlungen theilzunehmen. Auch die Behörden waren erfreulicher Weise zur Theilnahme an den Berathungen erschienen, u. A. als Vertreter und im Auftrage Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten Herr Regierungsrath Dr. Tull, ferner die Herren Regierungspräsident v. Gescher, Regierungsassessor Dr. von Hohenhausen, Regierungsrath Hübener-Minden, Regierungsassessor Dr. Neff-Arnsberg, Gewerberath Förster-Münster, Reichstagsabgeordneter Tischlermeister Euler-Bensberg.

Der Vorsitzende der hiesigen Handwerkskammer, Herr Kleist, eröffnet die Versammlung mit einer kurzen Begrüßungsansprache an die Herren Vertreter der Behörden, und heißt ebenfalls die nach Tausenden zählenden Handwerker willkommen. Er fordert die Anwesenden auf, die Verhandlungen zu eröffnen mit einem Hoch auf den Schirmherrn des deutschen Handwerks, Se. Majestät unsern allergnädigsten Kaiser und König Wilhelm II.

Die Versammlung stimmt begeistert ein.

Im Anschluß hieran wird folgendes Telegramm an den Kaiser vorgeschlagen und abgeschickt:

„Die zum I. Westf. Handwerkskammertage versammelten Handwerksmeister Westfalens entbieten ehrfurchtsvollen Gruß und geloben unwandelbare Treue."

Herr Regierungsrath Dr. Tull überbrachte den Gruß des Herrn Oberpräsidenten, der zu seinem Bedauern an der persönlichen Theilnahme verhindert sei, und spricht die Sympathie Sr. Excellenz für die Bestrebungen des Handwerks, und dessen Wünsche für den gedeihlichen Fortgang desselben aus.

Herr Regierungspräsident v. Gescher giebt seiner Freude darüber Ausdruck, daß der I. Westf. Handwerkskammertag in seinem Wirkungskreise und in der Stadt Münster tage. Die Stadt Münster sei derjenige Ort, in dem seit Jahrhunderten das Handwerk in hoher Blüthe gestanden, wie wohl in keiner anderen Stadt Deutschlands. Ueberall gehe dem Handwerker das Herz auf; denn auf Schritt und Tritt stoße er auf die Erzeugnisse des Handwerks aus alter und neuer Zeit. Wir haben heute gesehen, daß das Handwerk auch jetzt noch leistungsfähig ist, ein Beweis dafür ist die hier veranstaltete Ausstellung. Wer aber heute Morgen in die Augen der Lehrlinge, die hier anwesend waren, und in die Augen der Meister geschaut hat, und gesehen hat, wie sie mit Aufmerksamkeit lauschten den Worten des Herrn Kreisschulinspektors, der wird sich sagen müssen: in dem Nachwuchs steckt auch noch ein gesunder Kern. Das, was diese Veranstaltung für mich aber noch besonders wichtig macht, ist die Einigkeit unter den drei Kammern der Provinz, und ich hoffe, daß auch die vierte Kammer demnächst mit im Bunde sein wird. Ja noch mehr, die Anwesenheit eines Vertreters aus Köln berechtigt zu der Hoffnung, daß Rheinland und Westfalen demnächst zusammen gehen werden. (Beifall.) Einigkeit, Zusammenschluß, Zusammenwirken, Zusammenarbeiten, das nur sichert dem Handwerk die Macht, und es wird dahin kommen, daß ohne die Mitwirkung des Handwerks keine wirthschaftliche Frage gelöst werden wird. In der Veranstaltung, die wir hier erblicken, sehe ich die Morgenröthe, den Anfang einer besseren Zeit für das Handwerk. In diesem Sinne heiße ich Sie hier herzlich willkommen! (Bravo.)

Herr Regierungsassessor Dr. Neff-Arnsberg begrüßt Namens des Regierungspräsidenten von Arnsberg die Handwerker und versichert dieselben dessen Sympathie mit den besten Wünschen für das Gelingen.

Es wird darauf zur Wahl des Bureaus geschritten. Ohne Debatte wird dem Vorsitzenden der Kammer der Vorsitz übertragen. Als Schriftführer werden die Kammersekretäre gewählt.

Zum 1. Punkt der Tagesordnung erhält das Wort der Vorsitzende der Handwerkskammer Dortmund, Herr Röper-Hamm:

Derselbe verbreitete sich des Weiteren über die Bedeutung der Ausstellung von Lehrlingsarbeiten. Zweifellos sei die heutige Ausstellung ein Erfolg, aber noch lange nicht das Ideal, und die Fehler, die heute gemacht, die Mängel, die sich herausgestellt, müßten demnächst vermieden werden. Es sei aber an der Veranstaltung der Ausstellungen immerhin festzuhalten, weil dadurch 1) der Lehrling zum Lernen angehalten wird, 2) der Meister mehr Werth auf die Ausbildung legen wird, und 3) die Leistungsfähigkeit des Handwerks der Behörde und der Bevölkerung vor Augen geführt wird. Aus allen diesen Gründen ist der Referent für die weitere Ausgestaltung der Ausstellungen mit der Modifikation, daß nur Gesellenstücke zur Ausstellung gelangen, und daß auch den Meistern die Betheiligung freigestellt wird. Der Referent ist der Ansicht, daß derartige Veranstaltungen zur Hebung des Handwerks im Allgemeinen von großer Bedeutung sind, und demselben neue Kräfte zuführen werden. Zu unserer großen Freude kann konstatirt werden, daß die Staatsregierung für unsere Veranstaltungen das größte Entgegenkommen gezeigt hat. Der Referent will sich des Weiteren nicht darüber verbreiten, glaubt aber, daß die Presse schon für das Weitere sorgen wird. (Zur Erläuterung sei bemerkt, daß der hiesige Magistrat das Gesuch der Handwerkskammer um eine Beihülfe für die Veranstaltung der Ausstellung zur Verwendung von Prämien abgeschlagen hat.) Mit dem Dank an die Behörden für ihre rege Antheilnahme schließt Redner seine beifällig aufgenommenen Ausführungen.

Ueber den zweiten Punkt der Tages-Ordnung **„Fabrik, Großbetrieb und Handwerk"** referirt der Sekretär der hiesigen Handwerkskammer, Herr Dr. Schellen.

Einen breiten Raum in den Handwerkerzeitungen und einen großen Theil der Arbeitszeit der H.-K. nimmt die Bearbeitung des gewählten Themas ein. Durch das Handwerkergesetz und die Neuorganisation des Handwerks gewinnen die Fragen eine erhöhte Bedeutung:

1. Wer gehört einer Zwangs-Innung an? 2. Wer hat zu den Kosten der Handwerkskammern beizutragen? Die Antwort scheint leicht, sie heißt nur Handwerker oder nach dem Gesetz: Diejenigen gehören einer Zwangs-Innung an, welche das Gewerbe, wofür die Innung errichtet ist, als stehendes Gewerbe betreiben, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gewerbe fabrikmäßig betreiben. Das Gleiche gilt sinngemäß in Betreff der Beitragspflicht zu den Kosten der Handwerkskammer. Nun wären unsere Fragen einfach zu beantworten, wenn wir bestimmen könnten: hier ist Handwerksbetrieb, hier ist Fabrikbetrieb. Die Gewerbe-Ordnung giebt eine nähere Bestimmung des Wortes „Handwerk" nicht, ebensowenig die sonstigen Reichsgesetze. Genaue Entscheidungen des Reichsgerichts liegen nicht vor. Und doch mehren sich täglich die Fälle, die Klarheit und Einigkeit in Beurtheilung dieser Fragen als dringend nothwendig erscheinen lassen. Hat doch selbst das sächsische Ministerium des Innern eine Verordnung erlassen, nach welcher bei Beurtheilung dieser Fragen die Reichsgerichtserkenntnisse zu Grunde zu legen seien, da ein und derselbe Betrieb von der Verwaltungsbehörde nach § 100 f. G.-O. als handwerksmäßig nach der Entscheidung des Gerichts nach § 134a G.-O. als Fabrik angesehen werden muß. Diese Reichsgerichtsentscheidungen sind aber in Folge der veränderten Technik veraltet, es sind neue Merkmale aufzustellen, wobei wir an dem Grundsatz festhalten, daß der Handwerksbegriff möglichst weit zu fassen ist; aus sozialpolitischen wie praktischen Gründen, denn die Beitragskosten zu all den Einrichtungen, die dem Handwerk auferlegt sind, sollen auch von den leistungsfähigen Schultern getragen werden, und es ist nicht mehr wie recht und billig, daß die, die den Nutzen aus dem Handwerk ziehen, auch die Kosten mit tragen. Man braucht wohl nicht zu fürchten, daß durch Heranziehung von Unfreiwilligen der Organisation Schaden zugefügt werde, gegenüber festgeschlossenen Innungen werden die paar zwangsweise Herbeigeführten kaum die Ueberhand gewinnen.

Die Hauptmerkmale, die jetzt für das Vorhandensein eines Fabrikbetriebes sprechen, sind 1. die entwickelte Arbeitstheilung, 2. der Maschinenbetrieb, 3. die Massenproduktion und Absatz im Großen, 4. die Anzahl der Arbeiter und 5. die kaufmännische Thätigkeit des Inhabers. Doch brauchen diese Merkmale nicht zugleich vorhanden zu sein.

1. Die Arbeitstheilung. Hier ist in Betracht zu ziehen, daß auch in den von Jedermann anerkannten Handwerksbetrieben eine Arbeitstheilung immer mehr Platz greift, um so mehr, je mehr Maschinen eingeführt werden. Die Feststellung der Arbeitstheilung genügt nicht, es muß untersucht werden, ob sie in Folge der stets gleichen Handgriffe eine mechanische Beschäftigung oder ob sie eine handwerksmäßige Fertigkeit voraussetzt.

2. Maschinenbetrieb. Maßgebend ist, daß die Maschinen nur Hülfsmaschinen sind. Je größer ein Betrieb wird, desto nützlicher und nothwendiger ist die Anwendung von Hülfsmaschinen, die es ermöglichen, der Konkurrenz zu begegnen. Die Maschinen sind nichts anderes als verbessertes Handwerkszeug und es wäre falsch, wollte man die Handwerksbetriebe, deren Inhaber so intelligent sind, den Nutzen der Maschinen einzusehen und ihre Betriebe zu vergrößern, als Fabriken bezeichnen wollte.

3. Die Massenproduktion und Absatz im Großen. Hierbei ist zu erwägen, daß die Fabriken auch auf Stück und dann erst auf Vorrath arbeiten und daß manche Handwerker auch auf Vorrath arbeiten müssen. Während jedoch der Fabrikant nur an Grossisten und Zwischenhändler liefert, liefert der Handwerker direkt an den Konsumenten. Aber auch hier müssen wir unterscheiden, ob bei der Massenherstellung handwerksmäßige Schulung oder reine mechanische Thätigkeit vorliegt.

4. Die Anzahl der Arbeiter (Gesellen) kann kein unterscheidendes Merkmal sein; es giebt z. B. Tischlereien, Schneiderwerkstätten u. s. w. mit 50 bis 200 und mehr Gesellen.

5. Die kaufmännische Thätigkeit. Auch diese ist nicht charakteristisch für den Fabrikbetrieb. Die Handwerkskammern legen großen Werth darauf, daß eine geordnete Buchführung allgemein unter den Handwerkern eingeführt wird; die Meisterprüfungen verlangen sogar kaufmännisches Wissen und Kenntniß der Buchführung. Doch haben wir den Unterschied zwischen Kaufmann (Handel) und Handwerk zu bestimmen, um die Berechtigung der Eintragung von Handwerkern in das Handelsregister feststellen zu können. Zunächst stellen wir auf Grund des Erörterten folgende Leitsätze zur Beurtheilung der Fragen auf, ob ein Fabrik- oder Handwerksbetrieb vorliegt:

Fabrikmäßig ist jeder Betrieb, der durch Theilarbeit erzeugte Massenartikel durch zum großen Theil ungelernte Arbeiter auf Vorrath für den Handel herstellt.

Handwerksmäßig ist jeder Betrieb, der mit handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitskräften Arbeiten und Waaren herstellt.

Umfang und Verwendung von Hülfsmaschinen sind nicht entscheidend.

Haben wir so den Begriff von Fabrik und Handwerk zu klären versucht, so müssen wir auch den von Kaufmann und Handwerker festzustellen suchen, da es sich gezeigt hat, daß auch hinsichtlich der Heranziehung der kaufmännischen Geschäfte zur Zwangsinnung resp. zu den Kosten der Handwerkskammern Unklarheit herrscht.

Voraussetzung unserer Betrachtung ist, daß die Begriffe Handwerker und Kaufmann sich nicht auszuschließen brauchen. Der Fabrikant, der Handwerker, können Kaufleute sein oder nicht sein. Denn das Handels-Gesetzbuch sagt: Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der die Anschaffung und Weiterveräußerung von Waaren zum Zweck hat, ohne Unterschied ob die Waaren unverändert oder nach einer Be- oder Verarbeitung weiter veräußert werden. Also wären Bäcker, Fleischer, Tischler Kaufleute. Nun unterscheidet das Handels-Gesetzbuch zwischen Voll- und Minderkaufleuten und letztere brauchen nicht in das Handelsregister eingetragen zu werden und keine Bücher führen. Und nun bestimmt das Handels-Gesetzbuch an anderer Stelle: Inhaber von Unternehmungen, welche einen nach Art und Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern, sind Vollkaufleute und hiernach können schließlich alle Handwerker eingetragen werden. Als Beispiel diene folgender Fall. In Potsdam wurde ein Bäckermeister, der 5 Gesellen beschäftigt, veranlaßt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen; bei einer Uebertretung der Vorschriften für Gesellen berief er sich auf seine Eigenschaft als Kaufmann und erklärte seine Gesellen für Handlungsgehülfen, welche Entschuldigung angenommen wurde.

Derartige Entscheidungen sind in weiteren Fällen erfolgt, so sind z. B. in Flensburg über 80 Bäcker und Fleischer ins Handelsregister eingetragen. Die Folgen einer Eintragung in das Handelsregister sind, daß der Betreffende den Verpflichtungen des Handelsgesetzbuches nachzukommen hat, und daß er für Handels- und Handwerkskammer beitragspflichtig ist. Wesentlicher Nutzen wird dem Handwerker aus der Eintragung nicht entstehen, da die Handelskammer vornehmlich die Interessen des Kaufmannsstandes

vertritt, die oft genug nicht mit denen des Handwerks übereinstimmen. Die Handelskammer dem Kaufmann, die Handwerkskammer dem Handwerker. Mit den bisherigen Entscheidungen, die zumeist von dem Umfang und der kaufmännischen Leitung ausgingen, können wir uns nicht einverstanden erklären, und schlagen wir folgende Leitsätze vor:

1. Durch die Eintragung in das Handelsregister wird die Zugehörigkeit zum Handwerk nicht aufgehoben, wenn sonst ein handwerksmäßiger Betrieb vorliegt.
2. Die Inhaber reiner Handwerksbetriebe können nicht zur Eintragung in das Handelsregister gezwungen werden; wird neben dem Handwerk ein Handelsgeschäft betrieben, so unterliegt der Inhaber für den Handwerksbetrieb den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über „Handwerk".
3. Gewerbetreibende, die gelernte Handwerker beschäftigen, gleichviel ob sie selbst ein Handwerk gelernt haben oder nicht, ob sie diese in oder außer dem Hause beschäftigen, unterliegen den für Handwerker geltenden Bestimmungen.
4. In allen zweifelhaften Fällen ist die Handwerkskammer gutachtlich zu hören.

Wir glauben nicht, daß diese unsere Ansprüche zu hoch gestellt sind, denn wir müssen bedenken, daß Vieles, ja Alles von einer für uns glücklichen Lösung unserer Fragen abhängt. Freudig und mit den größten Hoffnungen ist das neue Handwerkergesetz begrüßt, aber alle seine Vortheile werden illusorisch, wenn die Behörden entscheiden, daß die leistungsfähigsten Schultern dem Handwerk entzogen und dem Handel zugeführt werden. Es wird den Handwerkern von Seiten der Regierung empfohlen, Maschinen anzuschaffen, sich mit den Verbesserungen der Technik vertraut zu machen, sich in Buch- und Rechnungsführung auszubilden; und thun sie dies, dann wird entschieden, es sind keine Handwerker mehr, es sind Fabrikanten und Kaufleute. Das Handwerk hat durch das neue Gesetz viele Lasten zu tragen, das Lehrlingswesen, die Ausbildung, die Prüfungen kosten Arbeit und Geld. Die ausgelernten Hülfskräfte aber benutzt der große Handwerksbetrieb, der ohne diese garnicht bestehen kann, und dieser soll frei ausgehen, während der kleine Handwerksmeister die Lasten zu tragen hat, das kann nicht der Wille des Gesetzgebers gewesen sein. Darum arbeiten wir, bis

unsere Wünsche erfüllt sind, die darin gipfeln, daß diejenigen, die aus dem Handwerk ihren Nutzen ziehen, auch zu den Kosten beitragen mögen. Ich kann meine Ausführungen nicht schließen, ohne mit Bedauern auf einen Punkt hingewiesen zu haben, das ist nämlich die Verleugnung des eigenen Standes Seitens mancher Handwerker. Da giebt es Männer, die zusammen auf der Schulbank gesessen, dasselbe Handwerk gelernt und stets freundschaftlich verkehrt haben. Der eine bringt es auf ein Dutzend Gesellen, während sein Freund nur einhalb Dutzend beschäftigt. Aber jetzt ist es aus mit der Freundschaft und der Kollegialität: fort mit dem Handwerk, mit der Handwerkskammer, ich bin Fabrikant, ich bin eingetragen ins Handelsregister! Sonst nichts, möchte man fragen wie jener hohe Beamte, als ihm Jemand auf die Frage was er sei, antwortete: Reserveoffizier. Sonst nichts, frage ich? Die Eintragung ins Handelsregister macht aus dem Handwerksmeister noch lange keinen Fabrikanten, er ist und bleibt Handwerker und er wird von den Kaufleuten nicht als zugehörig anerkannt. Wozu auch? Der Handwerkerstand ist ein schöner Stand, und wer sich seiner schämt, der beweist damit nur seine Dummheit, denn Dummheit und Stolz wachsen auf einem Holz. Lassen wir daher diesen Herren das Vergnügen des schönen Titels, aber sie werden dem Handwerker das nicht zumuthen können, und das wird ihnen auch nicht gut genug sein, daß er für sie die Kosten tragen soll, gern und freudig wird der Fabrikant in Gänsefüßchen seinen Pflichten der Innung und der Handwerkskammer gegenüber nachkommen, und das ist — was wir wünschen.

Als Correferent schlägt der Sekretär der Kammer Dortmund, Herr Moritz, noch einige Zusätze vor.

Die folgende Resolution in Bezug auf die Frage: „Fabrik, Großbetrieb und Handwerk" gelangt darauf zur einstimmigen Annahme:

1. Fabrikmäßig ist jeder Betrieb, der durch Theilarbeit erzeugte Massenartikel durch zum großen Theil ungelernte Arbeiter auf Vorrath für den Handel herstellt.

2. Handwerksmäßig ist jeder Betrieb, der mit handwerksmäßig ausgebildeten Arbeitskräften Arbeiten und Waaren herstellt. Umfang und Verwendung von Hülfsmaschinen sind nicht entscheidend.

3. Die Beitragspflicht zur Handwerkskammer wird durch die Eintragung ins Handelsregister nicht berührt.

Von Seiten des Korreferenten werden hierzu folgende Zusätze vorgeschlagen:

4. In Zweifelfällen sind die gesammten Betriebsverhältnisse in Betracht zu ziehen. Als hauptsächlichstes Unterscheidungsmerkmal zwischen Fabrik und Handwerk gilt der Umstand, ob im Betriebe eine so weit gehende Arbeitstheilung durchgeführt ist, daß es zur Fertigstellung der einzelnen Theile der herzustellenden Erzeugnisse einer handwerksmäßigen Ausbildung nicht bedarf, oder ob die Herstellung der Erzeugnisse in ihren wesentlichen Bestandtheilen handwerksmäßige Vorbildung erforderlich macht.

5. Die in den Entscheidungen des Reichsgerichts vor mehr als einem Jahrzehnt aufgestellten Merkmale für die Begriffsbestimmung der „Fabrik", welche unter dem Gesichtspunkt des Arbeiterschutzes ergangen sind und daher den Begriff „Fabrik" möglichst weit zu fassen suchen, sind für die Unterscheidung zwischen fabrikmäßigem und handwerksmäßigem Betriebe auf Grund der Handwerkernovelle nicht ausreichend und in Anbetracht der seitherigen technischen Fortschritte im Handwerk auch nicht mehr zeitgemäß. Insbesondere kann die Beschränkung des Inhabers auf die Oberleitung oder auf die kaufmännische Leitung des Betriebes nicht als ein wesentliches Merkmal für das Vorhandensein eines fabrikmäßigen Betriebes anerkannt werden.

Ueber die **Dauer der Lehrzeit und die Höchstzahl der zu haltenden Lehrlinge** referirt:

Herr Sekretär Moritz-Dortmund. Derselbe ist aus mehrfachen näher dargelegten Gründen nicht der Ansicht, daß eine Festsetzung der Höchstzahl von Lehrlingen für das Handwerk, welche Befugniß ja den Handwerkskammern zusteht, zur Zeit nothwendig sei. Das Handwerk habe im Allgemeinen nicht einen Ueberfluß an Lehrlingen, vielmehr leide es Mangel an solchen. Seien auch in einzelnen Betrieben Mißstände zu Tage getreten, so genügen doch die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Beauftragten zur Beaufsichtigung des Lehrlingswesens vollkommen.

In gleichem Sinne spricht sichder Korreferent Herr Schneider (Siegen) aus.

Es wird im Anschluß an die Ausführungen der beiden Referenten folgende Resolution angenommen:

„Zum Erlaß von Vorschriften über die Festsetzung der Dauer der Lehrzeit liegt in den Bezirken der am westfälischen Handwerkskammertage theilnehmenden Kammern z. Zt. kein Bedürfniß vor.

Die Regelung der Höchstzahl von Lehrlingen durch allgemeine Bestimmungen der Handwerkskammern ist, in Anbetracht der Schwierigkeit einer befriedigenden Lösung dieser Frage für alle Handwerkszweige und mit Rücksicht auf die einschneidende Wirkung derartiger Vorschriften auf die einzelnen Gewerbe mit größter Vorsicht zu handhaben. Die vereinigten westfälischen Kammern werden eine gemeinsame Lösung dieser wichtigen Frage im Auge behalten, sind jedoch der Ansicht, daß die Festsetzung der Höchstzahl von Lehrlingen durch allgemeine Vorschriften nur auf Grund eines eingehenden und zuverlässigen statistischen Materials erfolgen darf. Bis zur Gewinnung einer ausreichenden statistischen Grundlage, die eine sorgsame und gründliche Prüfung dieser schwierigen Materie ermöglicht, ist es den Beauftragten der Handwerkskammern und der Innungen, sowie den Vorsitzenden der Gesellen-Prüfungsausschüsse zur Pflicht zu machen, alle Einzelfälle, in denen die Ausbildung von Lehrlingen gefährdet erscheint, bei den zuständigen Stellen, behufs Herbeiführung geeigneter Abhülfe, unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen,

und hat es sein Bewenden bei dem § 130a der R.-G.-O., wonach die Lehrzeit in der Regel 3 Jahre dauern soll und den Zeitraum von 4 Jahren nicht übersteigen darf."

Zum 5. Punkt der Tagesordnung: **„Submissionswesen"** nimmt das Wort der Vorsitzende der Handwerkskammer Arnsberg, Herr Boos. Derselbe greift zurück auf das vorige Jahrhundert, das dem Handwerk im Allgemeinen nicht viel Gutes gebracht. Als schlimmer Auswuchs der Gewerbefreiheit sei die heutige Handhabung des Submissionswesens zu bezeichnen. In Handwerkerkreisen seien diese Mißstände schon lange sehr schwer empfunden. Deshalb seien die Handwerkskammern allerorts bereits dieser Frage näher getreten, und haben bereits gewisse Leitsätze für eine Neugestaltung des Submissionsverfahrens aufgestellt. Insbesondere sei die Ver-

gebung der Arbeiten in Generalentreprise absolut zu verwerfen. Es werden dann noch verschiedene weitere Leitsätze für eine bessere Regelung des Submissionswesens in sachlicher Weise entwickelt, und, nachdem der Korreferent

Beielstein (Bochum) im Ganzen den Ausführungen des Referenten zugestimmt hatte, wird zu diesem Punkte folgende Resolution einstimmig angenommen:

> Der am 25. August d. J. in Münster tagende westfälische Handwerkskammertag erblickt in dem bis heute verfolgten Verfahren bei Submissionen (Vergebung von Arbeiten und Lieferungen), besonders in der fast ausnahmslosen Berücksichtigung der Mindestfordernden eine schwere Schädigung des betheiligten Handwerks und hält eine anderweitige Regelung des Submissionsverfahrens für dringend nothwendig. Die von dem Referenten und Korreferenten gemachten Vorschläge sollen dem zu bildenden Ausschusse als Material überwiesen werden."

Das Referat über den 6. Punkt der Tagesordnung: **„Meisterprüfung und Befähigungsnachweis"** erstattete in recht ausführlicher Weise Herr Schüren (Recklinghausen), die Nothwendigkeit eines durchgreifenden Schutzes des Handwerks durch den Befähigungsnachweis hervorhebend.

Der Korreferent Herr Scherer (Iserlohn) stimmt im Allgemeinen den Ausführungen des Referenten zu.

Zur Annahme gelangt dann folgende von Röper (Hamm) vorgeschlagene Resolution:

> „Wir halten grundsätzlich daran fest, daß das letzte Ziel der Ordnung des Handwerks darin besteht, daß das selbstständige Handwerk nur von denen ausgeübt werde, die den Nachweis der Befähigung für ihr Gewerbe erbracht haben. Der Befähigungsnachweis für das Handwerk in seiner Gesammtheit ist aber nicht mit einem Male durch eine gesetzliche Verordnung von außen zu erreichen, sondern auf dem Wege der allmählichen Entwicklung, einer Erneuerung des Handwerks von innen heraus. Dazu gehört vor Allem die Ausgestaltung der Innungsorganisation und der Gesellen- und Meisterprüfung zu einer das gesammte Handwerk umfassenden Einrichtung. Nicht die Vernachlässigung der im neuen Handwerkergesetze

gegebenen Grundlagen, sondern ihre sorgsame Ausnutzung und Weiterbildung bringt uns dem Ziel des Befähigungsnachweises näher.

Inzwischen ist der Herr Reichstagsabgeordnete Tischlermeister Euler (Bensberg) eingetroffen. Derselbe, herzlich begrüßt, richtete dann an die Versammlung einige ermunternde Worte.

Das Wort erhält hierauf zu einem Vortrage über das Genossenschaftswesen Herr Pütter, Direktor der westfäl. Genossenschaftsbank. In sehr sachlicher Weise erläutert derselbe die Wichtigkeit des genossenschaftlichen Zusammenschlusses für das Handwerk überhaupt und giebt genauen Aufschluß über die innere Einrichtung der verschiedenartigen Genossenschaften.

Zum 8. Punkt der Tagesordnung erklärt der Referent Herr Schneider, in Anbetracht der vorgerückten Zeit sei er mit dem Korreferenten Herrn Spieß (Soest) dahin einig geworden, zur Sache selbst weiter nichts zu sagen, sondern nur die folgende Resolution zur Annahme zu empfehlen. Betonen wolle er nur, daß die vielfach faschen Anschauungen, die nicht korporirten Handwerker hätten mit der Handwerksgesetzgebung überhaupt nichts zu thun, durchaus falsch seien. Die Handwerkskammer stehe über allen Handwerkern. Die folgende Resolution wird darauf einstimmig angenommen:

„Der 1. westfälische Handwerkskammertag zu Münster erkennt die auf Grund der §§ 94e und 103n der R.-G.-O. gegebene Befugniß, Beauftragte zu ernennen, als eine Nothwendigkeit an und empfiehlt den Innungen und Kammern, zur Ernennung der Beauftragten recht baldigst die erforderlichen Schritte thun zu wollen. Zur Durchführung dieser Maßnahmen gelten die von den Kammern auszugebenden Dienstanweisungen, mit welchen die Beauftragten zu versehen sind. An der Hand dieser Anweisungen sollen die Beauftragten in berathender Weise auf die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften in den Betriebsräumen sowohl, als auch den für die Unterkunft der Lehrlinge bestimmten Räumen großen Werth legen. Die Beauftragten der Kammern haben außerdem den Betrieben und dem Lehrlingswesen der nicht korporirten Handwerker erhöhte Aufmerksamkeit zu widmen. Strenge Maßnahmen sind vorläufig nicht als wünschenswerth

zu erachten, jedoch sind alle in Betracht kommenden Betriebsunternehmer verpflichtet, den Beauftragten den Zutritt zu den gewerblichen, wie Unterkunftsräumen zu gestatten, auch über erforderliche Fragen die nothwendigste Auskunft zu gewähren. Zuwiderhandlungen ziehen Beantragung von Strafen nach sich."

Der Vorsitzende der Handwerkskammer Köln, Schuhmachermeister Figge-Köln, spricht seine Freude über den schönen Verlauf der Veranstaltungen aus und begründet ein Hoch auf die Vorstände der Kammern. Herr Kleist dankt darauf allen denen, die treulich ausgehalten trotz der Hitze, dankt den Referenten und allen Korreferenten und schließt damit den Handwerkskammertag. — Abends $8^1/_2$ Uhr fand im Saale des Lortzingtheaters für die Theilnehmer eine Abendunterhaltung statt, an der auch die Damen theilnahmen. Herr Kleist begrüßt die Erschienenen und meint, daß nach den Anstrengungen des heutigen Tages die Geselligkeit und Freude in ihre Rechte treten dürfe. Er wünscht allen Theilnehmern einen vergnügten Abend. Grund dafür sei nach den Erfolgen — denn von solchen könne man getrost sprechen — vorhanden. Sein Hoch gilt der Freude. Herr Kreisschulinspektor Gehrig begründet in humoristischer Weise ein Hoch auf die Handwerkerfrauen. Die deutsche Handwerkerfrau sei ebenfalls berufen, mitzuarbeiten an der Gesundung des Handwerkerstandes. Ihr zumeist gebühre das Verdienst, daß insbesondere die Lehrlinge zu tüchtigen Menschen heranwüchsen. Sie solle den Jungens die Mutter ersetzen. Und was die Mutter bedeute in der Familie, darüber brauche er kein Wort zu verlieren. Unter Ernst und Scherz und bei einer kleinen Aufführung seitens bühnenkundiger Mitglieder des katholischen Gesellenvereins verfloß der Abend in angeregter Stimmung. Die Tage von Münster sind zu einem Fest- und Ruhmesblatt in der Geschichte des Handwerks geworden; mögen sie in der That bedeuten: „Die Morgenröthe einer bessern Zukunft des Handwerks."

Auf das Huldigungstelegramm an Se. Majestät den deutschen Kaiser traf folgende Antwort ein: „Se. Majestät lassen für das Gelöbniß treuer Ergebenheit bestens danken. v. Lucanus."

Beide Veranstaltungen, die Ausstellung wie der Kammertag übertrafen die Erwartungen, sie waren für das Gesammthandwerk unserer Provinz von größter Bedeutung, wir sind überzeugt, daß

sie von nachhaltigem Einfluß auf die organisatorische Bewegung im Handwerk sein werden und dem jungen Nachwuchs reichlicher Segen daraus erwachsen wird.

Entscheidung

Auf die von Tischlermeistern ..... hier gegen die Entscheidung des hiesigen Magistrats ..... erhobene Beschwerde wird auf Grund des § 100 h der Gewerbeordnung dahin entschieden, daß die Beschwerdeführer der Tischler-Zwangsinnung zu Münster anzugehören verpflichtet sind.

Diese Entscheidung ist endgültig.

Gründe.

In der Entscheidung des Magistrats ....., dessen Sachdarstellung hier in Bezug genommen wird, ist die Zugehörigkeit des der Firma ..... gehörenden Betriebes zur hiesigen Tischler-Zwangsinnung ausgesprochen. Hiergegen ist Beschwerde erhoben und beantragt, den Betrieb als einen fabrikmäßigen anzuerkennen. Zur Begründung wird ausgeführt, daß die Entscheidung des Magistrats sich lediglich darauf stützte, daß der streitige Betrieb zu einem Gewerbe gehöre, welches an und für sich zum Handwerk rechne, aber positive Merkmale für die Zugehörigkeit zum letzteren überhaupt nicht anführe. Es seien aber solche vorhanden, die ausschlaggebend für den Fabrikcharakter des Betriebs seien. Als Merkmal dieser Art werden angeführt:

1. Die fabrikmäßige Organisation.
2. Die planmäßig durchgeführte Arbeitstheilung.
3. Der maschinenmäßige Betrieb.
4. Der massenhafte Einkauf der Rohmaterialien.
5. Der Umfang des Betriebes nach Zahl der Arbeiter und Größe der Aufträge.
6. Die Vielgestaltigkeit der Produkte.
7. Die kaufämnnische Verwerthung der Arbeitserzeugnisse.
8. Die Zugehörigkeit zur Handelskammer.
9. Das Vorhandensein einer Arbeitsordnung.

Die Erkundigungen, die bei der wiederholten Besichtigung des Betriebes eingezogen sind, haben folgendes ergeben:

„Die Firma beschäftigt sich vorwiegend mit der Uebernahme der bei Neubauten erforderlichen Tischlerarbeiten, insbesondere der

zur Herstellung der Fenster, Thüren und Treppen nöthigen Erzeugnisse der Tischlerei. Die Aufträge werden theils im Submissionswege bei größeren Bauten, theils freihändig übernommen. Die Arbeiten werden nach den Zeichnungen, die der Firma geliefert werden, ausgeführt. Außerdem werden in dem Betriebe Eisschränke und Kühlmaschinen, auch, doch nur in geringem Umfange, Möbel angefertigt. Auch diese Arbeiten werden nur auf Bestellung übernommen. Massenartikel auf Vorrath werden im Allgemeinen nicht hergestellt. Nur werden im Winter zuweilen, wenn Aufträge mangeln, zur Beschäftigung der Arbeiter Thüren und Fenster, die nach ihren Maßen marktgängig sind, auf Vorrath hergestellt und die so erzeugten Produkte entweder von der Firma bei Neubauten verwendet, oder an andere Unternehmer verkauft.

Danach unterscheidet sich die Organisation und kaufmännische Gestaltung des Betriebes in nichts von derjenigen, wie sie bei großen Betrieben der handwerksmäßigen Tischlerei allgemein üblich ist. Dagegen fehlt ein charakteristisches Merkmal des Fabrikbetriebes: die Herstellung von Massenartikeln zum Zwecke kaufmännischer Verwerthung, der in der Beschwerdeschrift hervorgehobene Umfang des streitigen Betriebes, der zudem kein ungewöhnlicher ist, da nur 26 Arbeiter beschäftigt werden, schließt die Zugehörigkeit zum Handwerk keineswegs aus, da eine handwerksmäßige Herstellung der Produkte auch bei großem Umfange der Aufträge und großer Leistungsfähigkeit des Betriebes gegeben sein kann. Aus dem Umfang des Betriebes folgt von selbst, daß die Rohmaterialien in Massen eingekauft werden, und die Inhaber sich nur mit der Oberleitung des technischen Betriebes und der kaufmännischen Seite des Unternehmens beschäftigen können.

Damit ist die Unterlage für die Zurechnung des Betriebes zum Handwerk genommen. Es bleibt nur zu prüfen, ob positive Merkmale — insbesondere in der technischen Gestaltung des Betriebes — vorhanden sind, die geeignet sind, ihm den Charakter des handwerksmäßigen zu nehmen. Die in der Beschwerdeschrift hierfür unter 1, 4, 5, 6 und 7 aufgeführten Thatsachen sind in den vorstehenden Ausführungen bereits erörtert. Die Zugehörigkeit zur Handelskammer und das Vorhandensein einer Arbeitsordnung, die übrigens erst in letzter Zeit erlassen ist, sind ohne Bedeutung, da die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage dadurch nicht präjudicirt wird. Dagegen können allerdings eine vorwiegend maschinen-

mäßige Gestaltung des Betriebes und eine planmäßig durchgeführte Arbeitstheilung unter Umständen dazu führen, ein an sich handwerksmäßiges Gewerbe in einen Fabrikbetrieb überzuleiten. Doch ist die Verwendung von Kraft- und Arbeitsmaschinen und die Durchführung der Arbeitstheilung allein noch nicht bestimmend für den fabrikmäßigen Charakter eines Betriebes, da, wie in der Entscheidung des Magistrats zutreffend ausgeführt wird, die Verwendung von Maschinen und die hieraus sich von selbst ergebende Arbeitstheilung auch im Handwerke und insbesondere im Tischlereigewerbe mehr und mehr Platz greift und sich noch weiter ausbreiten muß, um das Handwerk gegenüber dem Fabrikbetriebe konkurrenzfähig zu erhalten. Es handelt sich daher um eine in Würdigung aller thatsächlichen Verhältnisse ergehende Unterscheidung über das Maß, in dem Maschinenarbeit und Arbeitstheilung vorhanden sind und je nach ihrem Umfange und ihrer Gestaltung einem Betriebe den handwerks- oder den fabrikmäßigen Charakter aufdrücken.

Im vorliegenden Falle kann nicht anerkannt werden, daß die in der Entscheidung des Magistrats näher erörterte Verwendung von Maschinen und die danach durchgeführte Arbeitstheilung die Zurechnung des Betriebes zu den Fabriken bedingt.

Zwar ist nicht zu verkennen, daß die Maschinenarbeit soweit ausgedehnt ist, wie dies die Natur des Betriebes überhaupt zuläßt. Die Zurichtung der Werkstücke erfolgt daher im Wesentlichen maschinenmäßig. Dabei bleibt indessen doch die Handarbeit, und zwar die handwerksmäßig geschulte Handarbeit, von überwiegender Bedeutung, indem die Ueberarbeitung und Zusammensetzung der Werkstücke nur durch handwerksmäßig ausgebildete Gesellen erfolgt, die die einzelnen Stücke zu den verschiedensten, den Aufträgen entsprechenden Formen zusammenzubauen haben. Es ist anerkannt, daß diese Thätigkeit, welche die erheblich größere Anzahl von Arbeitern in dem Betriebe in Anspruch nimmt, nicht ohne handwerkliche Fachkenntnisse ausgeübt werden kann. Auch ist hervorzuheben, daß, wie die Besichtigung ergeben hat, der Gesammteindruck der Betriebsanlage, der einer — allerdings sehr großen — Werkstatt und nicht der einer Fabrik ist, sowie daß zur technischen Leitung des Betriebes eine bessere handwerksmäßige Ausbildung genügt.

Die Entscheidung des Magistrats war daher lediglich zu bestätigen.

Die Handwerkskammer hat folgende

Vorschriften
zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben

erlassen.

§ 1. Die Befugniß zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen steht denjenigen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, nicht zu.

§ 2. Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen steht nur denjenigen zu, welche das vierundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben und

entweder

I. in dem betreffenden Handwerk
   a) die von der zuständigen Handwerkskammer für dasselbe vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt haben,
   b) oder — solange eine solche Vorschrift nicht erlassen ist — mindestens eine dreijährige Lehrzeit zurückgelegt haben,

   sowie die Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschusse bestanden haben.

   Die Zurücklegung der Lehrzeit kann auch in einem dem betreffenden Handwerk angehörenden Großbetriebe erfolgen oder durch den Besuch einer Lehrwerkstätte oder einer sonstigen für das betreffende Handwerk bestimmten Unterrichtsanstalt (§ 129 der Gewerbeordnung) ersetzt werden;

oder

II. fünf Jahre hindurch
   a) persönlich das betreffende Handwerk selbständig ausgeübt haben oder
   b) als Werkmeister oder in ähnlicher Stellung thätig gewesen sind;

oder

III. im Besitze von Prüfungszeugnissen von Lehrwerkstätten, gewerblichen Unterrichtsanstalten oder sonstigen seitens eines Bundesstaates für das betreffende Handwerk oder zum Nachweise der Befähigung zur Anstellung in staatlichen Betrieben eingesetzten Prüfungsbehörden sind, insoweit solchen Zeugnissen durch die betreffende Behörde die Wirkung der Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen in dem Handwerke beigelegt ist;

oder

IV. die Befugniß dazu durch die höhere Verwaltungsbehörde erhalten haben.

§ 3. Die Befugniß zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen kann durch die untere Verwaltungsbehörde solchen Personen ganz oder auf Zeit entzogen werden:

1. welche sich wiederholt grober Pflichtverletzung gegen die ihnen anvertrauten Lehrlinge, namentlich durch mangelhafte Ausbildung schuldig gemacht haben, oder
2. gegen welche Thatsachen vorliegen, die sie in sittlicher Beziehung zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen ungeeignet erscheinen lassen.

Die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen kann von der unteren Verwaltungsbehörde denjenigen ganz oder auf Zeit entzogen werden, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur sachgemäßen Anleitung eines Lehrlings nicht geeignet sind.

Gegen die Verfügung, durch welche die Befugniß entzogen wird, findet binnen zwei Wochen die Klage beim Kreis- (Stadt-) Ausschuß statt. Auf Berufung entscheidet der Bezirksausschuß endgültig.

Nach Ablauf eines Jahres kann die entzogene Befugniß durch die höhere Verwaltungsbehörde wieder ertheilt werden.

§ 4. Kommen Thatsachen zur Kenntniß des Vorstandes der Handwerkskammer, die die Befugniß zum Halten oder zur Anleitung von Lehrlingen in Frage stellen, so wird derselbe den Betreffenden zu einer innerhalb einer Woche abzugebenden Erklärung über die Thatsachen auffordern. Ergibt die von dem Vorstande unverzüglich anzustellende Ermittelung die Richtigkeit der Thatsachen, so wird derselbe den Betreffenden durch eingeschriebenen Brief auffordern,

a) wenn es sich um das Recht zum Halten eines Lehrlings handelt, den Lehrling zu entlassen;
b) wenn es sich um das Recht zur Anleitung eines Lehrlings handelt, die Anleitung des Lehrlings einem, den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Vertreter zu übertragen oder den Lehrling zu entlassen.

Entspricht der Betreffende der ihm gemachten Aufgabe nicht, so wird der Vorstand der Handwerkskammer davon unter Darlegung

des Thatbestandes und Nachweisung der ergangenen Aufforderung der zuständigen Behörde Anzeige machen.

In der gleichen Weise wird der Vorstand der Handwerkskammer verfahren, wenn in einem Handwerksbetriebe eine im Mißverhältniß zu dem Umfange oder der Art desselben stehende Zahl von Lehrlingen gehalten wird und dadurch die Ausbildung der Lehrlinge gefährdet erscheint.

§ 5. Handwerkern, welchen die Befugniß zur Anleitung von Lehrlingen in Gemäßheit des § 3 Abs. 2 dieser Vorschriften entzogen ist oder nicht zusteht, ist die Annahme von Lehrlingen gestattet, sofern sie deren Anleitung einem Vertreter übertragen, der allen gesetzlichen Anforderungen (§§ 126, 129 der Gewerbeordnung und §§ 1, 2 dieser Vorschriften entspricht.

Das Gleiche gilt bei Fortsetzung des Handwerksbetriebes nach dem Tode des Inhabers für Rechnung der Wittwe oder der minderjährigen Erben.

§ 6. Als Lehrlinge dürfen nur solche Personen angenommen werden, welche die erforderlichen Schulkenntnisse besitzen und nicht an Krankheiten oder an körperlichen und geistigen Gebrechen leiden, die sie zur Erlernung des betreffenden Handwerks untüchtig machen. Darüber, ob die erforderlichen Voraussetzungen für die Annahme des Lehrlings vorliegen, entscheidet der Vorstand der Handwerkskammer. Der Lehrherr ist verpflichtet, auf Anordnung des Vorstandes der Handwerkskammer den Lehrvertrag aufzulösen.

§ 7. Die Annahme eines Lehrlings darf nur durch Abschluß eines schriftlichen Lehrvertrages erfolgen.

Der Lehrvertrag muß in den wesentlichen Punkten dem von der Handwerkskammer aufgestellten Formular entsprechen.

§ 8. Der Lehrvertrag ist in drei Exemplaren auszufertigen und vom Lehrherrn, von dem gesetzlichen Vertreter (Vater, Mutter oder Vormund) des Lehrlings und von dem Lehrling selbst zu unterschreiben. Je ein Exemplar des Lehrvertrages erhält der gesetzliche Vertreter des Lehrlings und der Lehrherr zur Aufbewahrung. Das dritte Exemplar hat der Lehrherr dem Vorstande der Handwerkskammer portofrei binnen 14 Tagen nach Abschluß des Lehrvertrages zur Eintragung in die Lehrlingsrolle zu übersenden bei Vermeidung der im § 20 festgesetzten Geldstrafe bis zu 20 Mk.

§ 9. Für die Dauer der Lehrzeit sind die besonderen Vorschriften der Handwerkskammer maßgebend.

Gesuche um Entbindung von der Innehaltung der festgesetzten Lehrzeit sind vom Lehrherrn an den Vorstand der Handwerkskammer zu richten unter Angabe der Gründe, welche eine Abkürzung der Lehrzeit rechtfertigen.

§ 10. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in der bei seinem Betriebe vorkommenden Arbeiten, sowie, falls er sich vorzugsweise oder ausschließlich mit einem besonderen Geschäftszweige beschäftigt, auch in den anderen allgemein gebräuchlichen Handgriffen und gewöhnlichen Arbeiten des Handwerkes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten (§§ 126, 129 der Gewerbeordnung und §§ 1, 2 dieser Vorschriften) ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anhalten und vor Ausschweifungen bewahren, er hat ihn gegen Mißhandlungen seitens der Arbeits- und Hausgenossen zu schützen und dafür Sorge zu tragen, daß dem Lehrlinge nicht Arbeitsverrichtungen zugewiesen werden, welche seinen körperlichen Kräften nicht angemessen sind.

§ 11. Den Lehrlingen unter 16 Jahren ist der Besuch von Schank- und anderen öffentlichen Lokalen nur in Begleitung erwachsener Angehöriger oder des Lehrherrn gestattet.

Der Lehrherr darf dem Lehrlinge die zu seiner Ausbildung und zum Besuche des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit nicht entziehen. Zu häuslichen Dienstleistungen dürfen Lehrlinge, die im Hause des Lehrherrn weder Kost noch Wohnung erhalten, nicht herangezogen werden.

§ 12. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und dem Lehrherrn, sowie Demjenigen, welcher an Stelle des Lehrherrn die Ausbildung zu leiten hat, zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet.

Uebermäßige und unanständige Züchtigung, sowie jede die Gesundheit des Lehrlings gefährdende Handlung ist verboten.

§ 13. Der Lehrling ist verpflichtet, die Fortbildungsschule bezw. die dieser gleichwerthige Fachschule (§ 120 Abs. 3 der Reichsgewerbeordnung) regelmäßig und pünktlich zu besuchen, sofern ihm zu ihrem Besuche eine Gelegenheit geboten ist.

Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch der Fortbildungs- und Fachschule anzuhalten und ihm die hierzu erforderliche Zeit zu gewähren.

Er hat den Besuch der Schule Seitens des Lehrlings zu überwachen und seinerseits alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden, damit der Lehrling die Schule regelmäßig besucht. Bleiben diese Bemühungen dauernd erfolglos, so hat der Lehrherr das Lehrverhältniß aufzulösen.

§ 14. Gibt der Lehrherr seinen Betrieb auf, so hat er dieses binnen acht Tagen dem Vorstande der Handwerkskammer anzuzeigen und dabei anzugeben, ob das Geschäft einem Nachfolger übergeben ist, und dieser in den Lehrvertrag eintritt.

Ist dies der Fall, so wird auf Antrag des Nachfolgers mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (des Vaters, der Mutter, des Vormundes) und des Lehrlings ein entsprechender Vermerk auf den Lehrvertrag gesetzt und sodann die Lehrlingsrolle umgeschrieben. Findet eine Nachfolge in den Lehrvertrag nicht statt, so wird der Vorstand der Handwerkskammer durch Beauftragte für die anderweitige Unterbringung des Lehrlings auf die Restdauer der Lehrzeit thunlichst Sorge tragen.

§ 15. Bei Ablauf des Lehrvertrages, sowie bei vorzeitiger Lösung des Lehrverhältnisses, hat der Lehrherr dem Vorstand der Handwerkskammer binnen acht Tagen Anzeige zu machen; die Gründe der vorzeitigen Lösung sind anzugeben.

§ 16. Die Vermittlung des Vorstandes der Handwerkskammer zur Unterbringung des Lehrlings tritt ein, wenn eine vorzeitige Auflösung des Lehrverhältnisses aus den im § 4 dieser Vorschriften oder im § 127 b der Reichsgewerbeordnung bezeichneten Gründen stattgefunden hat.

§ 17. Bei Beendigung der Lehrzeit vor Entlassuug aus der Lehre hat der Lehrling sich der Gesellenprüfung vor dem zuständigen Prüfungsausschuß zu unterziehen.

Das Verfahren bei der Prüfung wird durch die Prüfungsordnung geregelt.

§ 18. Gewinnt der Prüfungsausschuß die Ueberzeugung, daß die mangelhafte Ausbildung des Lehrlings durch den Lehrherrn verschuldet ist, so hat der Vorstand der Handwerkskammer für die Unterbringung des Lehrlings in einem anderen Handwerksbetriebe während der verlängerten Lehrzeit Sorge zu tragen.

Wird durch Verschulden des Lehrherrn die vertragsmäßige Lehrzeit überschritten, so hat der Lehrherr dem Lehrling den ihm hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 19. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch für die Beschäftigung von Lehrlingen bei Innungsmitgliedern, jedoch mit folgenden Maßgaben:

a) Die im § 8 vorgeschriebene Anmeldung des Lehrlings unter Einreichung des dritten Exemplars des Lehrvertrages erfolgt nicht an die Handwerkskammer, sondern an den Innungsvorstand. Desgleichen sind die in den §§ 14 und 15 vorgeschriebenen Anzeigen an den Innungsvorstand zu richten.

b) Der Vorstand jeder Innung ist bei Vermeidung der im § 20 angedrohten Geldstrafe verpflichtet, bis zum 1. Mai und 1. November jedes Jahres dem Vorstande der Handwerkskammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer zu übersenden:
   1. ein Verzeichniß der in der Rolle der Innung eingetragenen Lehrlinge nach dem anliegenden blauen Formular.
   2. ein Verzeichnis der aus der Lehre ausgeschiedenen Lehrlinge nach dem anliegenden rothen Formular. Für jeden Lehrling ist ein besonderes Formular einzusenden. *)

c) Die nach §§ 4, 6, 14, 16, 18 der Handwerkskammer und ihren Organen obliegenden Verpflichtungen fallen für Lehrlinge, die bei Innungsmitgliedern beschäftigt sind, den Innungen und ihren Organen zu. Jedoch ist die Handwerkskammer befugt, die Organe der Innungen zur Erfüllung dieser Obliegenheiten anzuhalten und sie bei ihrer Ausführung zu unterstützen.

d) Gesuche auf Zulassung einer Verkürzung der Lehrzeit gemäß § 9 Abs. 2 dieser Vorschriften sind bei der Innung anzubringen und von dieser mit einer gutachtlichen Aeußerung versehen dem Vorstande der Handwerkskammer vorzulegen.

e) Die Innungen sind berechtigt, selbständig Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens zu erlassen. Jedoch dürfen diese Vorschriften mit den von der Handwerkskammer oder von den zuständigen Behörden erlassenen Bestimmungen nicht im Widerspruch stehen. Zur Prüfung, ob dies der Fall ist,

*) Diese Formulare sind von der Handwerkskammer erhältlich und werden auf Verlangen den Innungen übersandt.

sind alle von freien Innungen erlassenen Vorschriften binnen 4 Wochen nach ihrem Erlaß, die schon jetzt erlassenen sofort dem Vorstand der Handwerkskammer einzureichen.

§ 20. Verstöße gegen die oben stehenden Bestimmungen werden gemäß § 103n Abs. 2 der Gewerbeordnung mit einer Geldstrafe bis zu zwanzig Mark geahndet, soweit nicht andere gesetzliche Strafen vorgesehen sind.

Organisation des Handwerks im Kammerbezirk.

Es hat an Bemühungen von Seiten des Vorstandes und des Bureaus nicht gefehlt, die Organisation im Bezirk zu festigen und auszudehnen. Die Zahl der Innungen und Meistervereine ist jedoch nicht gestiegen. Allerdings haben sich mehrere Innungen neu gebildet, aber in gleicher Anzahl sind Innungen wieder aufgelöst. Die letzteren waren ausschließlich Zwangs-Innungen. In den kleineren Orten sind naturgemäß neu gemischte freie Innungen vorhanden und es hat den Anschein, als ob diese in kurzer Zeit einen stärkeren Zuwachs erhalten werden, zum Theil eine Folge der Vorträge, die die Kammer dort hält, zum Theil eine Folge der Prüfungen. Die Wichtigkeit und Bedeutung der letzteren dringt in immer weitere Kreise, man sieht allmählich ein, daß für das Handwerk gearbeitet wird, daß „etwas geschieht", und man hat das Bedürfniß mit einzugreifen und sich zu diesem Zwecke zusammenzuschließen. In den Zwangs-Innungen tritt der Umstand einem gedeihlichen Wirken entgegen, in den Städten, daß Elemente hineinbezogen, die sich nicht zum Handwerk rechnen, in den kleineren Gemeinden, daß man Personen hineinbezogen, die zu weit vom Sitze der Innung wohnen, die ihr Handwerk nur im kleinsten Maßstab betreiben und mehr Landleute sind. Hier haben wir empfohlen, nur Betriebe einzubeziehen, die mit Hülfspersonen arbeiten und entfernter liegende Ortschaften fallen zu lassen. Nur bei häufigen Sitzungen bleibt der Zusammenhang bestehen, je weniger Zusammenkünfte — und diese sind die Folge bei den großen Entfernungen — je mehr erlahmt das Interesse. Während wir noch vor einem Jahr für unbedingt Zwangs-Innung eintraten, müssen wir jetzt nach den gemachten Erfahrungen oft genug die freie Innung empfehlen, allerdings auch hier den Grundsatz antretend, daß die Innung als solche überhaupt nichts leistet, es vielmehr

immer auf die leitenden Personen ankommt. Ein wirksames Mittel, die Innung kräftig zu erhalten, ist die Krankenkasse und die Fortbildungsschule.

Innungsausschüsse haben sich zwei gebildet, einer in Lüdinghausen, einer in Bocholt.

Die freien Innungen bedauern sehr, daß sie das Recht der Gesellenprüfung nicht mehr besitzen. Der Herr Minister hat die Absicht ausgesprochen unter bestimmten Bedingungen diesen Innungen das Prüfungsrecht wieder zu verleihen. Wir haben in einer ausführlichen Eingabe die Gründe dargelegt, welche die Ausführung dieser Absicht als von größter Bedeutung für das Innungswesen erscheinen lassen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J.-Nr. III a 10455.

Berlin W. 66, den 6. Jan. 1902.
Leipzigerstraße 2.

Wiederholte Klagen der gemischten Innungen darüber, daß ihnen nach den geltenden Bestimmungen (vgl. Runderlaß vom 6. August 1900 B. 4819) das Recht, Gesellenprüfungen abzunehmen, vorenthalten sei, haben mich veranlaßt, in eine erneute Prüfung der Frage einzutreten, ob es angezeigt sein würde, die Handwerkskammern unter bestimmten Voraussetzungen zu ermächtigen, auch gemischten Innungen die Befugniß zur Abnahme von Gesellenprüfungen zu ertheilen. Soll eine solche Befugniß ertheilt werden, so wird es jedenfalls nur unter Vorbehalten geschehen können, die eine Gewähr dafür schaffen, daß die Prüfungen in sachgemäßer Weise durchgeführt werden. Dazu gehört in erster Linie, daß die Prüfungsausschüsse mit Angehörigen des Handwerks besetzt werden, dem die Prüflinge angehören. Die Verleihung des Prüfungsrechts würde also nicht allgemein für alle in einer gemischten Innung vertretenen Gewerbe, sondern nur für diejenigen Handwerke erfolgen können, die in der Innung durch Meister und Gesellen vertreten sind, die zur sachgemäßen Abnahme der Prüfung befähigt und gleichzeitig so zahlreich sind, daß die von der Innung und dem Gesellenausschuß vorzunehmende Wahl der Beisitzer des Prüfungsausschusses nicht zur bloßen Form wird.

Ich ersuche Sie, Sich nach Anhörung der Ihnen unterstehenden Handwerkskammer(n) über diese Frage gutachtlich zu äußern

und, falls Sie Sich für die Ertheilung des Prüfungsrechtes an gemischte Innungen aussprechen, auch Vorschläge über die Bedingungen zu machen, an die die Ertheilung der Ermächtigung zu knüpfen sein würde.

Für die unteren Verwaltungsbehörden sind die erforderlichen Abdrücke beigefügt.

Möller.

Handwerkskammer Münster.
G. N. 3626.

Münster, den 5. Februar 1902.

Wir können den uns zur Rückäußerung übersandten Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe nur begrüßen, weil derselbe geeignet ist, das Innungsleben in den freien gemischten Innungen neu zu beleben.

Es war wegen den örtlichen Verhältnisse nicht immer möglich, Fachinnungen zu errichten, und es mußte durch Begründung gemischter Innungen darauf Bedacht genommen werden, eine wenigstens einigermaßen ihre Zwecke erfüllende Organisation zu schaffen.

Alle Maßnahmen, die dazu angethan sind das Leben und die Thätigkeit auch dieser Innungen zu stärken, werden wir stets unterstützen.

Wir haben im Laufe des Jahres Gelegenheit gehabt den ungünstigen Einfluß der Entziehung des Prüfungsrechts überall feststellen zu können und sind überzeugt, daß die Verleihung der Prüfungsrechte sofort eine merkliche Erstarkung der Innung herbeiführen wird.

Es sind in unserem Bezirke 31 Innungen vorhanden, von denen vorläufig die mit wenigstens 50 Mitglieder in Frage kommen können.

Das erste Erforderniß zur Verleihung des Prüfungsrechts ist das Vorhandensein eines Gesellenausschusses; dann muß durch Ortsstatut oder durch Innungsstatut Vorsorge getroffen sein, daß die Lehrlinge die Fortbildungsschule besuchen müssen.

Es würden nicht in jeder Innung gleichviele und gleichartige Prüfungsausschüsse zu errichten sein; dieselben müssen in jedem einzelnen Falle nach der Anzahl der in der Innung vorhandenen Meister und Gesellen des einzelnen Prüfungsfaches festgesetzt werden. Hier eine Mindestzahl zu fordern, wird nicht angängig sein, vielmehr wäre es Sache der Handwerkskammer hier zu entscheiden.

Es würde die Prüfungen einheitlicher gestalten, wenn ein Vorsitzender für alle in der Innung errichteten Prüfungsausschusse bestellt wird, und nur die Beisitzer dem Fache des Prüflings anzugehören hätten. Die Innung hätte diesen Vorsitzenden vorzuschlagen, die Kammer ihn zu bestätigen. Das Prüfungsrecht wird auf besonderen Antrag der Innung zu ertheilen sein, wobei zugleich anzugeben ist, ob die gesetzlichen und anderen Bedingungen erfüllt sind. Die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommissionen wird unter Aufsicht eines Vertreters der Handwerkskammer zu erfolgen haben. Für den Fall, daß der Handwerkskammer eine genügende Mitwirkung und ein Aufsichtsrecht vorbehalten bleibt, wird unbedenklich den gemischten Innungen das Prüfungsrecht verliehen werden können.

Wir wiederholen unsere eingangs ausgesprochene Ansicht, daß, wenn den freien gemischten Innungen weitere Befugnisse eingeräumt werden, dies dazu führen wird, daß die noch jetzt dem Innungsleben fernstehenden Kreise zur Mitarbeit herangezogen werden und so immer mehr eine einheitliche Arbeit der Betheiligten gesichert wird.

Handwerkskammer Münster.
gez. Kleist.

Die Genossenschaften

haben im verflossenen Jahre einen besonderen Zuwachs nicht erhalten. Es fehlt im Bezirk an größeren Städten, in denen Rohstoffgenossenschaften, die nächst den fast überall verbreiteten Kreditgenossenschaften für die Handwerker in Frage kommen, bestehen könnten. Gewöhnlich wird entgegen gehalten, daß man gegenseitig auf einander angewiesen sei, und Rücksicht auf seine Kunden nehmen müsse. Wir haben besonders den Anschluß an schon bestehende Rohstoffgenossenschaften empfohlen. In Bocholt hat sich eine Rohstoffgenossenschaft der Schuhmacher gebildet, in Münster eine für die Holzbearbeitungs-Handwerker, das sog. Holzkontor. Die bestehenden Genossenschaften sind mit ihren Resultaten gut zufrieden. Die Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaft in Münster hat ihr Betriebskapital vergrößert und ist in der Lage, besonders günstig einzukaufen und abzusetzen. Die „Einkaufsgenossenschaft" mit dem Zwecke Kohlen an ihre Mitglieder abzugeben, hat über 350 Mitglieder; sie hat einen eigenen Buchhalter angestellt, hat Pferd und Wagen und 2 Lagerplätze angeschafft. Sie hat eine Statutenänderung dahin vorgenommen, daß auch an Nichtmitglieder Kohlen abgegeben wer-

den. Durch Anschluß an das Kohlensyndikat ist sie in der Lage, alle gewünschten Sorten Kohlen liefern zu können. Die Aussichten für ein gutes Geschäftsjahr sind die besten.

Die Kreditbanken hatten durch den Rückgang des gesammten industriellen und gewerblichen Lebens zu leiden. Wir lassen hier den Geschäftsbericht der Münsterischen Volksbank folgen.

Jahres-Bericht und Bilanz
der
Volksbank e. G. m. b. H. zu Münster
für das 6. Geschäftsjahr 1901.

Auch im vergangenen Jahre hat sich unser Institut erfreulicher Weise weiter entwickelt. Der erzielte Reingewinn übersteigt den des Vorjahres, obwohl das Geschäftsjahr für uns sowohl, wie im Allgemeinen weniger günstig war.

Von besonderer Bedeutung ist der Umstand, daß der Zinsfuß für ausgeliehene Gelder sank, während wir für eingelegte Gelder bisher immer noch die höchsten Sätze vergütet haben.

Des Weiteren verweisen wir auf die Zahlen in nebenstehender Bilanz.

Soll. **Jahres-Umsätze.** **Haben.**

M.	₰		M.	₰
3,170,940	41	Cassa-Conto	3,148,690	02
2,110,507	42	Wechsel-Conto	1,790,317	30
2,523,287	49	Bank-Conto Contocorrent-Conto Check-Conto Effekten-Conto Mobilien-Conto Geschäftsantheil-Conto bei der Westf. Genossenschaftsbank Dividenden-Conto	2,398,958	10
1,516	31	Kapital-Conto	73,721	13
85,997	86	Spar-Conto	442,814	14
25,971	67	Zinsen-Conto	48,356	67
		Reservefonds-Conto	15,363	80
527,152	56	Bilanz-Conto	527,152	56
8,445,373	72		8,445,373	72

Activa.	M.	₰	Passiva.	M.	₰
Cassa-Bestand	22,250	39	Geschäftsguthaben der Mitglieder	72,204	82
Wechsel-Bestand	320,190	12	Gesetzlicher Reservefonds	5,858	65
Werthpapiere	41,225	70	Außerordentlicher Reservefonds	4,732	15
Ausstehende Forderungen auf Mitglieder	269,154	20	Baufonds	4,773	—
Geschäftsantheile bei der Westf. Genossenschaftsbank	18,300	—	Spargelder	356,816	28
Mobilien	1,923	45	Verbindlichkeiten gegenüber den Mitgliedern incl. Checkconto	168,079	12
			Verbindlichkeiten gegenüber der Westfälischen Genossenschaftsbank	45,590	75
			Rein-Gewinn	13,414	24
			Voraus erhobene Diskont-Zinsen	1,574	85
	673,043	86		673,043	86

Gewinn- und Verlust-Rechnung.

Soll.	M.	₰	Haben.	M.	₰
Geschäfts-Unkosten-Conto	7,395	91	Zinsen- und Provisions-Conto	48,356	67
Zinsen- und Provisions-Conto	25,971	67			
Ueberhobene Zinsen	1,574	85			
Reingewinn	13,414	24			
	48,356	67		48,356	67

Die Zahl der Mitglieder am Beginn des Geschäftsjahres betrug 392
Neu aufgenommen bis zum 31. Dezember 1901 sind 37
Zusammen 429
Ausgeschieden sind im Laufe des Jahres 37
Mithin betrug die Mitgliederzahl am 31. Dezember 1901 392
Die Geschäftsantheile haben sich vermehrt um . . . . . Mk. 7,794,38
Die Gesammt-Haftsumme betrug am Schlusse des Geschäftsjahres Mk. 372,000

Münster, den 19. März 1902.

Der Aufsichtsrath: H. Schmand, Vorsitzender.

Münster, den 31. Dezember 1901.

Der Vorstand: H. Alex. J. Strathmann.

Dem Submissionswesen

hat die Kammer nach wie vor die größte Aufmerksamkeit geschenkt. In Verbindung mit der Arnsberger und Dortmunder Kammer wurden folgende Vorschläge aufgestellt.

§ 1. Die Generalentreprise darf grundsätzlich nur dann zur Anwendung kommen, wenn örtliche Verhältnisse oder Mangel an entsprechenden Geschäftsleuten für die Einzelvergebung eine andere Art der Vergebung absolut unmöglich erscheinen lassen.

§ 2. Die beschränkte Submission soll nur dann berechtigt sein, wenn es sich um Arbeiten und Lieferungen handelt, die besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern oder an ein Patent gebunden sind und dergleichen.

§ 3. Das Submissionsverfahren muß schriftlich und geheim stattfinden. Die Eröffnung der Offerten und Mittheilung des Resultates der Submission hat in Gegenwart der zum Submissionstermin erschienenen Submittenten zu erfolgen.

§ 4. Arbeiten und Lieferungen im Werthe bis zu 500 Mark können zu Einheitspreisen im Turnus an die einzelnen, in der Gemeinde, bezw. im Bezirk ansässigen Handwerksmeister frei vergeben werden, jedoch soll dieser Betrag für Maler, Anstreicher, Schlosser, Schmiede, Klempner, Glaser, Dachdecker und Schreiner auf 200 Mark herabgesetzt werden.

§ 5. Arbeiten und Lieferungen über 500 bezw. 200 Mark sind stets der allgemeinen und öffentlichen Submission zu unterstellen, wenn nicht die unter 2 besagten Umstände Platz greifen.

§ 6. Der Zuschlag für öffentlich ausgeschriebene Submissionsarbeiten im Betrage bis zu 30000 Mark erfolgt nach dem Mittelpreise. Die Berechnung des Mittelpreises geschieht in der Weise, daß zunächst aus der Summe der eingegangenen Angebote der Durchschnittspreis ermittelt wird und daß alle Offerten, welche mehr als 20% über diesem Durchschnittspreise oder mehr als 30% unter demselben liegen, ausgeschieden werden. Aus der Summe der übrigbleibenden Offertbeträge wird der Mittelpreis festgestellt und der Zuschlag demjenigen Bewerber ertheilt, dessen Angebot nicht mehr als 10% unter dem Mittelpreise beträgt.

§ 7. Bei Vergebung von Arbeiten über 30000 Mark wird der Zuschlag dem niedersten Angebot, und wenn eine entsprechende

und rechtzeitige Ausführung durch den Submittenten nicht erwartet werden kann, oder sonstige besondere Ablehnungsgründe vorliegen, dem nächst höheren Angebot ertheilt.

§ 8. Bei allen Submissionen sollen nicht, wie bisher, die Vergebungen nach Auf- und Angebot erfolgen, sondern es sollen Blanko-Offerten zur Selbsteinsetzung der Preise abgegeben werden.

Diese Blanko-Offerten sind bei jeder Position in fachtechnischer Ausdruckweise so deutlich zu halten, daß daraus klar zu ersehen ist, was verlangt wird. Alle zum Verständniß hierzu erforderlichen Angaben sind, soweit sie die Preisberechnung beeinflussen, durch Handskizzen, Zeichnungen oder Modelle zu erläutern.

Bei allen abgegebenen Submissionsofferten sind Einheitspreise in Zahlen und Wort auszudrücken, und am Schlusse der Offerte ist die Gesammtsumme anzugeben.

§ 9. Die Ausschreibungen von Arbeiten und Lieferungen soll in einzelnen Loosen erfolgen. Jedes Loos darf nur einen einzelnen Handwerkszweig umfassen. In dieser Weise zusammengehörige Materiallieferungen und Arbeitsleistungen sollen in der Regel nicht von einander getrennt werden.

Es muß zwischen Ausschreibung und Eröffnung der Offerten ein entsprechender Zwischenraum liegen und müssen die Submissionsunterlagen jedem Reflektanten zugänglich, eventuell käuflich zu erwerben sein. Die Namensnennung bei Einholung der Unterlagen hat zu unterbleiben. Die Fertigstellungs- oder Lieferfristen müssen genügend lang bemessen sein.

§ 10. Die Höhe der von dem Unternehmer zu leistenden Kaution darf nicht mehr als 5 Prozent der Gesammtkostensumme betragen und ist eine baar hinterlegte Kaution mit 5 Prozent zu verzinsen. Die Kaution darf jedoch nicht länger als ein Jahr der Verfügung des Unternehmers entzogen werden.

§ 11. Die Abnahme der Arbeiten und Lieferungen soll spätestens innerhalb 4 Wochen nach Einreichung der Rechnung des Unternehmers erfolgen. Theilweise Abnahme zur Sicherung des Beweises für die geschehene Leistung oder Lieferung muß auf Verlangen des Unternehmers jederzeit in zweckdienlicher Frist erfolgen.

Versäumniß der Abnahmefristen gilt als stillschweigende Anerkennung der Rechnung, bei theilweiser Abnahme als Anerkennung der Leistung oder Lieferung des Unternehmers. Diese Bestimmung

über Versäumniß der Abnahmefristen soll grundsätzlich in den Vertrag aufgenommen werden.

Abschlagszahlungen sind bis zu $^{9}/_{10}$ des Werthes der gelieferten Arbeiten jederzeit zu leisten.

§ 12. Bei den allgemeinen sowohl, als den speziellen Bedingungen ist auf größte Kürze, Einfachheit und Klarheit zu sehen, und alle Redewendungen, die mehrfache Auslegungen erfahren könnten, sind zu vermeiden.

§ 13. Die Zusammenlegung mehrerer, ihrer Natur nach nicht zusammengehörenden Arbeiten der Lieferungen ist unstatthaft, auch sind in den Kostenanschlägen für Bauarbeiten besondere Positionen einzustellen für Einfriedigungen, Bauhütten, Wasserbeschaffung, besondere Schutzgerüste und Gerüste für andere Handwerker, Straßenreinigung, Abortanlagen für die Arbeiter und deren Entleerung, Herstellung von Zufahrtstraßen, Straßenreinigung, Reinigen und Putzen und Arbeiten ꝛc., welche durchweg bisher ohne geringste Entschädigung geleistet werden mußten.

§ 14. Die Submissions-Arbeiten sind möglichst an solche Handwerker zu vergeben, welche nur den betreffenden Handwerkszweig selbständig betreiben und gesetzlich das Recht haben, den Meistertitel zu führen. Wittwen, welche das Geschäft ihres verstorbenen Mannes weiter führen, sind gleichfalls zuzulassen, wenn sie das Recht haben, Lehrlinge zu halten. (§ 129 R.G.O.)

§ 15. Bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen auf Grund von Einheitspreisen ist stets das ungefähr benöthigte Quantum eines jeden Gegenstandes anzugeben.

§ 16. Die auf Grund eines Angebots geforderten Mehr- oder Minderleistungen dürfen weder 10 Prozent des Voranschlages übersteigen, noch mehr als 10 Prozent unter demselben bleiben, sofern im letzteren Falle die Arbeiten und Lieferungen nicht schon fertig gestellt oder beschaffen sind.

Sind größere Mehr- oder Minderleistungen nicht zu vermeiden, so muß in jedem Falle eine neue Vereinbarung über den Preis stattfinden.

§ 17. Bei Vergebung von Gegenständen, die fortwährend verbraucht werden, wie Formularien ꝛc. bleibt der Submittent nicht länger als ein Jahr an sein Angebot gebunden.

§ 18. Bei einem Ausstande ist die Lieferzeit um die Dauer desselben zu verlängern und eine durch denselben erzielte Lohnerhöhung verhältnißmäßig im Preisaufschlage in Anrechnung zu bringen.

§ 19. Bei Einholung von Auskünften über die Leistungsfähigkeit der Bewerber ist in zweifelhaften Fällen diejenige Handwerkskammer zu hören, in deren Bezirk die Arbeiten oder Lieferungen zu bethätigen sind.

Für die Aufstellung von Verträgen bei Uebernahme von Arbeiten an Bauten wurden Grundregeln festgesetzt:

Nachstehende Regeln sollen im Bezirk der westfälischen Handwerkskammern Dortmund, Münster, Arnsberg und Bielefeld beim Abschluß von Kauf- und Werkverträgen mit Bauhandwerkern über deren Arbeiten und Lieferungen zur Herstellung und Einrichtung von Gebäudetheilen als Grundlage dienen. In den Fällen, wo nichts anderes vereinbart ist, sollen sie als entscheidend angesehen werden.

§ 1. Die Gebühren für Anfertigung von Bauzeichnungen und Kostenanschlägen, sowie für Bauleitung und sonstige technische Leistungen seitens der Baugewerksmeister (Maurer-, Zimmerer-, Steinmetzmeister) werden (wenn nichts anderes verabredet ist) nach den im Kalender der Baugewerkszeitung abgedruckten „Hamburger Normen der deutschen Architekten" berechnet. Von anderen Bauhandwerkern auf Bestellung des Bauherrn angefertigte Bau- und Konstruktionszeichnungen, Skizzen und Entwürfe, ornamentale Zeichnungen, Farbenskizzen 2c., auch Kopien von Zeichnungen, welche laut § 3 der Bauherr zu liefern hat, werden nach billigem Ermessen des Werthes und der aufgewandten Arbeitsleistung berechnet.

Zeichnungen und dergl., welche geistiges Eigenthum des ausführenden Handwerksmeisters enthalten, ebenso Preiscourant und dazu gehörige Abbildungen, dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung des Handwerksmeisters nicht an Konkurrenten zur Einsichtnahme oder Benutzung abgegeben werden.

§ 2. Kostenanschläge und andere technische Arbeiten, welche im Auftrage eines Bauherrn angefertigt worden sind, müssen nach der Bestimmung im vorigen Paragraphen vom Auftraggeber bezahlt werden, wenn die Arbeit nicht ausgeführt oder an einen andern Unternehmer vergeben wird.

§ 3. Die Arbeiten sind möglichst detaillirt zu beschreiben und, soweit erforderlich, durch Skizzen, Zeichnungen, Detailzeichnungen und Modelle klar zu stellen.

Die Zeichnungen und Details sind bei Einholung der Offerten den Submittenten vorzulegen oder gegen mäßige Vergütung zu überlassen.

Bei Uebertragung der Arbeiten sind dem Handwerksmeister sämmtliche erforderlichen Zeichnungen auszuhändigen. Bauzeichnungen für Maurer-, Zimmerer-, Steinhauer-Meister sollen in mindestens zwei Exemplaren überreicht werden.

§ 4. Mehr- oder Minderarbeiten werden nach den Preisen des Angebots verrechnet, sofern sie 10% der jeweiligen Massen nicht überschreiten.

Mehrarbeiten über diesen Prozentsatz, besonders dann, wenn sie einen größeren Aufwand an Geräthen ꝛc. oder eine beschleunigte Ausführung bedingen, werden zu einem höheren, besonders zu vereinbarenden Einheitssatze berechnet.

Ferner ist der Handwerksmeister berechtigt, für besondere Arbeiten, welche in geringerer Masse ausgeführt werden, eine Erhöhung des Preises zu fordern, namentlich dann, wenn auf Grund der übernommenen Massen oder besonderen Arbeiten entsprechende Mengen von Materialien beschafft wurden, die nur zum Theil verwendet werden oder, wenn für Arbeiten, welche der Handwerksmeister Spezial-Firmen oder fremden Lieferanten überträgt, von diesen, infolge der geringeren Menge, ein höherer Einheitssatz verlangt wird.

Die erhöhten Preise für Mehr- oder Minderarbeiten unterliegen im Falle der Nichteinigung der Festsetzung des Schiedsgerichtes. (§§ 18 bis 20.)

§ 5. Die Berechnung der Tagelohnarbeiten geschieht nach Stunden zu den in der Offerte angegebenen Sätzen.

Bei Tagelohnarbeiten wird die Zeit, welche der Meister, dessen Werkführer oder Polier, die Gesellen, Lehrlinge und Arbeiter während der Arbeitszeit auf die Wege zwischen den Geschäftsplätzen des Handwerksmeisters und der jeweiligen Arbeitsstelle zu verwenden haben, den Bauherren mit in Rechnung gestellt.

Für die Tagelohnarbeiten erforderliche ungewöhnliche Gerüste und Geräthe, als: Rammen, Pumpen, Hebezeuge, Taue, Schraub-

winden ꝛc., sowie größere Gerüste, werden nur gegen Vergütung geliehen.

Nacht- und Sonntagsarbeit, sonstige Ueberstunden, sowie die Vergütung für weitere Wege zu einer entfernten Baustelle sind in den Sätzen für gewöhnliche Tagelohnarbeiten nicht ohne Weiteres mit einbegriffen. Wenn nichts vereinbart ist, gelten dafür, falls die örtliche Innung darüber Bestimmungen erlassen hat, diese Bestimmungen, andernfalls entscheidet das Schiedsgericht.

§ 6. Als Nebenleistungen sind stets anzusehen und vom Bauherrn besonders zu bezahlen:

I. Für Baugewerkmeister.

a) Die Herstellung von festen Zufuhrwegen zur und auf der Baustelle;
b) das Liefern und Aufstellen des Bauzauns;
c) das Aufstellen von provisorischen Aborten und deren Entleerung;
d) die Ueberwachung der Baustelle;
e) das Liefern des zum Bau nöthigen Wassers und die Anlage der Wasserleitung bis zum Bauplatz, eventl. Anlage eines Brunnens;
f) das Abdecken des Mauerwerks bei Frost und das Verschaalen der Thür- und Fensteröffnungen;
g) das Reinigen des Baues, soweit es sich nicht um Materialabfall oder Schmutz, welcher durch die vertraglich übernommenen Arbeiten entstanden ist, handelt.

Diesen Materialabfall hat der Baugewerksmeister entfernen zu lassen.

Das Putzen der Fenster, das weitere Reinigen und Schrubben der Fußböden ist Sache des Bauherrn.

h) das Herleihen von Rüstungen an andere an demselben Bau arbeitende Handwerker, wenn die Arbeit desjenigen Handwerkers, der das Gerüst geliefert hat, fertig ist;
i) das Aufstellen von Thürgerüsten, Anbringen oder Einmauern von Balkenankern, Hängeeisen, Kamin- und Ventilationsschiebern ꝛc., deren Anlieferung von anderer Seite aus erfolgt.

II. Für alle übrigen Bauhandwerker.

Alle in den Positionen des Voranschlags nicht ausdrücklich bezeichnete, oder in den beiliegenden Bestimmungen zur gleichen

Veranschlagung und Berechnung von Bauarbeiten grundsätzlich ausgeschlossenen Nebenarbeiten.

§ 7. Uebernimmt ein Baugewerksmeister einen Bau in vollem Umfange, also fix und fertig herzustellen, so ist, wenn der Bauvertrag nicht ausdrücklich ein Anderes bedingt, die etwaige Gas- und Wasserleitung, Kanalisation des Grundstückes, Pflasterung der Höfe und Straßen, Anlage von Senken, Aufschüttung der Wege und dergl. als nicht im Vertrage liegend anzusehen.

Straßenbaukosten, sowie die Anlage von Trottoiren und Herstellung von gärtnerischen Anlagen sind ebenfalls ausgeschlossen.

§ 8. Kann aus einer Ursache, welche nicht dem Handwerksmeister zur Last fällt, die Arbeit nicht zu der im Vertrage festgesetzten Zeit begonnen werden, so verschiebt sich der Vollendungstermin um die versäumte Zeit. Dasselbe gilt bei Unterbrechungen, welche von anderer Seite veranlaßt werden.

Bricht während der Bauperiode ein Streik aus — ohne Verschulden des Handwerksmeisters — so werden die Fertigstellungstermine um die Dauer des Streiks verlängert.

Ebenso ist die vertragliche Bauzeit resp. Lieferzeit zu verlängern, wenn bei der Ausführung nicht vorhergesehene besondere Schwierigkeiten entstehen, oder wenn die herzustellenden Massen um mehr als 10 % die Massen des Kostenanschlages überschreiten.

In allen vorbenannten Fällen, in welchen die Bauzeit resp. Lieferzeit verlängert wird, sind für die Verlängerung nur Tage resp. Wochen anzurechnen, an denen mit Rücksicht auf die Witterung die Ausführung der betreffenden Arbeiten möglich ist.

§ 9. Der Bauherr oder dessen Bauleiter soll in Fällen, wenn wegen zu geringer Leistung des Handwerksmeisters die Abnahme der Arbeiten in Frage kommt, nicht allein zu einem gültigen Urtheile hierüber berechtigt sein. Es sind vielmehr hierzu geeignete Sachverständige heranzuziehen, deren Urtheil maßgebend ist. (§§ 18 bis 20.)

Der Handwerksmeister, welcher durch Nichtinnehaltung des Vertrages von seiten des Bauherrn oder aus einem andern Grunde das Recht zu haben glaubt, die Arbeit niederlegen zu können, hat ebenfalls wie oben zu verfahren.

§ 10. Bei der Beurtheilung von Arbeiten und Lieferungen ist stets eine gute Ausführung als Norm anzusehen.

Ungewöhnliche Anforderungen, welche über diese Norm hinausgehen, sind nur dann berechtigt, wenn die besondere Qualität in der Offerte oder dem Vertrage besonders und genau bezeichnet ist.

Bei Lieferungen ist stets gute Handelswaare vorausgesetzt und sind die im Handel üblichen Normen, Qualitäten und Abmessungen zulässig, wenn nicht eine besondere Qualität oder Abmessung besonders und genau vorgeschrieben ist.

Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Schiedsgerichts. (§§ 18 bis 20.)

§ 11. Die vom Handwerksmeister zur Arbeitsausführung bestellten Gesellen, Lehrlinge, Hülfsarbeiter, auch Werkmeister, Poliere oder Bauführer vertreten den Handwerksmeister nur insoweit, als sie berechtigt sind, Mittheilungen des Bauherrn oder Bauleiters an den Handwerksmeister entgegen zu nehmen.

Den Angaben des Bauherrn oder Bauleiters ohne Weiteres zu folgen, insbesondere wenn es sich um angeblich nicht vertragsmäßige Arbeiten handelt, sind sie weder berechtigt noch verpflichtet. Sie haben vielmehr die Angelegenheit zuvor mit ihrem Meister zu besprechen, und nach dessen Willen zu handeln.

§ 12. Die Abnahme der Arbeiten und Lieferungen soll spätestens innerhalb 4 Wochen nach Einreichung der Rechnung des Handwerksmeisters erfolgen. Theilweise Abnahme zur Sicherung des Beweises für die geschehene Leistung oder Lieferung muß auf Verlangen des Meisters jederzeit in zweckdienlicher Frist erfolgen.

Versäumniß der Abnahmefristen gilt als stillschweigende Anerkennung der Rechnung, bei theilweiser Abnahme als Anerkennung der Leistung oder Lieferung des Meisters.

Die Verpflichtung des Bauherrn zur Einhaltung der Abnahmefrist wird dadurch nicht aufgehoben, daß derselbe einen Bauleiter mit der Abnahme (Mangelrüge bezw. Revision der Rechnung) beauftragt. Uebernimmt ein Baugewerksmeister einen Bau ganz, so tritt derselbe den übrigen Handwerkern gegenüber für die denselben übertragenen Arbeiten in die Rechte und Pflichten des Bauherrn ein.

Die Zahlungstermine für Theilzahlungen sind dem Fortgange der Arbeit entsprechend festzulegen und schriftlich zu vereinbaren.

Die Theilzahlungen sind bis zu $^{9}/_{10}$ der geleisteten Arbeiten und Lieferungen zu leisten.

Die Zahlungen sind in Baar ohne Abzug oder Skonto zu leisten. Für jede Arbeit ist eine Rechnungs-Ausfertigung genügend.

§ 13. Die Feststellung der Massen hat nach den beiliegenden Bestimmungen zur gleichmäßigen Veranschlagung und Berechnung von Bauarbeiten zu erfolgen, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist.

Nachprüfungen der Massen an Ort und Stelle, insbesondere, wenn sie durch Abstriche in der Rechnung nothwendig werden, haben im Beisein des Handwerksmeisters oder seines beauftragten Vertreters zu erfolgen.

§ 14. Die Stellung resp. Festsetzung einer Kaution soll möglichst vermieden werden.

Wird jedoch eine solche durch Vertrag festgesetzt, so soll dieselbe nicht über 5 % bemessen werden, jedoch soll bei Beträgen bis zu 5000 Mark von einer Kaution Abstand genommen werden.

Die Kaution muß, wenn sie in Baar geleistet wird, mit 5 % verzinst und ein Jahr nach Fertigstellung resp. Abnahme der vertraglichen Arbeiten zurückgezahlt werden, falls in dieser Zwischenzeit keine begründeten Ansprüche an die Kaution gestellt werden.

§ 15. Der Handwerksmeister ist nur verpflichtet, solche Nacharbeiten an den von ihm geleisteten oder gelieferten Arbeiten unentgeltlich auszuführen, welche innerhalb eines Jahres nach erfolgter Abnahme der Arbeit, oder, wenn eine solche nicht förmlich stattgefunden hat, innerhalb eines Jahres nach Anlieferung bezw. Ausführung ihm gemeldet werden.

Ausbesserungen, welche ohne Verschulden des Handwerksmeisters entstanden sind, sind nicht kostenlos.

§ 16. Die Einsetzung einer Konventionalstrafe für nicht rechtzeitige Fertigstellung von übernommenen Arbeiten und Lieferungen ist möglichst zu vermeiden.

Ist die Einsetzung nicht zu umgehen, so ist die Höhe derselben stets so zu bemessen, daß sie nicht eine Bereicherung des Bauherrn, sondern eine mäßige Vergütung für den entstandenen Schaden bewirken kann.

Soll die Konventionalstrafe in Anwendung gebracht werden, so hat der Bauherr den ihm entstandenen Schaden ziffernmäßig nachzuweisen. Im Streitfalle entscheidet das Schiedsgericht. (§§ 18 und 20.)

§ 17. Falls nichts Anderes ausdrücklich bestimmt wird, tragen Bauherr und Handwerksmeister die durch Vertragsschließung entstandenen Stempel und Kosten je zur Hälfte.

§ 18. In jedem Vertrage, welchen ein Handwerksmeister mit einem Bauherrn, sei derselbe Laie oder Fachmann, eingeht, ist nach Möglichkeit der Rechtsweg auszuschließen, vielmehr ist ein Schiedsgericht vorzusehen, entsprechend den Bestimmungen der §§ 851 bis 872 (im 10. Buche) der deutschen Zivil-Prozeß-Ordnung.

Schiedsrichterliches Verfahren.

§ 851. Die Vereinbarung, daß die Entscheidung einer Rechtsstreitigkeit durch einen oder mehrere Schiedsrichter erfolgen solle, hat insoweit rechtliche Wirkung, als die Parteien berechtigt sind, über den Gegenstand des Streits einen Vergleich zu schließen.

§ 852. Ein Schiedsvertrag über künftige Rechtsstreitigkeiten hat keine rechtliche Wirkung, wenn er nicht auf ein bestimmtes Rechtsverhältniß und die aus demselben entspringenden Rechtsstreitigkeiten sich bezieht.

§ 853. Ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts ein mündlich geschlossener Schiedsvertrag gültig, so kann jede Partei die Errichtung einer schriftlichen Urkunde über den Vertrag verlangen.

§ 854. Ist in dem Schiedsvertrag eine Bestimmung über die Ernennung der Schiedsrichter nicht enthalten, so wird von jeder Partei ein Schiedsrichter ernannt.

§ 855. Steht beiden Parteien die Ernennung von Schiedsrichtern zu, so hat die betreibende Partei dem Gegner den Schiedsrichter schriftlich mit der Aufforderung zu bezeichnen, binnen einer einwöchigen Frist seinerseits ein Gleiches zu thun.

Nach fruchtlosem Ablaufen der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

§ 856. Eine Partei ist an die durch sie erfolgte Ernennung eines Schiedsrichters dem Gegner gegenüber gebunden, sobald derselbe die Anzeige von der Ernennung erhalten hat.

§ 857. Wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter stirbt, oder aus einem andern Grunde wegfällt oder

die Uebernahme oder die Ausführung des Schiedsrichteramts verweigert, so hat die Partei, welche ihn ernannt hat, auf Aufforderung des Gegners binnen einer einwöchigen Frist einen andern Schiedsrichter zu bestellen. Nach fruchtlosem Ablaufen der Frist wird auf Antrag der betreibenden Partei der Schiedsrichter von dem zuständigen Gericht ernannt.

§ 858. Ein Schiedsrichter kann aus denselben Gründen und unter denselben Voraussetzungen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters berechtigen.

Die Ablehnung kann außerdem erfolgen, wenn ein nicht in dem Schiedsvertrag ernannter Schiedsrichter die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert.

Frauen, Minderjährige, Taube, Stumme und Personen, welchen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, können abgelehnt werden.

§ 859. Der Schiedsvertrag tritt außer Kraft, sofern nicht für den betreffenden Fall durch eine Vereinbarung der Parteien Fürsorge getroffen ist:

1. wenn bestimmte Personen in dem Vertrage zu Schiedsrichtern ernannt sind und ein Schiedsrichter stirbt oder aus einem andern Grunde wegfällt oder die Uebernahme des Schiedsrichteramts verweigert oder von dem mit ihm geschlossenen Vertrage zurücktritt oder die Erfüllung seiner Pflichten ungebührlich verzögert:
2. wenn die Schiedsrichter den Parteien anzeigen, daß unter ihnen Stimmengleichheit sich ergeben habe.

§ 860. Die Schiedsrichter haben vor Erlassung des Schiedsspruchs die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältniß zu ermitteln, soweit sie die Ermittelung für erforderlich erachten.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Parteien über das Verfahren wird dasselbe von den Schiedsrichtern nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 861. Die Schiedsrichter können Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche freiwillig vor ihnen erscheinen.

Zur Beeidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen und zur Abnahme eines Parteieides sind die Schiedsrichter nicht befugt.

§ 862. Eine von den Schiedsrichtern für erforderlich erachtete richterliche Handlung, zu deren Vornahme dieselben nicht befugt sind, ist auf Antrag einer Partei, sofern der Antrag für zulässig erachtet wird, von dem zuständigen Gerichte vorzunehmen.

Dem Gerichte, welches die Vernehmung oder Vereidigung eines Zeugen oder eines Sachverständigen angeordnet hat, stehen auch die Entscheidungen zu, welche im Falle der Verweigerung des Zeugnisses oder des Gutachtens erforderlich werden.

§ 863. Die Schiedsrichter können das Verfahren fortsetzen und den Schiedsspruch erlassen, auch wenn die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens behauptet, insbesondere wenn geltend gemacht wird, daß ein rechtsgültiger Schiedsvertrag nicht bestehe, daß der Schiedsvertrag sich auf den zu entscheidenden Streit nicht beziehe, oder daß ein Schiedsrichter zu den schiedsrichterlichen Verrichtungen nicht befugt sei.

§ 864. Ist der Schiedsspruch von mehreren Schiedsrichtern zu erlassen, so ist die absolute Mehrheit der Stimmen entscheidend, sofern nicht der Schiedsvertrag ein Anderes bestimmt.

§ 865. Der Schiedsspruch ist unter Angabe des Tages der Abfassung von den Schiedsrichtern zu unterschreiben, den Parteien in einer von den Schiedsrichtern unterschriebenen Ausfertigung zuzustellen und unter Beifügung der Beurkundung der Zustellung auf der Gerichtsschreiberei des zuständigen Gerichts niederzulegen.

§ 866. Der Schiedsspruch hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urtheils.

§ 867. Die Aufhebung des Schiedsspruchs kann beantragt werden:

1. wenn das Verfahren unzulässig ist;
2. wenn der Schiedsspruch eine Partei zu einer Handlung verurtheilt, deren Vornahme verboten ist;
3. wenn die Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozeßführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
4. wenn der Partei in dem Verfahren das rechtliche Gehör nicht gewährt war;
5. wenn der Schiedsspruch nicht mit Gründen versehen ist;
6. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen in den Fällen der Nr. 1—6 des § 543 die Restitutionsklage stattfindet.

Die Aufhebung des Schiedsspruchs findet aus den unter Nr. 4, 5 erwähnten Gründen nicht statt, wenn die Parteien ein Anderes vereinbart haben.

§ 868. Aus dem Schiedsspruche findet die Zwangsvollstreckung nur statt, wenn ihre Zulässigkeit durch ein Vollstreckungsurtheil ausgesprochen ist.

Das Vollstreckungsurtheil ist nicht zu erlassen, wenn ein Grund vorliegt, aus welchem die Aufhebung des Schiedsspruchs beantragt werden kann.

§ 869. Nach Erlassung des Vollstreckungsurtheils kann die Aufhebung des Schiedsspruchs nur aus den im § 867 Nr. 6 bezeichneten Gründen und nur dann beantragt werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß die Partei ohne ihr Verschulden außer Stande gewesen sei, den Aufhebungsgrund in dem früheren Verfahren geltend zu machen.

§ 870. Die Klage auf Aufhebung des Schiedsspruchs ist im Falle des vorstehenden Paragraphen binnen der Nothfrist eines Monats zu erheben.

Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem die Partei von dem Aufhebungsgrunde Kenntniß erhalten hat, jedoch nicht vor eingetretener Rechtskraft des Vollstreckungsurtheils. Nach Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der Rechtskraft des Urtheils an gerechnet, ist die Klage unstatthaft.

Wird der Schiedsspruch aufgehoben, so ist zugleich die Aufhebung des Vollstreckungsurtheils auszusprechen.

§ 871. Für die Klagen, welche die Ernennung oder Ablehnung eines Schiedsrichters, das Erlöschen eines Schiedsvertrags, die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens, die Aufhebung eines Schiedsspruchs oder die Erlassung des Vollstreckungsurtheils zum Gegenstande haben, ist das Amtsgericht oder das Landgericht zuständig, welches in einem schriftlichen Schiedsvertrag als solches bezeichnet ist, und, in Ermangelung einer derartigen Bezeichnung das Amtsgericht oder das Landgericht, welches für die gerichtliche Geltendmachung des Anspruchs zuständig sein würde.

Unter mehreren hiernach zuständigen Gerichten ist und bleibt dasjenige zuständig, an welches sich zuerst eine Partei oder das Schiedsgericht (§ 865) gewendet hat.

§ 872. Auf Schiedsgerichte, welche in gesetzlich statthafter Weise durch letztwillige oder andere nicht auf Vereinbarung beruhende Verfügungen angeordnet werden, finden die Bestimmungen dieses Buches entsprechende Anwendung.

---

§ 19. Alle Schiedsrichter, welche von seiten der Mitglieder des Westf. Prov.-Innungs-Bezirksverbandes für das Baugewerbe vorgeschlagen und anerkannt werden, sollen Baugewerksmeister und Mitglieder des Verbandes oder akademisch gebildete und staatlich geprüfte Baumeister für Hochbauten sein.

§ 20. Der Handgewerbsmeister hat für keinen Schaden durch Feuer oder Wasser während der Bauzeit aufzukommen, sofern solche Schäden nicht durch sein oder seiner Arbeiter Verschulden veranlaßt sind, sondern es ist Sache des Bauherrn, sich den Ersatz für solche Schäden durch entsprechende Versicherungen zu sichern.

Gutachtliche Thätigkeit.

Die Kammer hatte mehrfache Gutachten über die Zugehörigkeit verschiedener Betriebe zu Zwangs-Innungen zu erstatten.

Das Reichsversicherungsamt holte ein Gutachten ein über die die Erichtung von getrennten Berufsgenossenschaften für Schmiede und Schlosser. Die Kammer begründete eine Trennung der beiden Handwerke.

Ferner wurde ein Gutachten über die Verleihung des Prüfungsrechts an freie gemischte Innungen abgegeben.

Desgleichen eine Anzahl Gutachten in Bezug auf Prüfungen, Veranlagung zu den Beiträgen zu den Kosten der Handwerkskammer, Polizei-Verordnung für des Barbier-Gewerbe und andere.

Die Bibliothek

ist auch in diesem Jahre um eine Anzahl Bücher vermehrt worden. Erfreulicherweise mehrt sich die Benutzung derselben von Seiten der Handwerksmeister. Neu angeschafft sind:

1. Bachem, Staatslexikon II.
2. Beckmann, Archiv für gewerbl. Rechtspflege.
3. Beyer, gew. Volks-Rathgeber

4. Bending, die Staatsgrundgesetze.
5. Blind, Handelsgeographie.
6. Bode, Kunst und Kunstgewerbe.
7. Burchhardt, Rechtsverhältnisse gewerbl. Arbeiter.
8. Bürner, Handelsgesetz.
9. Calwer, Handel und Wandel 1901.
10. Civilproceßordnung.
11. Krüger, gewerbl. Genossenschaftswesen.
12. „ Anleitung zur Gründung einer Genossenschaft.
13.
14. Emmele, Buchführung.
15. Fellinger, moderne Bautischlerei. I und II.
16. Fleischmann, Innungs-Leitfaden.
17. Fuchs, Volkswirthschaftslehre.
18. Fukuda, Gesellsch. und wirtsch. Entwicklung Japans.
19. Gehrig, Lehr- und Lesebuch.
20. Gesetz und Recht I.
21. Gewerberäthe, Jahresbericht 1900.
22. Güttinger, der praktische Bäcker.
23. Haas, Kommentar zum Gewerbegerichtsgesetz.
24. Hack, Bürgerliches Gesetzbuch.
25. Handwerks-Kammer Braunschweig, „Der Tischlerlehrling".
26. Heckelmann, Bürgerliches Hausbuch.
27. „ Buchführung.
28. Heinecke, deutscher Unterricht an den Fortbildungsschulen.
29. „ Lesebuch.
30. Jung, Katechismus für Maler.
31. Kimnich, Styl und Stylenvergleichung.
32. Kleinstübner, Eisenindustrie.
33. Kapper, Meisterprüfung.
34. Kürschner, Staatshandbuch.
35. Lasz und Meier, Haftpflichtrecht.
36. Lichtmark, Palastfenster und Flügelthüren.
37. Liebscher, Buchführung.
38. v. Manteuffel, das Sparen.
39. Martens, kfm. Buchführung.
40. „ Schriftführung der Gewerbetreibenden.
41. Melmann, Thema des wirthschaftl. Lebens.
42. Michelis, Kunstgeschichte des Alterthums.

43. Ministerialblatt, I.
44. Morgenstern, praktische Buchführung.
45. Nelken, Handwerker und Arbeiterschutzgesetze.
46. Nossig, System des Sozialismus.
47. Oppenheimer, Bücherabschluß.
48. Otto, das deutsche Handwerk.
49. Pache, Handbuch des deutschen Fortbildungsschulwesens.
50. Pape, Praktische Durchführung der Handwerkernovelle.
51. Polen im Ruhrgebiet.
52. Retzbach, Handw. Kreditgenossenschaften.
53. Reymann, Führer durch das gewerbliche Leben.
54. Riekes, das Tischler-Handwerk.
55.
56. Rohrscheidt, Gewerbearchiv.
57. Rösemeier, Geschichte des Handwwerks.
58. Rotholz, Wechselkunde.
59. Scheid, die Metalle.
60. Schomaus, Kleingewerbe.
61. Steinhausen, Monographie zur Deutschen Kulturgeschichte.
62. Tornier, gewerbliche Lehrverträge.
63. Wolf, Gewerbegerichte.
64. Zeitungslexikon.

Die Arbeiten im Bureau der Kammer haben im verflossenen Jahre eine weitere Ausdehnung erhalten. Die häufige Abwesenheit des Sekretärs durch Dienstreisen machte die Anstellung einer Hülfskraft nöthig, während der bisherige Mitarbeiter zum „Beauftragten" der Kammer bestellt wurde. Es gingen 2200 Schriftstücke ein und 3500 aus, ohne die Drucksachen, Mittheilungen ꝛc.

In Ermangelunng eines Gewerbegerichts wurde die Kammer häufig um Vermittlung in Streitsachen angerufen und ertheilte in vielfachen Anfragen Rath und Auskunft.

In etwa 20 Orten des Bezirks wurden öffentliche Vorträge gehalten, die sämmtlich stark besucht waren. Die Behörden und die Geistlichkeit waren zumeist vertreten.

Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen.

Im Laufe des Jahres sind an die Kammer vielfach Anfragen in Betreff eines **Stundenplanes, Lehrplanes und Haushaltungsplanes für Fortbildungsschulen** ergangen und haben wir folgende Pläne als Grundlage empfohlen:

Stundenplan.

Stunden.	Montag	Donnerstag	Sonntag
$7^1/_2$—$8^1/_2$	Kl. III. II. I.	Kl. III. II. I.	Kl. II. I.
	Deutsch	Deutsch	
$8^1/_2$—$9^1/_2$	Rechnen	Rechnen	
			Zeichnen

Lehrplan

für die gewerbliche Fortbildungsschule in . . .

I. Bemerkungen über die Einrichtung der Schule.

In der hiesigen gewerblichen Fortbildungsschule wird im Deutschen, Rechnen und Zeichnen unterichtet.

Für Deutsch und Rechnen sind 3 Klassen mit wöchentlich je 4 Stunden eingerichtet, von denen je 2 dem Unterricht im Deutschen und Rechnen gewidmet sind. Der Unterricht wird in 4 aufsteigenden Stufen ertheilt, die IV. u. III. Stufe sind in einer Klasse vereinigt und werden im Deutschen gemeinsam, im Rechnen aber getrennt unterrichtet. — Für das Zeichnen sind 2 Klassen mit wöchentlich je 2 Stunden vorhanden. Die am Zeichenunterricht nicht theilnehmenden Schüler erhalten dafür keinen andern Unterricht. Der religiöse Sinn wird durch Vorträge gepflegt, welche die Geistlichkeit wöchentlich ertheilt.

Die Schüler besuchen bis zum vollendeten 17. Lebensjahre die Schule.

II. Stoffvertheilungsplan.

Deutsch.

Dem Unterricht im Deutschen wird das Lesebuch von Schürmann u. Windmöller I. Theil, Ausgabe B, 3. bezw. 5. Auflage (des ursprünglichen Werkes 18. bezw. 20. Auflage) und II. Theil zu Grunde gelegt. Die eingeklammerten Zahlen geben die Nummern in der 5. bezw. 20. Auflage an.

1. Lesen.

III. Klasse (IV. und III. Stufe) 1. Kreis.

April	No. 1.	Die gute Mutter.
	8.	Untreue schlägt den eigenen Herrn.
Mai	14.	Wie ein alter Meister über Höflichkeit dachte.
	18.	Eine Thräne.
Juni	27.	Zur Beherzigung.
	31.	Nützliche Lehren. (32.)

Juli-Aug.	No. 40.	Bete und arbeite! (45.)
	50.	Liebe die Ordnung! (52.)
Sept.-Okt.	59.	Georg Stulz. (61.)
	74.	Die Familie. (76.)
November	76.	Die Gemeinde. (78.)
	91.	Rohstoffe aus dem Thierreiche. (93.)
Dezember.	137.	Von den Pflichten der Arbeitgeber. (36.)
	138.	Von den Pflichten der Arbeiter. (137.)
Januar.	153.	Von Speise und Trank. (152.)
	154.	Die Wohnung der Menschen und die Luft. (153.)
Februar.	170.	Frankreichs Kriegserklärung an Preußen. (169.)
	171.	Der 19. Juli 1870 (170.)
März.	160.	Windfried. (159.)
	182.	Rheinisch-westfälische Industrie. (181.

2. Kreis.

April.	4.	Kindesliebe.
	9.	Treue Freundschaft.
Mai.	16.	Bleibe ehrlich!
	21.	Liebet eure Feinde!
Juni.	24.	Aus dem Briefe eines pr. Soldaten a. s. Vater.
	32.	Der beste Empfehlungsbrief. (33.)
Juli.-Aug.	48.	Meister, Lehrling und Geselle. (49.)
	51.	Trübe und frohe Stunde. (53.)
Sept.-Okt.	60.	Der alte und der junge Borsig. (62.
	77.	Der Kreis. (79.)
November.	79.	Der Staat. (81.)
	93.	Die Bedeutung des Waldes. (95.)
Dezember.	132.	Licht- u. Schattenseiten der Arbeitstheilung. (134.)
	98.	Das Papier und seine Bereitung.
Januar.	145.	Vom Arbeitslohn. (143.)
	155.	Ueber die Kleidung und die Hautpflege. (154.)
Februar.	161.	Karl des Großen Staatsverwaltung. (160.)
	172.	Die Trompete von Vionville. (171.)
März.	183.	Der Schwarzwald und seine Bewohner. (182.)
	187.	Berlin, die deutsche Kaiserstadt. (186.)

II. Klasse (II. Stufe) 1. Kreis.

April.	12.	Der Meineid.
	38.	Wanderregeln. (39.)

Mai.	No. 62.	Gottlob Nathusius. (64.)
	64.	Entstehung des deutschen Handwerks. (66.)
Juni.	81.	Der Staat als Förderer der Wohlfahrt. (83.)
	144.	Vom Güterumlauf und von dem Preise der Waaren. (142.)
Juli-Aug.	157.	Arbeit und Erholung. (156.)
	54.	Feierstunde. (56.)
Sept.-Okt.	130.	Von der Arbeit. (132.)
	135.	Das Kleingewerbe.
November.	146.	Die Selbsthülfe u. das Genossenschaftswesen. (144.)
	110.	Die Naturkräfte im Dienste der Menschen. (112.)
Dezember.	103.	Die Steinkohlen. (105.)
	40.	Die Neujahrsnacht eines Unglücklichen. (41.)
Januar.	125.	James Watt. (127.)
	174.	Die Wiederaufrichtung d. deutschen Reiches. (173.)
Februar.	162.	Einfluß der Klöster auf das Gewerbe. (161.)
	167.	Preußen im Jahre 1813. (166).
März.	205.	Von der Rechtspflege im deutschen Reiche. (214.)
	217.	Das Nationaldenkmal auf dem Niederwald. (224.)

2. Kreis.

April.	20.	Pflichttreue.
	39.	O Wandern, du freie Burschenlust (40.)
Mai.	63.	Ernst Rietschel. (75.)
	65.	Befreiung der Handwerker von der Hörigkeit. (67)
Juni.	90.	Der Mensch, der Herr der Natur. (92.)
	58.	Am Sonntag. (60.)
Juli-Aug.	105.	Eisen und Stahl. (107.)
	156.	Gesundheitspflege in der Werkstatt. (155.)
	136.	Das Großgewerbe. Fehlt in 5./20. Dafür
	141.	Das Geld und die Ersatzmittel desselben.
	140.	Vom Kapital. (139.)
November.	147.	Raiffeisen'scher Darlehenskassenverein. (146.)
	111.	Die Wassermotoren. (113.)
Dezember.	102.	Das Aluminium. (104.)
	140.	Die Dampfmaschine. (116.)
Januar.	126.	Georg Stephenson. (128.)
	191.	Der Kaiser-Wilhelm-Kanal. (190.)
Februar.	165.	Die Folgen des 30 jährigen Krieges für die Kultur Deutschlands. (164).

Februar.	No. 169.	Von 1815 bis 1870. (168.)
März.	206.	Gang eines Civilprozesses. (215.)
	211.	Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (statt 208 der Prozeß.)

I. Klasse (I. Stufe).

1. Kreis.

April.	29.	Über Berufswahl.
	73.	Das Handwerk in der Gegenwart. (75.)
Mai.	158.	Das Wesen der ansteckenden Krankheiten. (157.)
	142.	Vom Kredit. (141.)
Juni.	180.	Kaiser Wilhelm II. und seine Fürsoge für die Arbeiter. (179.)
	149.	Von den Versicherungen. (148.)
Juli-Aug.	200.	Aus der Gewerbeordnung für das deutsche Reich.
	127.	Alfred Krupp und sein Werk. (129.)
Sept.-Okt.	106.	Chemische Grundbegriffe. (108.)
	192.	Der deutsche Schiffbau. (191.)
November.	115.	Die Gasmotoren. (117.)
	87.	Preußische Staatsverfassung. (89.)
Dezember.	147.	Über Elektrizität. (146.)
	143.	Von der Entstehung des Wechsels (fehlt in der neuen Auflage). Dafür
	152.	Von der wirthschaftlichen Ungleichheit. (151).
Januar.	159.	Die erste Hülfe b. Verletzten u. Bewußtlosen. (158.)
	26.	Deutsche Worte.
Februar.	176.	Kaiser Wilhelm I. der Große. (175.
	202.	Gesetzgebung z. Wohle d. arbeitenden Klassen. (206)
März.	133.	Die Maschine und ihr Einfluß auf menschliche Arbeit.
	150.	Die Wohlfahrtseinrichtungen auf den Werken von Krupp. (149.)
	214.	Der Dom zu Köln. (221.)

2. Kreis.

April.	25.	Die Fehme der Einundsechziger.
	49.	Das Wirthschaften des Einzelnen. (50.)
Mai.	71.	Die Thätigkeit d. Schreiners in neuerer Zeit. (73.)
	84.	Die Verfassung des deutschen Reiches. (86.)

Juni. No. 118. Der elektrische Strom als Kraftmotor. (120.)
128. Werner Siemens. (130.)
Juli-Aug. 151. Über Steuern und Abgaben. (150.)
119. Die elektrische Eisenbahn. (121.)
Sept.-Okt. 178. Die 3 Paladine des großen Kaisers. (177).
194. Der Außenhandel des deutschen Reiches. (193).
November. Statt 210 Das Wichtigste aus dem preußischen Einkommensteuergesetz
204. Patent-, Marken- und Musterschutz. (208.)
198. Die deutschen Reichspostdampfer und ihre Bedeutung für den Welthandel.
Dezember. 139. Vom Eigenthum. (138.)
55. Was und wie soll gelesen werden?
Januar. 201. Gewerbegerichte. (205.)
181. An Kaiser Wilhelm II. (180.)
Februar. 107. Die Chemikalien des Kleingewerbes. (109.)
196. Die deutschen Kolonien in Afrika. (195.)
März. 89. Sorgen der Hohenzollern für das Wohl der übrigen Klassen. (91.)
199. Von den Verkehrsmitteln und Verkehrswegen.

2. Aufsätze.

(Geschäftsaufsätze.)

III. Klasse. (IV. u. III. Stufe.)

Rechnungen, gewöhnliche Quittungen, Schuldscheine, Geschäftsanzeigen, Briefadressen, Ausfüllung von Postkarten, Packetadressen, Postanweisungen, Frachtbriefen; Briefe aus dem Geschäftsleben.

II. Klasse. (II. Stufe.)

Abschlagsquittungen, Gegenquittungen, Rundschreiben, Bestellungen, Anerbieten, Beschwerdebriefe, Empfangsscheine, Reverse, Zeugnisse, Vollmachten, Lehrverträge, Postaufträge, Postnachnahmen.

I. Klasse. (I. Stufe.)

Mahnbriefe, Entschuldigungsschreiben, Erkundigungsschreiben, Eingaben an Behörden, Bittschriften, Anträge auf Erlaß von Zahlungsbefehlen, Klagen, Wechselbriefe, Kauf-, Mieth- und Bauverträge, Anfertigung von Inventarien, Führung eines Tagebuchs, Kassen- und Hauptbuches.

Rechnen.

Dem Unterricht im Rechnen wird das Rechenbuch von Magnus und Wensel zu Grunde gelegt.

IV. Stufe.

Jahrespensum.

Die vier Grundrechnungsarten mit unbenannten und benannten Zahlen werden wiederholt, wobei auf die Übungen im Zahlenkreise von 1 bis 100 besonderes Gewicht gelegt wird.

Ferner wird das deutsche Münz-, Maaß- und Gewichtssystem und die abgekürzte Schreibweise eingeprägt.

Vertheilung des Stoffes auf 10 Monate des Jahres.

April: Addiren mit unbenannten und benannten Zahlen.
Mai: Desgleichen.
Juni: Subtrahieren mit unbenannten und benannten Zahlen.
Juli-Aug.: Desgleichen.
Sept.-Okt.: Multipliziren unbenannter und benannter Zahlen.
November: Desgleichen.
Dezember: Desgleichen.
Januar: Dividiren unbenannter und benannter Zahlen.
Februar: Desgleichen.
März: Desgleichen.

III. Stufe.

Jahrespensum.

Das Rechnen mit gewöhnlichen und Dezimalbrüchen, sowie Regeldetri-Aufgaben und einfache Aufgaben aus der Zinsrechnung.

Vertheilung des Stoffes auf 10 Monate des Jahres.

April: Addiren und Subtrahiren der gewöhnlichen und Dezimalbrüche.
Mai: Desgleichen.
Juni: Multipliziren der Brüche mit ganzen Zahlen. Dividiren der Brüche durch ganze Zahlen.
Juli-Aug.: Dividiren der Brüche durch ganze Zahlen. Fortsetzung. Multiplizieren der Brüche mit Brüchen.
Oktober: Dividiren der Brüche durch Brüche.
November: Regeldetri-Aufgaben.
Dezember. Regeldetri-Aufgaben.

Januar. Regeldetri-Aufgaben. Aufgaben aus der Zinsrechnung.
Februar. Aufgaben aus der Zinsrechnung.
März. Desgleichen.

II. Stufe.

Jahrespensum.

Prozentrechnung, Zins-, Diskont-, Rabatt-, Gewinn- und Verlust- und Tara-Rechnung. Aufgaben über Lebens- und Feuerversicherung, Berechnung von Staats- und Kommunalsteuern u. s. w. Aufgaben aus der Flächen- und Körperberechnung, aus der Gesellschafts- und Mischungsrechnung.

Vertheilung des Stoffes auf 10 Monate des Jahres.

April. Allgemeine Rechnung mit Prozenten. — Viereck.
Mai. Zinsrechnung. — Dreieck.
Juni. Diskont- und Rabattrechnung. — Viereck.
Juli-Aug. Gewinn- und Verlustrechnung. Tara. — Kreis.
Sept.-Okt. Aufgaben über Lebens- und Feuerversicherung. Berechnung von Staats- und Kommunalsteuern. — Berechnung der Eckſäule.
November. Aufstellung von Kostenanschlägen. — Rundsäule.
Dezember. " " " — Spitzsäule, Kegel
Januar. " " " — Abgestumpfte Spitzsäule.
Februar. " " " — Abgestumpfter Kegel.
März. Aufgaben aus der Gesellschafts- und Mischungsrechnung. — Kugel.

I. Stufe.

Jahrespensum.

Schwierigere Aufgaben aus den vorstehend behandelten Gebieten, besonders aus der Flächen- und Körperberechnung. Bei den Aufgaben aus der Discontrechnung sind die wichtigsten Bestimmungen der Wechselordnung einzuprägen. Aufstellung von Lohnlisten und Kostenanschlägen, wobei auf die richtige Berechnung der Geschäftsunkosten Gewicht gelegt wird. Aufgaben, die sich auf die Arbeiterversicherungsgesetze (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) beziehen.

Vertheilung des Stoffes auf 10 Monate des Jahres.

April.	Schwierigere Aufgaben aus der Zinsrechnung. — Viereck.
Mai.	Schwierigere Aufgaben aus der Discont- und Rabattrechnung. — Dreieck.
Juni.	Die wichtigsten Bestimmungen der Wechselordnung.
Juli-Aug.	Schwierigere Aufgaben aus der Gewinn- und Verlustrechnung, sowie aus der Tara-Rechnung. — Kreis.
Sept.-Okt.	Schwierigere Aufgaben über Lebens- und Feuerversicherung. Berechnung von Staats- u. Kommunalsteuern. — Berechnung der Eckſäule.
November.	Kostenberechnungen. — Rundsäule.
Dezember.	„ — Spitzsäule, Kegel.
Januar.	„ — Abgestumpfte Spitzsäule.
Februar.	„ — Abgestumpfter Kegel.
März.	Aufgaben, die sich auf die Arbeiterversicherungsgesetze beziehen, sowie Aufgaben aus der Gesellschafts- und Mischungsrechnung. — Kugel.

Anlage zur Bedarfsnachweisung für die gewerbliche Fortbildungsschule in .....

für die Rechnungsjahre 1901—1903.

Berechnung der Verwaltungsergebnisse

der Fortbildungsschule zu . . .

aus den Rechnungsjahren 1897/98, 98/99 und 1899.

(Die Ausgaben für Bereitstellung, Heizung und Beleuchtung der Schulräume bleiben außer Ansatz.)

Wirkliche Ausgaben und Einnahmen laut Schulrechnung.	1897 M.	1898 M.	1899 M.	Zusammen M.	Bemerkung.
1.	2.	3.	4.	5.	6.
Ausgaben.					
I. Persönliche:					
1. für den Leiter	80	80	90	250	
2. für die Lehrer	1336	1375	1408	4119	
3. für den Schuldiener .	60	60	60	180	
II. Sächliche:					
1. Lehr- und Lernmittel	110	98	115	323	
2. Zur Auszeichnung fleißiger Schüler . . .	22	24	25	71	
3. Drucksachen	10,5	12	7	295	
4. Unvorhergesehenes . .	8,5	7	15	305	
Summe A.	1627	1656	1720	5003	
Einnahmen.					
1. Aus Schulgeld	166	170	178	514	
2. Von Vereinen ꝛc. . .	180	180	180	546	
3. Staatszuschuß (einschl. angerechn. Ersparnisse)	690	690	690	3070	
Summe B.	1036	1040	1048	3124	
Abgezogen von Summe A: bleibt wirklich gezahlter Gemeindezuschuß				1879	
Die Gemeinde sollte zuschießen lt. Haushaltungsplan				2118	
Also hat sie erspart				239	

Rechnerisch geprüft .....

Der Magistrat (Bürgermeister, Gemeindevorstand). .....

.....

.....

.....

Nachweisung der zur Unterhaltung der gewerblichen Fortbildungsschule in . . .

im Regierungs-Bezirke . . . . für die Rechnungsjahre 1901—1903 erforderlichen Geldmittel.

Bemerkungen. 1. Sind die Schüler durch Ortsstatut zum Schulbesuch verpflichtet? ..... 2. Wenn ja, bis zu welchem Jahre? ..... 3. Wie viele Wochen im Jahre wird unterrichtet? ..... im Zeichnen? ..... in den übrigen Fächern? ..... In den Spalten 5 bis 17 ist unter der für 1901—1903 neu eingestellten Zahl in blauer Tinte der entsprechende Betrag aus dem letzten Haushaltsplan anzugeben. 5. Berechnung der Verwaltungsergebnisse aus den Jahren 1897/98, 98/99, und 1899 auf der Anlage.

Laufende Nummer.	Ort.	Schülerzahl. a. Gesammtzahl, b. Zahl der am Zeichenunterricht theilnehmenden Schüler. (Jeder Schüler ist nur einmal zu zählen.)	Zahl der a. Zeichenklassen, b. Klassen für die übrigen Unterrichtsfächer (mit wöchentlicher Stundenzahl.)	Laufende Unterhaltungskosten für die Rechnungsjahre					
				I. Persönliche Ausgaben.			II. Sächliche Aus-		
				Dem Leiter (1 Mk. für jeden Schüler, wenn die Schule mehr als 50 Schüler zählt, unter Abrundung nach unten auf 5 oder 0). ℳ	Den Lehrherrn (in Spalte 19 ist anzugeben, welche Vergütung für die Unterrichtsstunde gezahlt wird). ℳ	Dem Schuldiener (bis zu 10 Mk. für die Klasse). ℳ	Lehr- und Lernmittel (bis zu 1,30 Mk. für den Schüler). ℳ	Zur Auszeichnung fleissiger Schüler [bis zu 30 Pf. für den Schüler). ℳ	Drucksachen [bis zu 20 Pf. für den Schüler]. ℳ
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
		a.	a. .... Kl. m. je .... St. zus. .... St.						
			.... „ „ „ .... „ „ .... „						
		b.	.... „ „ „ .... „ „ .... „						
			b. .... Kl. „ „ .... St. zus. .... St.						
			.... „ „ „ .... „ „ .... „						
			.... „ „ „ .... „ „ .... „						

1901/1903.		Laufende Einnahmen.					Einmalig werden erbeten: Der Zweck ist in Spalte 19 kurz anzugeben und nöthigenfalls im Begleitbericht ausführlich zu erläutern.	Bemerkungen.
gaben. Unvorhergesehene Ausgaben [bis zu 20 Pfg. für den Schüler].	Summe der laufenden Unterhaltungskosten. [Spalte 5 bis 11].	Schulgeld.	Von Vereinen, Innungen, dem Kreise etc.	Gemeindezuschuss.	Als Staatszuschuss werden erbeten.	Summe der laufenden Einnahmen. Sp. 13—16 muss gleich sein der Summe in Spalte 12.		
M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	
11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	

Wir überreichen unsern Jahresbericht mit den besten Dankesworten an Diejenigen, welche die Thätigkeit der Kammer im verflossenen Jahre durch ihre organisatorische Arbeit unterstützt haben, und sprechen die Hoffnung aus, daß im nächsten Jahre die Mitarbeit weiterer Kreise nicht fehlen wird, damit unsere Kammer ihr gutes Theil zum Besten des Handwerksstandes beitragen kann.

Münster, Juni 1902.

Handwerkskammer Münster.

Ernst, Vorsitzender. **Dr. Schellen,** Sekretär.

Inhalts-Verzeichniss.

	Seite.
Innere Angelegenheiten der Handwerkskammer	3
Haushaltsplan für 1901/02	10
Ministerial-Erlaß betr. Aufbringung der Kosten der Handwerkskammern	10—12
Kommissar der Kammer	12
Nachruf Kleist	12—14
Geschäftsräume	14
Zweiter deutscher Handwerks- und Gewerbekammertag	14—18
Allgemeine wirthschaftliche Lage des Handwerks	19—30
Das gewerbliche Schulwesen	31—36
Verzeichniß der gewerblichen Fortbildungsschulen	37—42
Gewährung von Stipendien zum Besuche gewerbl. Fortbildungsschulen	43—45
Buchführungskurse	45
Das Prüfungswesen	48—51
Meisterprüfungs-Ordnung	51—73
Beisitzer der Meisterprüfungs-Kommissionen	74—76
Ausstellung von Lehrlingsarbeiten und 1. westfälischer Handwerkskammertag in Münster	77—93
Vorschriften zur Regelung des Lehrlingswesens in Handwerksbetrieben	96—102
Organisation des Handwerks im Kammerbezirk	102—105
Die Genossenschaften	105
Jahresbericht und Bilanz der Volksbank zu Münster	106—107
Das Submissionswesen	108—111
Grundregeln für die Aufstellung von Verträgen	111—121
Gutachtliche Thätigkeit	121
Bibliothek	121—123
Einrichtung gewerblicher Fortbildungsschulen	124

H. Karaus
Ochtrup i. Westfalen